

Teil 1



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

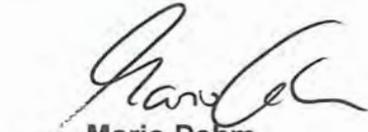
Die Tagesordnung ist beigelegt.

Die Sitzung findet unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen (Mund-Nase-Schutzmaske, Besucher-registrierung, Einzeltische, Händedesinfektion) statt. Sofern Sie als Besucher*in die Sitzung besuchen möchten, melden Sie sich bitte bis 21.12.2020, 12 Uhr über ratsbuero@hennef.de an.

Der Online-Link für die Liveübertragung wird auf der Homepage der Stadt Hennef (Sieg) bereitgestellt.

Hennef, 10.12.2020

Mit freundlichen Grüßen



Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	21.12.2020	17:00

Sitzungsort
Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Ehrung der nach der Kommunalwahl ausgeschiedenen Ratsmitglieder und Ehrung von Ratsmitglieder für langjährige Mitarbeit im Rat der Stadt Hennef	
3	Ausschussumbesetzungen	
3.1	Einrichtung eines Projektbeirates Stadt Blankenberg (Kommission) und Benennung der Mitglieder für diesen Projektbeirat	1
3.2	Benennung von Vertreter/innen des Stadtsportverbandes für den Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	2
3.3	Bestellung der Mitglieder für das Kuratorium der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef	3
3.4	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion Die Linke vom 30.11.2020	4
3.5	Ausschussumbesetzung Antrag der FDP-Fraktion vom 03.12.2020	5
3.6	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 04.12.2020	6
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Kommunalwahl 2020, Ergebnis der Vorprüfung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat vom Wahlprüfungsausschuss vom 24.11.2020	7
4.2	Resolution zur Neuordnung der Landtagswahlkreise in Nordrhein-Westfalen	8
4.3	Live-Streaming und Aufzeichnung von Ratssitzungen; Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2020	9
4.4	Einwand gegen die Niederschrift der Sitzung des Rates vom 09.11.2020; Schreiben der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 24.11.2020	10
4.5	Bebauungsplan Nr. 17.1 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-Ostteil, 10. Änderung; 1. Erneute Beratung und erneuter Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 3. Eingeschränkte Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB	11

Teil 1

	4. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 08.12.2020)	
4.6	Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) - Hüchel, Dornröschenweg; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 13b i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 08.12.2020)	12
4.7	Außenbereichssatzung AS 13.12 Hennef (Sieg) - Kämpel 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 08.12.2020)	13
4.8	Abgrenzungssatzung S. 12.7 Hennef – Hüchel, 2. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §34 Abs. 6 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 08.12.2020)	14
4.9	1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.11.2016	15
4.10	Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg; • Beschluss über die Einreichung des überarbeiteten Grundförderantrages bei der Städtebauförderung	16
4.11	Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg; • Beschluss des Programmantrages 2021 sowie der Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Städtebauförderprogramm zur Umsetzung des Haus- und Hofflächenprogramms	17
4.12	Investitionspaket Sportstätten Beantragung von Fördermitteln für die Modernisierung von Sportstätten im Stadtgebiet von Hennef	18
4.13	Weiterführung des Projekts „JWD - Jugend weit draußen“	19
4.14	Auskunft gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	20
4.15	Ernennung der stellvertretenden Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)	21
4.16	Bestellung einer Behindertenbeauftragten	22

Teil 1

4.17	Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Hennef (Sieg) durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)	23
4.18	Prüfung Jahresabschluss 2019, Entlastung des Bürgermeisters	24
4.19	Prüfung Gesamtabschluss 2019, Entlastung des Bürgermeisters	25
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
6.1	Projekte Regionale 2025	26
6.2	Sachstandsbericht Corona Lage in Hennef durch Herrn Breuer	mündlich
6.3	Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gem. § 9 Abs. 2 KomHVO	27
6.4	Beteiligungsverfahren gem. § 55 Kreisordnung NRW zum Entwurf des Kreishaushalts 2021/2022	28
	Nicht öffentliche Sitzung	
7	Beschlussvorlagen	
7.1	Bildung der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)	29
7.2	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW, Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	30
7.3	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	31
7.4	"Machwerk e.V. Hennef" - Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen	32
7.5	Übertragung der Festsetzungsbefugnis an die Rheinischen Versorgungskassen (RVK)	33
7.6	Abberufung einer Verwaltungsprüferin im Rechnungsprüfungsamt (Amt 14)	34
7.7	Zwischenbericht zum Gleichstellungsplan 2018	35
8	Anfragen	
9	Mitteilungen	

Teil 1

Teil 2



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2561
Datum: 01.12.2020

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 1

Gremium Rat
Sitzung am 21.12.2020
Öffentlich / nicht öffentlich öffentlich

Tagesordnung

Einrichtung eines Projektbeirates Stadt Blankenberg (Kommission) und Benennung der Mitglieder für diesen Projektbeirat

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) richtet die Kommission „Projektbeirat Stadt Blankenberg“ mit 13 Sitzen ein. Es werden folgende Personen als Mitglieder benannt:

Besetzungsliste		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Elisabeth Keuenhof	Peter Auerbach
2. CDU	Uta Kugland	Wolfgang Neuhöfer
3. CDU	Thomas Wallau	Claudia Dederich
4. CDU	Ralf Offergeld	Ulrich Merz
5. CDU	Lea Keuenhof	René Kleinen
6. SPD	Ralf Jung	Daniel Papke
7. SPD	Bettina Fichtner	Wolfgang Gembicki
8. SPD	Bertram Hauf	Oliver Brock
9. Bündnis 90/Die Grünen		
10. Bündnis 90/Die Grünen		
11. Die Unabhängigen	Harald Chillingworth	Norbert Meinerzhagen
12. FDP	Bodo Lehmann	Michael Marx
13. Die Linke		

Begründung

Im Rahmen des InHK Stadt und Burg Blankenberg – Geschichtslandschaft und Zukunftsdorf fand am 23.11.2020 ein Fraktionsgespräch mit Vertretern aller 6 Fraktionen statt. Dabei wurde von Herrn Bürgermeister Dahm die Einrichtung eines Projektbeirates für die politische Beteiligung des Projektes InHK Stadt Blankenberg vorgeschlagen. Ziel der Arbeit des Projektbeirates ist es, die notwendigen Informationen aus diesem für die Stadt großen Gesamtprojekt zu den politischen Entscheidungsträgern zu transportieren, um die entstandenen Lücken im Informationsstand durch die fehlende Gremienarbeit in 2020 aufgrund der Corona-Pandemie und des Kommunalwahlkampfes zu schließen. Auch darüber hinaus soll der Projektbeirat die weitere Planung und die Umsetzung der Maßnahmen des InHK begleiten.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz bzw. der für die Umsetzung zuständige Bauausschuss bleiben aber vollumfänglich Entscheidungsträger.

Alle Fraktionen verständigten sich darauf, dass in der Ratssitzung am 21.12.2020 eine entsprechende Kommission eingerichtet wird.

Die Kommission soll 13 Sitze erhalten. Die Sitzverteilung entsprechend der Spiegelbildlichkeit im Rat sieht fünf Sitze für CDU, drei für SPD, zwei für Bündnis 90/Die Grünen und je einen Sitz für Die Unabhängigen, FDP und Die Linke vor.

Die Fraktionen wurden im Vorfeld um Personenbenennung gebeten.

Ergänzend zu diesem Tagesordnungspunkt erhalten Sie einen Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.12.2020 auf Verzicht der Einrichtung eines Projektbeirates.

Hennef (Sieg), den 09.12.2020



Mario Dahm
Bürgermeister

E: 08.12.2020

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 08.12.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Antrag:

Verzicht auf den Projektbeirat zum „Integrierten Handlungskonzept Stadt Blankenberg“

Begründung:

Wir stehen bei diesem Projekt, welches uns, nicht nur finanziell, in den nächsten Jahren immens fordern wird, für allerhöchste Transparenz. Für uns ist es essenziell, dass der Bürger jederzeit die Möglichkeit hat die Entscheidungsprozesse nachzuvollziehen. Durch einen nicht-öffentlichen Beirat, welcher die Diskussionen im Ausschuss abkürzen soll, besteht die große Gefahr, dass die Entscheidungsprozesse für den Bürger nicht verständlich sind. Im eigentlichen Dorfausschuss werden diese, vorher unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffenen Entscheidungen, dann nur noch abgenickt.

Daher halten wir es für deutlich zielgerichteter die Diskussionen nicht aus der Öffentlichkeit zu ziehen und im Dorfausschuss zu belassen. Dieser trifft sich dann im Zweifel öfter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

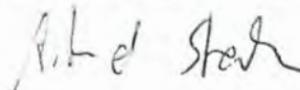
gez. Detlev Fiedrich
Ratsmitglied

gez. Johannes Noppeney
Ratsmitglied

gez. Christian Sass
Sachkundiger Bürger

gez. Gerd Hasselberg
Sachkundiger Bürger

Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin



Bankverbindung



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2494
Datum: 11.11.2020

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Benennung von Vertreter/innen des Stadtsportverbandes für den Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende Neubesetzung im Ausschuss für Schule , Weiterbildung und Sport:

Herr Hans Josef Noppeney als Vertreter des Stadtsportverbandes. Er wird im Verhinderungsfall vertreten durch Herrn Wilfried Bolle.

Begründung

In der konstituierenden Ratssitzung vom 09.11.2020 wurde der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport gebildet und die Ausschussmitglieder (Ratsmitglieder, sachkundige Bürger*innen und Vertreter*innen der Schulen und der Stadtschulpflegschaft) benannt.

Der Stadtsportverband benennt für die Vertretung im Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport Herrn Hans Josef Noppeney. Herr Noppeney wird im Verhinderungsfall von Herrn Wilfried Bolle vertreten.

Hennef (Sieg), den 11.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2549
Datum: 25.11.2020

TOP: 3.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder für das Kuratorium der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt die folgende Besetzung der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef:

Nr.	Fraktion / Bürgermeister	Mitglied	Stellvertreter/in
1.	Bürgermeister	Dahm, Mario - Bürgermeister	-
2.	CDU	Thomas Wallau	Angelina Keuter
3.	CDU	Peter Ehrenberg	Christoph Laudan
4.	SPD	Claudia Engler	Dorothee Akstinat
5.	SPD	Ralf Jung	Gerald Steinmetz
6.	Bündnis 90/ Die Grünen	Jennifer Sass	Benjamin Weißert
7.	LOS: Die Unabhängigen/ FDP/ CDU	Harald Chillingworth	Joachim Rindfleisch

Begründung

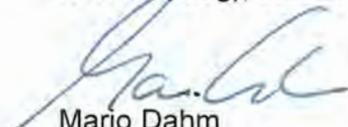
Die Besetzung des Kuratoriums entspricht der Sitzverteilung im Rat nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2 sowie Abs. 2 der Satzung für die Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef, entsendet die Stadt Hennef den Bürgermeister und sechs Mitglieder in das Kuratorium der Stiftung. Die Wahl der Mitglieder vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW). Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da das Kuratorium aus mehreren Mitgliedern besteht.

In der konstituierenden Sitzung des Rates am 09.11.2020 wurden die Mitglieder benannt. Hier wurde auch ein Stellvertreter des Bürgermeisters, Herr Martin Herkt, benannt.

In § 7 Abs. 3 der Satzung für die Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef ist allerdings geregelt, dass der Stellvertreter des Bürgermeisters der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Köln ist. Die Benennung eines Stellvertreters aus den Reihen der Stadt Hennef (Sieg) war daher nicht Satzungskonform. Der Beschluss wird neu gefasst.

Hennef (Sieg), den 25.11.2020



Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2568
Datum: 03.12.2020

TOP: 3.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Ausschussumbesetzung
Antrag der Fraktion Die Linke vom 30.11.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der Fraktion Die Linke vom 30.11.2020.

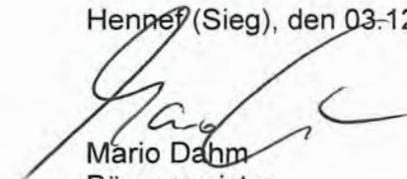
Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 03-12.2020


Mario Dahm
Bürgermeister

E: 02.12.2020

DIE LINKE.
Hennef

Hennef, den 30.11.2020

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm
Rathaus
53773 Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie die nachfolgenden Ausschussumbesetzungen im Rahmen der nächsten Ratssitzung beschließen zu lassen:

Vergabeausschuß

alt

Mitglied: Cassandra Riebinski Vertretung: Mathias Rentsch

neu

Mitglied: Mathias Rentsch Vertretung: Christina Schramm

Ausschuss für Personal und Gleichstellung

alt

Mitglied: Hans-Jürgen Diekmann Vertretung: Detlef Krey

neu:

Mitglied: ~~Christina Schramm~~ Vertretung: ~~Hans-Jürgen Diekmann~~

Hans-Jürgen Diekmann

Christina Schramm

Mit der beantragten Ausschussumbesetzung im Ausschuss für Personal und Gleichstellung wird die Zahl der sachkundigen Bürger innen nicht die Zahl der Ratsmitglieder erreichen, aber die Zahl der Frauen sich der Anzahl der Männer annähern.

Detlef Krey
Fraktion Die Linke Hennef
FV



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2572
Datum: 03.12.2020

TOP: 3.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Ausschussumbesetzung
Antrag der FDP-Fraktion vom 03.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der FDP-Fraktion vom 03.12.2020.

Gemäß § 113 Abs. 1 und 2 GO NW wählt der Rat folgende Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg:

Fraktion / Bürgermeister	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. Bürgermeister	Mario Dahm – Bürgermeister	Martin Herkt - Beigeordneter
2. CDU	Elisabeth Keuenhof	Sören Schilling
3. CDU	Angelina Keuter	Christoph Laudan
4. CDU	Claudia Dederich	Markus, Kania
5. CDU	Ulrich Merz	Karl-Michael Büllesbach
6. SPD	Veronika Herchenbach-Herweg	Dorothee Akstinat
7. SPD	Simone Löffel	Claudia Engler
8. SPD	Daniel Papke	Jan Henrik Schmidt
9. Bündnis 90 / Die Grünen	Kai Patelschick	
10. Bündnis 90 / Die Grünen	Sabine Widmaier	
11. Die Unabhängigen	Norbert Meinerzhagen	
12. FDP	Kevin Müllerke	Michael Marx

Begründung

Gemäß § 15 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. § 6 Abs. 1 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg kann die Stadt Hennef 12 Vertreter/innen in die Verbandsversammlung wählen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

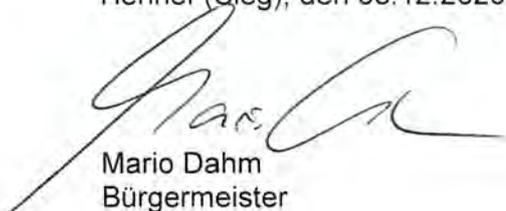
In der konstituierenden Sitzung des Rates am 09.11.2020 wurden die Vertreter/innen benannt und gewählt. Dabei wurden versehentlich seitens der FDP-Fraktion sachkundige Bürger/innen benannt. Die Vertretung muss durch Ratsmitglieder gewährleistet sein. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaften für die Wahlzeit dieser Körperschaften gewählt. Wählbar sind die Ratsmitglieder und die Dienstkräfte der beteiligten Kommunen.

Die nun benannten Ratsmitglieder der FDP-Fraktion werden neu gewählt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 113 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW, wonach für die Wahl der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen ein einheitlicher Beschluss des Stadtrates ausreichend ist. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen, über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Dabei ist die Besonderheit des § 113 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen, wonach der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde als Vertreter bzw. Stellvertreter der Zweckverbandsversammlung zu benennen ist, sofern mehr als ein Vertreter der Gemeinde deren Interessen in einer juristischen Person vertritt.

Hennef (Sieg), den 03.12.2020



Mario Dahm
Bürgermeister

Krämer, Katharina

Von: marx-henef@online.de
Gesendet: Donnerstag, 3. Dezember 2020 11:06
An: Krämer, Katharina; 'kevin.muellerke'
Cc: Ratsbuero
Betreff: AW: VHS / Sitzungskalender

Hallo Frau Krämer!

Nochmal als offizielle Meldung!
Bitte tragen Sie als Vertreter bei der VHS K. Müllerke und mich als seinen Vertreter ein!
Danke!!!

Gruß

Michael Marx

Von: Krämer, Katharina
Gesendet: Donnerstag, 3. Dezember 2020 08:26
An: kevin.muellerke
Cc: Ratsbuero ; marx-henef@online.de
Betreff: AW: VHS / Sitzungskalender

Guten Morgen Herr Müllerke,

in den VHS-Zweckverband können nur Ratsmitglieder gewählt werden, hier wurden seitens der FDP zwei sachkundige Bürger*innen benannt.
Die Umbesetzung kann in der nächsten Ratssitzung am 21.12.2020 erfolgen. Die Einladung dafür geht nächste Woche Donnerstag raus. Daher wäre ein Umbesetzungsantrag bis spätestens Mittwoch wünschenswert.

Der Entwurf des Sitzungskalenders ging wie jedes Jahr erstmal zur Abstimmung an die Amtsleiter und die Ausschussvorsitzenden. Im Verteiler waren auch die Fraktions-E-mails (fdp@henef.de), wie Herr Marx soeben mitteilte, scheint bei der Weiterleitung etwas nicht zu funktionieren. Anbei der Entwurf.

Schöne Grüße
Katharina Krämer

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Katharina Krämer

Stadt Hennef (Sieg) - Der Bürgermeister
Amt für Steuerungsunterstützung
Ratsbüro
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
Telefon: +49 2242 888-231
E-Mail: katharina.kraemer@henef.de
Internet: <https://www.henef.de>



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2583
Datum: 04.12.2020

TOP: 3.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Ausschussumbesetzung
Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 04.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der Fraktion Die Unabhängigen vom 04.12.2020.

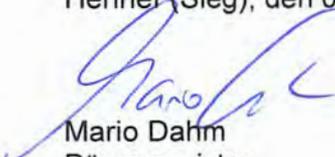
Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 04.12.2020


Mario Dahm
Bürgermeister



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender

Hennef, den 04.12.2020

Eingang 04.12.2020

Herrn
Bürgermeister
Mario Dahm

Via Mail!

Betreff: Ausschussumbesetzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates:

Antrag:

Ausschuss für Stadtplanen und Wohnen

Der Ratssitz wird durch einen sachkundigen Bürger besetzt, tausche Achim Rindfleisch gegen Raimund Schliefer, als sachkundiger Bürger kommt zusätzlich Dirk Schönenborn.

Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

ersetze Karl-Heinz Brodka durch Norbert Niebiossa

Rechnungsprüfungsausschuss

ersetze Karl-Heinz Brodka durch Norbert Kaufmann

Verwaltungsrat der Stadtbetriebe AÖR

setze Achim Rindfleisch als Vertreter für Harald Chillingworth

Mit freundlichen Grüßen

- Norbert Meinerzhagen -



Auszug aus der Niederschrift

Der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Kommunalwahl 2020, Ergebnis der Vorprüfung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

Der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gegen
 - a. die Gültigkeit der Wahl des Stadtrates am 13.09.2020
und
 - b. die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 13.09.2020
und
 - c. die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 27.09.2020
und
 - d. die von der Wahlbehörde bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen
erhoben wurden.
2. Er stellt weiterhin fest, dass keiner der in § 40 Abs. 1 unter den Buchst. a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.
3. Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef einstimmig
 - a. die Stadtratswahl am 13.09.2020
 - b. die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister vom 13.09.2020
und
 - c. die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister vom 27.09.2020
gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 07.12.2020


Schriftführerin
Monika Frey



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2581
Datum: 04.12.2020

TOP: 4.2
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Resolution zur Neuordnung der Landtagswahlkreise in Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgenden Resolutionstext, der an die Landesregierung, die Landtagsabgeordneten im Rhein-Sieg-Kreis sowie die Landtagsfraktionen gerichtet wird:

Dem Gesetzentwurf zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Drucksache 17/11681) ist der Vorschlag der Landesregierung zur Neueinteilung der Wahlkreise für die Landtagswahl zu entnehmen. Die Stadt Hennef (Sieg) wird dabei in zwei Landtagswahlbezirke aufgeteilt. Die Stimmbezirke 112, 131, 132, 171 und 172 sollen neu dem Wahlbezirk Rhein-Sieg-Kreis II, die übrigen Stimmbezirke dem geänderten Wahlbezirk Rhein-Sieg-Kreis I zugeteilt werden.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) spricht sich entschlossen gegen diesen Vorschlag aus und fordert, dass das Stadtgebiet nicht auf mehrere Landtagswahlkreise aufgeteilt wird. Die Notwendigkeit einer Neueinteilung der Wahlkreise wird anerkannt. Dem Grundsatz, dass Gebietskörperschaften möglichst nicht zerteilt werden, sollte dabei jedoch nicht nur aus organisatorischen Gründen gefolgt werden. Aus Sicht des Stadtrates ist die vorgeschlagene Neueinteilung und Zweiteilung des Stadtgebiets zum Nachteil der Stadt Hennef und den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln. Der Vorschlag, das Stadtgebiet Hennef mit der Neuaufteilung der Wahlkreise zur Landtagswahl 2022 zu durchschneiden erschwert die Arbeit der Landtagsabgeordneten enorm, weil einige Stadtteile von einem Abgeordneten, einige vom anderen Abgeordneten vertreten werden. Die Wahrung der örtlichen Zusammenhänge ist in der Praxis für die Kommunen bei jeder Wahl unentbehrlich und im Landeswahlgesetz verankert. Die im ländlichen Bereich gewachsenen Ortsstrukturen erhöhen die Wahlbereitschaft und müssen unbedingt bei der Neuaufteilung berücksichtigt werden. Hier ist der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit aller abgegebenen Stimmen zu berücksichtigen, der bei einer Raustrennung von ca. 13 % der Wahlberechtigten aus Hennef und Zuschlagung dieser Wahlberechtigten zu Kommunen, die zum Teil getrennt durch das Siebengebirge (Königswinter und Bad Honnef) sowie auf der anderen Rheinseite (Meckenheim und Wachtberg) liegen, gefährdet ist.

Es ist kein sinnvoller räumlicher Zusammenhang gerade im vorgeschlagenen Wahlkreis Rhein-Sieg-Kreis II erkennbar. Die Kommunikation zwischen den Wählern sowie den Mandatsbewerbern ist sehr eingeschränkt und damit wird die Förderung der politischen Willensbildung ebenfalls erschwert und die Chancengleichheit bei der Teilnahme der Wahlbewerber an der Wahl somit stark gefährdet.

Organisatorisch stellt die Neuregelung die Hennefer Parteien vor Probleme bei der Kandidatensuche und deren Nominierung, die dann Stadtgrenzen überschreitend erfolgen müssen.

Begründung

Der Sachverhalt kann dem Resolutionstext entnommen werden. Als Anlage sind die Auszüge aus der Drucksache, die den Rhein-Sieg-Kreis betreffen, beigefügt.

Die Stimmbezirke 112 (Westerhausen), 131 (Dambroich), 132 (Söven/Rott), 171 (Eichholz) und 172 (Dahlhausen/Eulenberg) sollen aus dem bisherigen Landtagswahlkreis Rhein-Sieg-Kreis I herausgelöst werden und einem neuen Wahlkreis Rhein-Sieg-Kreis II mit den Städten Königswinter, Bad Honnef, Meckenheim und Wachtberg zugeschlagen werden. Dieser Wahlkreis würde ein Gebiet zwischen Hennef und Wachtberg umfassen.

Hennef (Sieg), den 09.12.2020



Mario Dahm
Bürgermeister

(...)

§ 11

(...)

2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bürgermeister ist befugt, folgende Daten geeignet erscheinender Wahlberechtigter zum Zweck ihrer erstmaligen Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder einer erneuten Berufung bei künftigen Wahlen zu verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
6. Bankverbindung und
7. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und ausgeübte Funktion.

Die Verarbeitung hat für künftige Wahlen zu unterbleiben, sofern die betroffene Person der Verarbeitung insoweit widersprochen hat. Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten.“

(3) Der Bürgermeister ist befugt, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat, folgende Daten geeignet erscheinender Wahlberechtigter zum Zweck ihrer erstmaligen Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder einer erneuten Berufung bei künftigen Wahlen zu verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Telefonnummern und E-Mail-Adressen und
6. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und ausgeübte Funktion.

Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht vor der Verarbeitung ihrer Daten schriftlich zu unterrichten.

(...)

alt: § 13

(1) Das Land wird durch Gesetz in 128 Wahlkreise eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebietes ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise auf Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsteile, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt ist, gelten jeweils deren Grenzen nach dem Stand vom 31. Dezember 2014.

neu:

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Dezember 2014“ durch die Angabe „August 2020“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahlkreise sollen räumlich zusammenhängen. Sie sollen eine annähernd gleich große Wahlberechtigtenzahl aufweisen. Die Wahlberechtigtenzahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl aller Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen. Beträgt die Abweichung mehr als 20 Prozent, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.“

(2) Die Wahlkreise sollen räumlich zusammenhängen. Sie sollen eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen. Beträgt die Abweichung der Einwohnerzahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise mehr als 20 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.

(...)

§ 17

(...)

(5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW).

4. In § 17 Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe „NW“ die Wörter „vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist“ eingefügt.

§ 21

(...)

(3) Der Kreiswahlausschuss und der Landeshwahlausschuss entscheiden spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
22	Rheinisch-Bergischer Kreis II	<p>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Burscheid Kürten Leichlingen (Rhld.) Odenthal Overath Wermelskirchen</p>
23	Oberbergischer Kreis I	<p>Vom Oberbergischen Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Gummersbach Hückeswagen Lindlar Marienheide Wipperfürth</p>
24	Oberbergischer Kreis II	<p>Vom Oberbergischen Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bergneustadt Engelskirchen Morsbach Nümbrecht Reichshof Waldbröl Wiehl</p>
25	Rhein-Sieg-Kreis I	<p>Vom Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Eitorf <u>Von der Stadt Hennef (Sieg)</u> die Stimmbezirke 011, 012, 021, 022, 031, 032, 041, 042, 051, 052, 061, 062, 070, 080, 090, 100, 111, 121, 122, 141, 142, 151, 152, 161, 162, 181, 182, 191, 192, 201 und 202</p> <p>Much Neunkirchen-Seelscheid Ruppichteroth Windeck</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
26	Rhein-Sieg-Kreis II	<p>Vom Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad-Honnef Von der Stadt Hennef (Sieg) die Stimmbezirke 112, 131, 132, 171 und 172 Königswinter Meckenheim Wachtberg</p>
27	Rhein-Sieg-Kreis III – Euskirchen III	<p>Vom Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Alfter Bornheim Rheinbach Swisttal</p> <p>Vom Kreis Euskirchen</p> <p>die Gemeinde:</p> <p>Weilerswist</p>
28	Rhein-Sieg-Kreis IV	<p>Vom Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>die Stadt Sankt-Augustin mit dem Stadtteil Menden</p> <p>die Städte:</p> <p>Niederkassel Troisdorf</p>
29	Rhein-Sieg-Kreis V	<p>Vom Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Lohmar Siegburg Sankt-Augustin mit den Stadtteilen Birlinghoven, Buisdorf, Hangelar, Meindorf, Mülldorf, Niederpleis Ort</p>



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2564
Datum: 01.12.2020

TOP: 4.3
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Live-Streaming und Aufzeichnung von Ratssitzungen;
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beauftragt die Verwaltung zur Umsetzung einer Online-Übertragung der Ratssitzungen.

Begründung

Die Online-Übertragung von Ratssitzungen wurde erstmalig zur konstituierenden Ratssitzung am 9. November 2020 durchgeführt. Grund dafür war die Teilnehmer-Beschränkung auf 100 Personen. Die Verwaltung wollte mit der Online-Übertragung das Prinzip der Öffentlichkeit aufrechterhalten. 261 Personen haben sich für die Online-Übertragung angemeldet, davon haben 194 Personen online zugeschaut. Die Übertragung wurde via Zoom eingerichtet. Hierfür wurde eine 1000er Lizenz geliehen. Die Verwaltung beabsichtigt, eine 500er Lizenz für ein Jahr zu mieten, da in den vergangenen Monaten ein hohes Aufkommen an Online-Schulungen, Gesprächen und Sitzungen zu verzeichnen ist.

Anliegend erhalten Sie einen Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2020 auf Übertragung der Ratssitzungen im Internet als Anlage 2.

Die Verwaltung hält die Online-Übertragung von Ratssitzungen grundsätzlich für sinnvoll und zeitgemäß, sofern der finanzielle und technische Aufwand verhältnismäßig ist.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten:

1) Live-Streaming über YouTube

Die Sitzung wird als Live-Streaming über das Videoportal YouTube geschaltet. Interessierte Zuschauer*innen können sich die Sitzung online anschauen. Die Sitzung ist wahlweise

vollständig öffentlich oder nur über einen speziellen Link zugänglich. Eine Interaktion mit den Zuschauenden ist nicht möglich. Anhand der Klickzahlen, kann man die Teilnehmerzahlen protokollieren.

Es besteht die Möglichkeit, die Sitzung auf YouTube aufzuzeichnen und bis zur Veröffentlichung der Niederschrift bereitzustellen. Die Kommentarfunktionen werden deaktiviert.

2) Übertragung über Zoom

Die Übertragung erfolgt über das Programm Zoom Webinar. Die interessierten Zuschauer*innen erhalten die Zugangsdaten von der Verwaltung oder der Link wird öffentlich bereitgestellt. Je nachdem bestünde die Möglichkeit, die Einwohnerfragestunde auch online zur Verfügung zu stellen, da die Zuschauer*innen mittels Texteingabe ihre Fragen stellen können.

3) Aufzeichnung und Bereitstellung auf der Homepage

Die Sitzung wird aufgenommen und anschließend auf der Homepage bis zur Veröffentlichung der Niederschrift zur Ansicht bereitgestellt. Diese Variante hat den Vorteil, dass Bilder und Tonaufnahmen von Personen, die der Aufzeichnung widersprochen haben, herausgenommen werden können.

Zu treffende Regelungen:

Jedes Ratsmitglied soll zu Beginn seiner Mandatstätigkeit gegenüber dem Bürgermeister eine schriftliche Erklärung dazu abgeben, ob es mit der zeitgleichen Übertragung der eigenen Redebeiträge im Internet und deren Speicherung zum nachträglichen Abruf einverstanden ist.

Bei Einwilligung sollen die Ratsmitglieder angeben, dass sie sich der Reichweite der öffentlichen Verbreitung bewusst sind und in ihrem Redebeitrag personenbezogene Daten und andere sensible Informationen nur unter Berücksichtigung dieser Reichweite verwenden. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt die Einwilligung als verweigert. Hat eine Person der Übertragung ihrer Redebeiträge nicht zugestimmt, werden Bild und Ton ausgeblendet.

Die Erklärung kann während der Mandatstätigkeit jederzeit schriftlich gegenüber der dem Bürgermeister nachträglich abgegeben, widerrufen oder geändert werden. Die Einwilligung kann im Einzelfall für eine Ratssitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte einer Ratssitzung mündlich gegenüber dem Bürgermeister widerrufen werden. Der Widerruf ist zu protokollieren.

Die Regelungen gelten für andere Personen mit Rederecht im Rat entsprechend.

Die Kameraperspektive ist während der Redebeiträge auf das Rednerpult beschränkt. Äußerungen der Sitzungsleitung werden dabei über den Tonkanal übertragen. Eine Totale des Ratssaals wird z.B. bei Erläuterungen der Sitzungsleitung und bei Ehrungen gezeigt. Nahaufnahmen oder Aufnahmen von Zuschauer*innen sind nicht zulässig.

Es erfolgt keine Übertragung und Aufzeichnung bei Sitzungsunterbrechungen und Wahlhandlungen mit verdecktem Stimmzettel. Erfolgt eine Unterbrechung der Aufzeichnung, wird dies im Rahmen der Übertragung als „Unterbrechung“ bzw. „Tagungspause“ gekennzeichnet, ohne dass eine Weiterübertragung von Bild und Ton erfolgt.

Der Bürgermeister weist am Anfang jeder Ratssitzung auf die zeitgleiche Übertragung im Internet und die nachträgliche Abrufmöglichkeit hin.

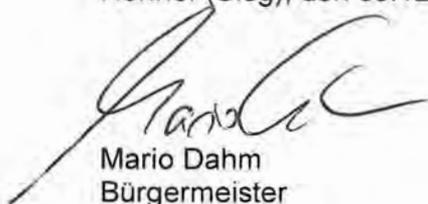
Sollte der Verwaltung bekannt werden, dass Dritte einen Mitschnitt einer Ratssitzung gefertigt haben und ihn in irgendeiner Form öffentlich machen oder verwenden, so geht sie im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dagegen vor.

Das Ortsrecht wird entsprechend angepasst. Aufgrund der hohen Anzahl der sachkundigen Bürger*innen in den Ausschüssen wird die Online-Übertragung auf die Ratssitzungen beschränkt.

Es darf nicht vergessen werden, dass Ratsmitglieder keine Kommunikationsprofis sind und die Freiheit sich ungezwungen zu äußern verloren gehen könnte. Auch die ehrenamtlich tätigen sachkundigen Bürger sind rhetorisch nicht so geschult und es könnten auch Hemmungen entstehen, sofern die Ausweitung der Übertragung auf die Ausschüsse erfolgen sollte. Dies könnte die Mitarbeit als Kommunalpolitiker*in unattraktiver machen.

Eine datenschutzrechtliche Bewertung der Vorschläge durch die städtische Datenschutzbeauftragte wurde als Anlage 1 und die Stellungnahme bezüglich Technik, Kosten und Personaleinsatz durch den Leiter der IT-Abteilung wurde als Anlage 3 beigefügt.

Hennef (Sieg), den 09.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mario Dahm', written in a cursive style.

Mario Dahm
Bürgermeister

Stellungnahme



Online-Übertragung von Ratssitzungen: Live-Stream und Aufzeichnung

Datenschutzrechtliche Bewertung

Die Verwaltung beabsichtigt die Sitzungen des Stadtrates online zu übertragen und schlägt dafür 3 Varianten vor:

- a. Eine zeitgleiche Übertragung über YouTube mit gleichzeitiger Aufzeichnung und einer Abrufmöglichkeit bis zur Veröffentlichung der Niederschrift
- b. Eine zeitgleiche Übertragung über das Videokonferenztool ZOOM; u.U. könnte bei der Einwohnerfragestunde eine Bürgerbeteiligung über das Tool ermöglicht werden.
- c. Eine Aufzeichnung der Sitzung (ohne live-Übertragung), nachträglicher Upload auf die Homepage der Stadt.

In allen 3 Fällen soll durch eine statische Kameraposition die Sprecherreihe sowie das Rednerpult erfasst werden. Wortmeldungen aus dem gesamten Raum werden durch die vorhandenen Mikrofone aufgenommen.

Begriffsbestimmung

Sowohl bei der Online-Übertragung (live) als auch bei einer Aufzeichnung und/oder einem nachträglichen Abruf von Aufnahmen über die genannten Plattformen findet eine automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) statt.

Hiervon sind sowohl diejenigen betroffen, deren Bild oder Stimme aufgenommen wird (z.B. Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter, Zuschauer), als auch diejenigen (z.B. Bürger), die den Zugang zur Übertragung nach Registrierung, vorheriger Anmeldung oder einer Anforderung des Zugangslinks erhalten.

Die personenbezogenen Daten bei der Videoaufnahme sind im Wesentlichen das äußere Erscheinungsbild und ggf. die Stimmaufnahme (Ton).

Wird die Übertragung oder der Zugang zur Aufzeichnung nur nach vorheriger Anmeldung oder Freischaltung ermöglicht, erfordert dies u.U. die Angabe einer Mailadresse oder einer Kennung; bei einem registrierungsfreien Zugang findet zumindest eine Speicherung der IP-Adresse statt.

Die DS-GVO versteht unter „Verarbeitung“ jeden Vorgang, in dem personenbezogene Merkmale (automatisiert) z.B. erfasst, gespeichert, übermittelt oder bereitgestellt werden.

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten im automatisierten Kontext, gilt das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Eine Verarbeitung darf also erst stattfinden, wenn sie durch eine der Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO legitimiert ist.

Für die datenschutzrechtliche Bewertung der angedachten Alternativen ist zwischen der reinen Live-Übertragung und der (zusätzlichen) Aufzeichnung zu unterscheiden.

Beides kann unabhängig voneinander realisiert werden und greift unterschiedlich intensiv in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen ein.

In welcher Form persönliche Daten verarbeitet werden dürfen, hängt zudem davon ab, ob die Verarbeitung den Erwartungen der DS-GVO gerecht wird, die sie in Art. 5 formuliert (Grundsätze der Verarbeitung) und die sie an die Sicherheit der Verarbeitung stellt (Art. 32).

Legitimation / Rechtsgrundlage

Die (Live-)Übertragung einer Sitzung stellt datenschutzrechtlich eine (weltweite) Übermittlung von personenbezogenen Daten an eine Vielzahl (unbestimmter) Personen dar.

Eine gesetzliche Regelung hierzu ist weder im allgemeinen Datenschutzrecht, noch in den kommunalrechtlichen Vorschriften enthalten. Die Gemeindeordnung (GO) sieht wohl eine Öffentlichkeit der Ratssitzungen vor, meint jedoch eine „Saal“- und keine „Medienöffentlichkeit“.

Eine Übertragung von Gremiensitzungen ist folglich nur auf Grundlage einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) aller davon betroffenen Personen – Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter, Zuschauer/Bürger - möglich.

Dieses Einverständnis muss freiwillig und in aufgeklärter Weise erfolgen, was bedeutet, dass eine Person über alle Fakten informiert sein muss, die mit der Datenverarbeitung verbunden sind und ihr keine Nachteile daraus erwachsen dürfen, wenn sie der Übertragung nicht zustimmt.

Eine Einwilligung kann zudem jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die gleichen Kriterien gelten für die Aufzeichnung. Auch diese ist nach einer bewussten, bestätigenden Handlung möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Persönlichkeitsrechte der nicht zustimmenden oder widerrufenden Beteiligten gewahrt bleiben.

Aus Gründen der Nachweisbarkeit sollte die Belehrung und Einwilligungen schriftlich erfolgen.

Vorschlag 1) Live-Streaming über YouTube, Aufzeichnung und zeitlich begrenzter Abruf

Eine Übertragung von Ratssitzungen über YouTube kann sowohl frei als auch in einem „kontrollierten“ Bereich stattfinden. Im letzteren Fall wäre sie nur denjenigen zugänglich, die den Link zu der Datei erhalten.

Die freie Version ist die nutzerfreundlichste, weil sie allen uneingeschränkt und ohne nähere Zugangsvoraussetzungen zur Verfügung steht.

Sie ist jedoch auch diejenige mit dem Intensivsten der zu betrachtenden Persönlichkeitseingriffe, da die Daten einer Vielzahl von Personen überall auf der Welt uneingeschränkt zum Abruf bereitstehen und sich letztlich nicht nachvollziehen oder kontrollieren lässt, wer sie erhält und was damit geschieht. Ein Vorgehen gegen eine missbräuchliche Verwendung ist unter Umständen nicht realistisch möglich.

Mit der Einstellung „nicht gelistetes Video“ kann eine Sitzung nicht über die normale Suche gefunden, sondern nur über einen vom Ersteller zur Verfügung gestellten Link aufgerufen werden. Dies schränkt das Ausmaß der Datenübermittlung ein und dient so dem Persönlichkeitsschutz, weil der potentielle Empfängerkreis damit deutlich reduziert ausfällt.

Wird der Link z.B. auf der Homepage der Stadt veröffentlicht, ist er allen, die die Seite der Stadt ansteuern, ohne Beschränkungen zugänglich. Allerdings bleibt es in diesem Fall bei der relativ unkontrollierten Verbreitung der Sitzungsdaten.

Teilt man den Link Interessierten persönlich mit, lässt sich der Eingriff zugunsten der Betroffenenrechte weiter begrenzen. Das Persönlichkeitsrecht der Anfragenden, das in diesem Fall ebenfalls zu berücksichtigen wäre, kann durch ein unverzügliches Löschen ihrer Daten oder die Möglichkeit einer pseudonymen Anfrage gewahrt werden.

Äußerst kritisch ist jedoch der Umstand zu sehen, dass eine Veröffentlichung bei YouTube mit einer nahezu uneingeschränkten Weitergabe des Nutzungsrechts an den Videos einhergeht.

Den Nutzungsbedingungen des Dienstes ist zu entnehmen: „Durch das Einstellen von Inhalten in den Dienst räumen Sie YouTube und seinen verbundenen Unternehmen (unter anderem YouTube LLC, Google LLC und Google Commerce Limited) das weltweite, nicht-exklusive, kostenfreie Recht ein, diese Inhalte zu nutzen (einschließlich ihres Hosting, ihrer öffentlichen Zugänglichmachung, Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe, jeweils unter Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte), ausschließlich zum Zweck der Erbringung und Verbesserung des Dienstes (auch durch die Inanspruchnahme von Dienstleistern) und lediglich in dem dafür nötigen Umfang... Sie gewähren auch jedem anderen Nutzer des Dienstes das weltweite, nicht-exklusive, kostenfreie Recht, im Rahmen des Dienstes auf Ihre Inhalte zuzugreifen und diese nutzen zu können (einschließlich der Vervielfältigung,

Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe, jeweils unter Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte), soweit dies erforderlich ist und durch Funktionen des Dienstes ermöglicht wird."

Eine derart weitreichende Freigabe kommt einem Verzicht auf die „Datenhoheit“ gleich und widerspricht im Grundsatz dem Ansinnen, die Nutzung auf den eigentlichen Zweck zu begrenzen und etwaige Mitschnitte zu unterbinden.

Als Teil des Google-Konzerns gilt für YouTube die Datenschutzerklärung des Unternehmens, in der es folgendes ausführt: „Wir betreiben Server auf der ganzen Welt. Deshalb können Ihre Daten auf Servern verarbeitet werden, die außerhalb des Landes liegen, in dem Sie leben. Datenschutzgesetze sind von Land zu Land unterschiedlich und einige bieten mehr Schutz als andere. Unabhängig davon, wo Ihre Daten verarbeitet werden, wenden wir grundsätzlich dieselben, in der Datenschutzerklärung beschriebenen Schutzmaßnahmen an. Ferner halten wir bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen zu Datenübermittlungen ein.“

Im Europäischen Wirtschaftsraum bietet Google seine Dienste über Google Ireland Limited (Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland) an, schränkt die Datenverwaltung jedoch nicht auf Europa ein. Folglich ist die Zulässigkeit einer Übermittlung in Drittstaaten zu prüfen.

Diese ist nach Art. 44 DS-GVO möglich, wenn sichergestellt ist, „dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird“. Hierzu gehört u.a., dass eine Rechtsgrundlage für die Drittstaatenbeteiligung existiert.

Eine solche findet sich in den Artikeln 45 – 49 DS-GVO. Die in den ersten Artikeln erwähnten Optionen (z.B. Angemessenheitsbeschluss, Standardvertragsklauseln) können für die Nutzung von YouTube nicht herangezogen werden.

Eine Datenverarbeitung wäre im konkreten Fall jedoch nach Art. 49 Abs. 1 lit a) zulässig, wenn „die betroffene Person ... in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt [hat], nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde“.

Diese Überlegungen sind auch für eine Sitzungsaufzeichnung und ihren zeitlich begrenzten Abruf aufzustellen: Eine zulässige Nutzung von YouTube kann nur auf Grundlage einer aufgeklärten Einwilligung der von der Datenübermittlung Betroffenen geschehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass damit auch eine Zustimmung zur Rechteübertragung an den Plattformbetreiber einhergeht.

Vor diesem Hintergrund ist davon abzuraten, YouTube für die Live-Übertragung von Ratssitzungen oder zur Bereitstellung von Aufzeichnungen derselben zu verwenden.

Vorschlag 2) Übertragung über ZOOM, Aufzeichnung und temporäre Bereitstellung

Die Anwendung ZOOM wird über das Rechenzentrum der regioIT betrieben und erfüllt damit wesentliche Anforderungen an die datenschutzrechtlich gebotene Sicherheit.

Der Zugang zum „Sitzungsraum“, in dem die Übertragung stattfindet, erfordert eine vorherige Anmeldung. In diesem Zusammenhang erhebt die Stadt personenbezogene Daten der Zuschauer, die für die Zusendung des Teilnahme-Links eine E-Mail-Adresse angeben müssen. Außerdem kann diese Form der Teilnahme– verglichen mit einem freien Aufruf - eine gewisse „Zugangsbarriere“ darstellen.

Dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und der Zugangsregulierung stehen jedoch die Rechte der von der Video – und Tonaufnahme Betroffenen und deren Interesse, den Zugriff auf die Daten zu begrenzen und ihre Verbreitung nachvollziehbar zu halten, gegenüber.

Da es sich bei der bildlichen Darstellung von Personen um eine Übermittlung von biometrischen Informationen handelt, die nach Art. 9 DS-GVO einem besonderen Schutz unterliegen, sind die Belange der hiervon Betroffenen stärker zu gewichten, als diejenigen, der Online-Teilnehmer.

Ein kontrollierter Zugang zu der Videoübertragung dient diesem Ziel.

Erfordert dies die Erhebung von personenbezogenen Angaben in Form einer Mail-Adresse, so stellt diese Datenverarbeitung angesichts des Schutzes, der für die Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter und ggf. Zuschauer erreicht wird, keinen unangemessenen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar.

Die gilt erst recht, wenn der Umgang mit den Anmeldeinformationen durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. eine unverzügliche Löschung) begrenzt wird.

Soll eine Sitzung aufgezeichnet werden und aufrufbar sein, kann dies nur nach Einwilligung geschehen. In dem Fall ist auch eine Speicherbegrenzung vorzusehen.

Da eine Einwilligung stets mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und eine Aufzeichnung dann ggf. nicht mehr genutzt werden kann, sind solche Daten für eine Archivierung ungeeignet.

Vorschlag 3) Aufzeichnung und Bereitstellung auf der Homepage der Stadt

Mit einer temporären Bereitstellung einer Sitzungsaufnahme auf der Homepage der Stadt geht – verglichen mit den übrigen Kombinationen aus „Live-Übertragung und Aufzeichnung“ - die vergleichsweise geringste Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten einher.

Dies resultiert daraus, dass eine Aufnahme vor der Veröffentlichung noch durchsehen und ggf. bearbeitet werden kann. So ließen sich beispielsweise Einwände gegen einen Mitschnitt eines Redebeitrags / einer Person datenschutzkonform umsetzen.

Entscheidend ist jedoch die Dauer der Bereitstellung; je länger eine Aufnahme erreichbar bleibt, je intensiver sind Betroffenenrechte tangiert.

Ein zusätzlicher Schutz könnte durch einen kontrollierten Abrufprozess (z. B. über E-Mail) erreicht werden.

Fazit

Aus Gründen des Datenschutzes ist einer Live-Übertragung *ohne Aufzeichnung* stets der Vorzug zu geben.

Diese hat sich an den Vorgaben der DS-GVO zu orientieren und muss gewährleisten, dass nur solche Personen und Redebeiträge übertragen werden, für die eine wirksame Einwilligung vorliegt.

Eine Einwilligung muss alle Umstände, die mit einer Datenverarbeitung einhergehen, erfassen und jederzeit für die Zukunft widerrufbar sein.

Wegen der Sensibilität der persönlichen Informationen (u.a. biometrische Daten) sollten Schutzmechanismen getroffen werden, die diese Belange berücksichtigen.

Ist eine Aufzeichnung mit einem anschließenden Aufruf im Web gewünscht, wäre hierfür ein Schutzrahmen zu schaffen, der die rechtlichen Interessen der Betroffenen und das Informationsinteresse der Bevölkerung in einen angemessenen Ausgleich bringt.

Dies erfordert insbesondere eine zeitlich eng begrenzte Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Aufnahmen.

A. Martens

E 09 12 2020

Art. 2



Fraktion im Rat
der Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Mario Dahm
Ratsbüro
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennef, den 07.12.2020

Antrag: Übertragung der Ratssitzungen im Internet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion, dass die künftigen Ratssitzungen entsprechend Ihres Vorschlags live im Internet übertragen werden.

Begründung:

Der unkomplizierte Testlauf im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung war erfolgreich und belegt ein deutliches Interesse der Henneferinnen und Hennefern daran, die Ratssitzung vor dem eigenen Bildschirm zu verfolgen. Die Umsetzung durch die IT-Abteilung der Stadtverwaltung erscheint uns dabei zunächst als ausreichend und kostenminimierend.

Gerade in der aktuell bestehenden pandemischen Lage kann so ein breiter Teil der Hennefer Bevölkerung gefahrenlos die Ratssitzung und die damit verbundenen politischen Entscheidungen verfolgen.

Außerdem sollten die Aufzeichnung der Sitzung für einen zu definierenden Zeitraum von z.B. 14 Tagen online verfügbar bleiben, damit auch Bürgerinnen und Bürger, die die Sitzung nicht live verfolgen können, diese zu einem späteren Zeitpunkt sehen können. Die Aufzeichnungen sollten darüber hinaus dem Stadtarchiv zur Archivierung zur Verfügung gestellt werden.

Die Geschäftsordnung des Rates ist dafür ggfs. anzupassen und datenschutzrechtliche Aspekte zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Hanna Nora Meyer
Fraktionsvorsitzende

Gerald Steinmetz
Ratsmitglied

Henrik Schmidt
Ratsmitglied

Henning Herchenbach
Ratsmitglied

Johannes Enns
sachkundiger Bürger

Fraktionsvorsitzende:
Hanna Nora Meyer
Stoßdorfer Str. 4 B
Tel. 0162 7486166

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr 02242 / 888 7 292
spd@honnef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Stellungnahme Videoübertragung Ratssitzungen

Nachfolgend eine kurze Übersicht zu den Lösungen für eine Übertragung der Ratssitzungen über YouTube-Live Stream, Zoom-Webinar und eigene Aufzeichnung mit Blick auf Kosten, Technik und Personaleinsatz.

- Technische Eigenschaften
 - YouTube
 - Live-Übertragung über YouTube Kanal der Stadt
 - Livestream entweder öffentlich oder nur über einen speziellen Link auffindbar
 - Der Livestream kann auch vorab geplant und der Link dazu vorab bekannt gemacht werden
 - gleichzeitige Aufzeichnung möglich
 - Zoom-Webinar
 - Live-Übertragung als Zoom-Webinar, optional mit Aufzeichnung
 - vielfältige Steuerungs-, Funktions- und Konfigurationsmöglichkeiten
 - Selbstregistrierung/Anmeldesystem mit automatischer oder manueller Freigabe für den Zugangslink zur Übertragung
 - Die Zuschauerrolle hat keine Video- oder Tonfreigabe, könnte aber – soweit aktiviert- Fragen per Texteingabe stellen
 - Erhöhter Datenschutz durch Betrieb der Zoom Konferenzserver bei regio IT
 - es besteht die Möglichkeit, dass zusätzlich ein Livestream über YouTube aus Zoom heraus gestartet werden kann
 - Eigene Aufzeichnung
 - Erstellen eines Videos und anschließende Bereitstellung eines Links zum Video auf der Homepage der Stadt
- Erforderliche Hardware
 - Die erforderliche Technik ist bei Lösungen vergleichbar. Benötigt wird ein PC oder Notebook mit Webcam(s) und Toneingang der von der Audioanlage
 - für Webcams und den Audio-Anschluss fallen je nach Ort zusätzliche Kosten an
 - für eine eigene Aufnahme und Bearbeitung wird leistungsstärkere Hardware und spezielle Software benötigt
- Kosten Software/Lizenzen
 - YouTube
 - kostenlos
 - Zoom- Webinar-Lizenz
 - 500 Zuschauer 2.706 € p.a. (bei der letzten Ratssitzung gab es 264 Registrierungen, wir hatten nur leihweise eine 1000er Lizenz)

- Aktuell vorhanden 100 Zuschauer 1.278€ p.a.
- Es erfolgt eine mehrfache und vielseitige Verwendung dieser Lizenz in der Verwaltung
- Eigene Aufnahme
 - je nach Qualität-und Funktionsumfang von kostenlos bis ca. 1000€ p.a.
- Personal
 - Der Personaleinsatz ist im Wesentlichen bei allen drei Lösungen vergleichbar, es sind je nach Szenario (Ort, Kamera-und Audioausstattung) und ein bis zwei Personen für die Betreuung der Technik und gegebenenfalls Nacharbeit erforderlich.
 - YouTube ist am einfachsten zu bedienen, bietet aber auch weniger Möglichkeiten

W. Rossenbach



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2569
Datum: 03.12.2020

TOP: 4.4
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Einwand gegen die Niederschrift der Sitzung des Rates vom 09.11.2020; Schreiben der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 24.11.2020

Beschlussvorschlag

Die Niederschrift der Sitzung des Rates vom 09.11.2020 wird zum Tagesordnungspunkt 4.32.1 entsprechend geändert.

„Frau Stahn (Bündnis 90/Die Grünen) erkundigte sich, ob die Sportschule sich finanziell an der Sanierung beteiligt. Herr Herkt antwortete, dass zunächst die Stadt den Eigenanteil übernehme, man aber im Nachgang mit der Sportschule in Verhandlung gehen wird. Er gab an, dass die Stadt beabsichtigt, mindestens die 25 % des Nutzungsanteils der Sportschule zurück zu fordern.“

Die geänderte Niederschrift wird in das Ratsinformationssystem eingepflegt. Ein erneuter Versand der geänderten Niederschrift erfolgt nicht.

Begründung

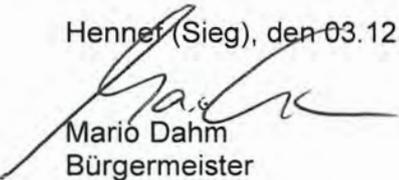
Die Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ beanstandete form- und fristgerecht mit Schreiben vom 24.11.2020 die Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 09.11.2020.

Die Begründung kann dem beigefügten Fraktionsschreiben entnommen werden.

Aufgrund der Beanstandung wurde der Sachverhalt durch die Schriftführerin unter Berücksichtigung der Tonaufnahme geprüft.

Hieraus ergibt sich die oben genannte Änderung der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 4.23.1.

Hennef (Sieg), den 03.12.2020


Mario Dahm
Bürgermeister



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN Mario Dahm
RATHAUS
53773 HENNEF

E: 24. NOV. 2020

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 24. November 2020

Protokoll der Ratssitzung vom 09.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir um Ergänzung des Protokolls der Ratssitzung vom 09.11.2020.

Unter 4.23.1 werden Herrn Herkts Aussagen zur Übernahme der Sanierungskosten des Schwimmbades unvollständig wiedergegeben. Er merkte nicht nur an, dass die Stadt im Nachgang mit der Sportschule in Verhandlungen gehen werde, sondern sprach explizit davon, dass die Stadt sich "mindestens 25 % des Elgenanteils wiederholen" werde.

Wir bitten um Ergänzung dieser explizit geäußerten Zielmarke von 25%.

Herzlichen Dank für ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jennifer Sass
Ratsmitglied

Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin



TOP: 4.5

Anlage Nr.: 11

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.8	<p>Bebauungsplan Nr. 17.1 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-Ostteil, 10. Änderung;</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erneute Beratung und erneuter Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat)3. Eingeschränkte Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat)4. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl einstimmig bei einer Enthaltung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §13a i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, wie per Dringlichkeitsentscheidung am 01.04.2020 beschlossen und durch den Beschluss der Dringlichkeit in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.12.2020 genehmigt, wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

zu B1

per E-Mail vom 02.12.2018

(Anmerkung: Die Stellungnahme wurde bereits vor der frühzeitigen Beteiligung abgegeben. Den betroffenen Bürgern wurde daher mitgeteilt, dass Ihre E-Mail als Stellungnahme der noch durchzuführenden frühzeitigen Beteiligung gewertet wird.)



Stellungnahme:

Am 01.11.2018 haben wir Ihr Schreiben erhalten.

In dem Schreiben geht es um die Ankündigung von örtlichen Vermessungsarbeiten im Zeitraum 05.12.2018 - 07.12.2018 und darum, dass wir dem Vermessungsbüro den Zutritt zu unserem Grundstück gewährleisten.

Wir sind beide berufstätig und nicht vor Ort. Es kann daher keiner auf das Grundstück gelassen werden. Sie können über das Grundstück der Antragstellerin, weshalb es zu den Vermessungsarbeiten kommt, auf Unseres gelangen.

Grundsätzlich möchten wir nochmal ausdrücklich mitteilen, dass wir der Hinterland Bebauung nicht zustimmen.

Wir haben unser Haus damals gekauft, weil wir davon ausgegangen sind, dass extra eine Hinterland Bebauung auf den umliegenden Grundstücken ausgeschlossen ist.

Zudem befürchten wir eine extreme Wertminderung der Lebensqualität und auch finanzielle Verluste bei einer evtl. Veräußerung der Immobilie.

Wie Sie dem Luftbild entnehmen können, haben wir und aktuell ist der Bereich nicht einsehbar.

Sollte dort an der geplanten Stelle ein Bungalow mit Dachgeschoss entstehen, fühlen wir uns in unserer Privatsphäre sehr eingeschränkt. Ebenfalls ist die Errichtung einer Garage an der Grundstücksgrenze (an unserem Garten) vorgesehen, wodurch wir uns sehr belästigt fühlen würden (Abgase, Autogeräusche etc.).

Ferner gibt uns der Brief und der Antrag des Bürgermeisters, den Bebauungsplan zu ändern, stark zu denken. Warum? Eine Eigentümerin trägt ihr privates Einzelinteresse vor, dort eine Hinterland Bebauung positiv zu entscheiden aus finanziellen Gründen. Daher schlägt er ohne Begründung vor, den gesamten ursprüngliche Bebauungsplan für Heisterschoß zu ändern.

Damals ging es um das Wohl der Allgemeinheit, dem Schutz der Umwelt und dem Schutz aller Grundstückseigentümer, was nun augenscheinlich obsolet wird, weil einer das Hinterland bebauen möchte.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Seit der Erstellung des Stammpplanes haben sich die Anforderungen an die Bauleitplanung deutlich verändert. Nach § 1a BauGB ist es ein Gebot der Bauleitplanung im Sinne des Umweltschutzes, vorrangig Möglichkeiten der Innenentwicklung und Nachverdichtung zu nutzen, bevor im Außenbereich neue Bauflächen ausgewiesen und erschlossen werden. Diesem Gebot kommt die Stadt Hennef nach, sobald es in bestimmten Bereichen einen konkreten Anlass dafür gibt. Bei der vorliegenden Planung gibt es einen solchen konkreten Anlass durch das in zweiter Reihe geplante Gebäude, das der Stammpplan trotz ausreichender Flächen mit aus heutiger Sicht sehr eng gefassten Baugrenzen nicht zulässt. Im Sinne



einer geordneten städtebaulichen Planung hat das Amt für Stadtplanung und –entwicklung empfohlen, die Änderung des Bebauungsplanes nicht nur auf dieses Bauvorhaben zu beschränken, sondern auch den umliegenden Grundstückseigentümern im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung die Möglichkeit einzuräumen, ihre Grundstücke effektiver und rückwärtige Gartenbereiche baulich nutzen zu können. Um den Belangen der Nachbarschaft gerecht zu werden und rückwärtige Freiflächen und Rückzugsräume nicht unangemessen den Einblicken der Nachbarn auszusetzen, darf die zusätzlich zugelassene Bebauung nur eingeschossig mit Flachdach sein und kann daher auch kein ausgebautes Dachgeschoss haben. Grundsätzlich ist es möglich und zumutbar, eigene Freiflächen durch Hecken oder sonstige Sichtschutzmaßnahmen abzuschirmen, ohne dabei die Qualität und Besonnung der Freiflächen relevant zu beeinträchtigen. Mit der Beschränkung auf eine eingeschossige Bauweise wird den Belangen des Nachbarschutzes auf Ebene der Bauleitplanung hinreichend Rechnung getragen. Bauordnungsrechtliche Anforderungen an Grenzabstände und Abstandflächen bleiben davon ohnehin unberührt.

Der Stellungnahme wird daher hinsichtlich eines vollständigen Verzichts auf die Hinterlandbebauung nicht gefolgt. Eine Bebauung höher als 1 Geschoss mit Flachdach wird über die Festsetzungen ausgeschlossen.

zu B2

per E-Mail vom 04.10.2019

Stellungnahme:

Den Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.1 Heisterschoß-Ostteil, 10. Änderung, der im Hennefer Amtsblatt vom 20.09.2019 veröffentlicht wurde, möchte ich wie folgt kommentieren:

Im allgemeinen Wohngebiet (WA-2) sollte ebenfalls eine 1 bis 1 1/2 geschossige Bebauung z.B. mit Satteldach zugelassen werden, weil

1) die überwiegende Bebauung in der näheren und weiteren Umgebung so gestaltet ist. Flachdächer stellen hier die absolute Ausnahme dar.

2) diese Art der Bebauung zukunftsorientiert ist, erstens: diese Häuser wären auch für Familien mit 2 bis 3 Kindern geeignet, zweitens: sie wären auch für ältere Personen geeignet, die im eigenen Haus gepflegt werden könnten, da zusätzlich zu einem ebenerdigen Schlafzimmer im Obergeschoss noch Wohnraum für eine Pflegeperson zur Verfügung stehen würde.

Gerade die Politik fordert Wohnraum für Familien und will die Pflege im eigenen Wohnumfeld fördern.

3) die Grundfläche kleiner dimensioniert sein könnte und damit die Versiegelung des Bodens geringere Ausmaße hätte als bei einer eingeschossigen Bebauung. Auch das wäre Klimaschutz.

Darüber hinaus möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es sich hier nicht um ein Projekt eines Investors handelt, sondern um private Bauherren, so dass das Errichten des Eigenheimes sowie das Erstellen der Zufahrten auch noch



bezahlbar bleiben muss.

Die Kanalisation wurde im Rahmen der Straßensanierung in Heisterschoß - Ost ebenfalls saniert, so dass hier genügend Kapazität vorhanden sein dürfte.

Insgesamt sollten für die privaten Bauherren die Vorgaben doch so gestaltet werden, dass auch noch ein gewisser Planungsspielraum möglich ist.

Ich würde mich freuen, wenn diese Punkte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden könnten.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung gilt es nach §1 BauGB, vielfältige Planungsbelange zu berücksichtigen. § 1 Abs. 7 BauGB gibt vor, dass öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Der Begriff „gerecht“ ist dabei eine Ermessensentscheidung, die der Träger der Planungshoheit treffen kann und muss. Im vorliegenden Fall gilt es, das Gebot der Innenentwicklung und Nachverdichtung gegen nachbarschaftliche Interessen abzuwägen. Der bestehende Bebauungsplan hat die rückwärtigen Gartenflächen bislang von einer Nutzung mit Gebäuden ausgenommen, wodurch sich die Gärten mit entsprechenden randlichen Eingrünungen zu privaten Rückzugs- und Erholungsräumen entwickeln konnten. Insbesondere die Einblicke von oberen Geschossen der umliegenden Häuser sind so deutlich eingeschränkt. Diese Rückzugs- und Erholungsräume sollen durch die Änderung des Bebauungsplanes allenfalls aufgegeben werden, wenn das der jeweils betroffene Grundstückseigentümer für seinen eigenen Garten in Anspruch nehmen möchte. Die Auswirkungen der zusätzlich zugelassenen Bebauung sollen jedoch nicht relevant über die eigenen Grundstücksgrenzen hinausgehen und die Nachbarn beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass mit einer höheren Bebauung nicht nur deutlich veränderte Einblicke ermöglicht werden, sondern auch deutlich stärkere Beschattungseffekte entstehen, die sich ebenfalls nachteilig auf Nachbargrundstücke auswirken. Insofern gilt es, einen Kompromiss der unterschiedlichen Belange zu finden, den die vorliegende Planung in „gerechter“ und angemessener Weise widerspiegelt.

Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

zu T1, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

per E-Mail vom 26.09.2019

Stellungnahme:

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalsschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und



Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 23.10.2019

Stellungnahme:

Klimaschutz:

Für das Plangebiet sowie für angrenzende Bereiche bestehen keine Anhaltspunkte für eine nennenswerte Verschlechterung der kleinklimatischen Situation bei Planumsetzung. Die Erhaltung des zentralen Baumbestandes und die Verpflichtung zur Dachbegrünung in WA-2 mindern die Auswirkungen künftiger Extremereignisse (Hitze, Starkregen).

Trotz verhältnismäßig geringem Versiegelungsgrad kann es bei extremen Starkregenereignissen zu oberflächigen Abflüssen kommen. Aufgrund der Topographie des Plangebiets muss in diesem Fall mit einem Abfluss in Richtung des tiefsten Punktes (südöstlicher Rand, Wiesenstraße, Haus-Nr. 31) gerechnet werden. Bei der Anlage weiterer Zuwegungen zur inneren Erschließung sowie weiterer Nebenanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird.

Der weitere Fließweg außerhalb des Plangebietes in Richtung Südost quert die angrenzende Straße und verläuft über den Spielplatz und anschließende Grünflächen in den Siefen ohne Beeinträchtigung weiterer Bauwerke.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.

In den textlichen Festsetzungen (Pkt. 1.4.1) wird daher festgesetzt, dass entlang der in der Planzeichnung dafür festgesetzten Linie seitlich der Zufahrt zu einem rückwärtig separat bebauten Grundstück auf dem Flurstück Nr. 163 ein Hochbord als Wasserführung zu setzen, der den angrenzenden Rand der befestigten Zufahrt um mindestens 10 cm überragt.

Stellungnahme:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:



Artenschutzprüfung

In der ASP I wird angeführt, dass für die zwei nachgewiesenen Brutpaare des Bluthänflings das artenschutzrechtliche Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Umsetzung der Planung nicht ausgelöst wird, da für diese in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Einen Nachweis, wo sich mögliche Ausweichhabitats in der Umgebung befinden und ob dort noch ausreichend Platz für die zwei nachgewiesenen Brutpaare des Bluthänflings vorzufinden ist, wird in der ASP I nicht dargelegt. Ohne diesen Nachweis kann der Ausweichargumentation des Gutachters nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang ist entweder der Nachweis eines möglichen Ausweichhabitats für den Bluthänfling zu erbringen, oder es ist eine CEF-Maßnahme oder eine FCS-Maßnahme für den Bluthänfling zu konzipieren um sicherzustellen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplanes das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Die Maßnahme ist, wie die vom Gutachter empfohlene Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Tötungsverbot im Bebauungsplan verbindlich zu sichern.

Abwägung:

Die Belange des Artenschutzes werden in der Planung berücksichtigt. Nach zwischenzeitlichen Abstimmungen mit dem Umweltamt und der betroffenen Grundstückseigentümerin bleibt die Hecke, die sich bei den Untersuchungen als Brutplatz für den Bluthänfling erwiesen hat, erhalten. Diese wird im Bebauungsplan verbindlich als zu erhaltend festgesetzt und darf nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme:

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Unter Punkt 3.8 des Vorentwurfes der Begründung zum o. g. Bauleitplanverfahren sind bereits Ausführungen zum Klimaschutz/Klimaanpassung aufgenommen worden.

Die getroffenen Festsetzungen sollen keine energiesparende Bebauung oder die individuelle Nutzung erneuerbarer Energien ausschließen. So wird beispielsweise keine städtebaulich motivierte Gebäudeausrichtung vorgegeben, die dann einer effektiven Nutzung von Solarenergie entgegenstehen könnte. Das gilt auch für die zulässige Dachform, die ebenfalls eine Solarenergienutzung nicht erschwert oder ausschließt.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 – 1.031 kWh/m²/a. Bei entsprechender Dachausrichtung wären die Dachflächen daher sehr gut für Photovoltaikanlagen geeignet.

Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien und hier insbesondere einer Photovoltaikanlage wie auch Solarthermie zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.



Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.

2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 28.04.2020

Stellungnahme:

Zurzeit ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen, ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903.

Abwägung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan wurde dieser in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ aufgenommen.



zu T2, RSAG AöR

mit Schreiben vom 29.04.2020

Stellungnahme:

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus den eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung an den vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen – Zur Hustert, Zum Stolzwinkel und Wiesenstr. – durchgeführt werden soll.

Die verkehrliche Erschließung der rückliegenden Grundstücksteile soll über private Zufahrten erfolgen. Diese werden von unseren Sammelfahrzeugen nicht befahren. Aus diesem Grund muss im Einmündungsbereich an der öffentlichen Verkehrsfläche ein Sammelplatz zum Bereitstellen der Gefäße am Abfuhrtag festgesetzt werden.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (vorher BGI 5104) und RASSt 06.

Abwägung:

Auf die exakte zeichnerische Festsetzung von Sammelplätzen zum Bereitstellen der Gefäße am Abfuhrtag wurde verzichtet, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt und somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, in welchem Maß von der Nachverdichtung Gebrauch gemacht wird.

Statt einer zeichnerischen Festsetzung, wurde in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ Punkt 13 aufgenommen:

„Abfallbehälter der künftig in zweiter Reihe liegenden Wohnhäuser, die nicht unmittelbar von Abfallsammelfahrzeugen angefahren werden können, müssen zur Abfuhr bzw. Leerung neben der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsfläche gestellt werden. Entlang der bestehenden Straßen sind dazu ausreichend Abstellflächen/-möglichkeiten vorhanden.“

Der Hinweis wurde in der eingebrachten Form nicht berücksichtigt, dennoch werden durch die Aufnahme eines Hinweises in die textlichen Festsetzungen die Belange der RSAG angemessen berücksichtigt.

zu T3, Flughafen Köln/Bonn GmbH

mit Schreiben vom 26.05.2020

Stellungnahme:

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:



1. Bauverbote nach Fluglärmschutzgesetz

- 1.1. In den zur Beteiligung vorgelegten Unterlagen wurde bereits zutreffend festgestellt, dass das Plangebiet vollständig innerhalb des gesetzlich festgelegten Nachtschutzgebietes liegt. Wir haben positiv festgestellt, dass ein ausdrücklicher Hinweis auf die Lage innerhalb des Nachtschutzgebietes, wie auch eine rechtsverbindliche Festlegung zur Ausstattung der Neubauten mit passivem Schallschutz in den textlichen Festsetzungen enthalten sind.
- 1.2. Es fehlt aus Sicht des Flughafens jedoch neben der Erwähnung der zu erwartenden Fluglärmimmissionen ein Hinweis auf der für das Plangebiet geltenden Bauverbote nach § 5 FluLärmG.
- 1.3. Nach § 5 Abs.1 S.1 FluLärmG ist in einem Lärmschutzbereich die Errichtung von Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungsheimen und ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftigen Einrichtungen unzulässig. Gleiches gilt nach § 5 Abs.2 FluLärmG auch für Wohnungen im Geltungsbereich einer Nachtschutzzone.
- 1.4. Für die Errichtung von Wohnungen kann bei Anpassung bereits bestehender im Zusammenhang bebauter Ortsteile die Ausnahmeregelung des § 5 Abs.3 FluLärmG herangezogen werden. Dass es sich bei diesem Plangebiet um eine solche Sachlage handelt, ist offensichtlich. Ein Hinweis auf diese Sachlage und die Anwendung dieser Ausnahmeregelung ist daher in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.
- 1.5. Zudem ermöglicht der § 5 Abs.3 FluLärmG lediglich Ausnahmen für den Bau von Wohnungen. Eine allgemeine Ausnahmeregelung für den Bau von schutzbedürftigen Einrichtungen sieht das FluLärmG nicht vor. Auch ein zwingendes öffentliches Interesse für den Bau von schutzbedürftigen Einrichtungen im Plangebiet ist aus Sicht des Flughafens Köln/Bonn nicht gegeben.
- 1.6. Nach § 4 Abs.2 BauNVO zählen zu den in allgemeinen Wohngebieten zulässigen Nutzungen neben Wohngebäuden unter anderem auch Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke. Die Wohngebäude können nach § 3 Abs.4 BauNVO auch ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.
- 1.7. Die zuvor genannten Anlagen und Einrichtungen sind als schutzbedürftige Einrichtungen einzustufen. Für sie gilt im Bereich der Fluglärmschutzzonen das Bauverbot nach § 5 Abs. 1 FluLärmG. Die aufgeführten Vorhaben sind daher im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Festsetzungen nach § 1 Abs.5 und Abs.9 BauNVO ausdrücklich auszuschließen.

Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und uns über die weiteren Verfahrensschritte zu informieren.



Abwägung:

Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst. Unter Punkt 1.1.2 werden auch Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke ausgeschlossen. Der Punkt 6 unter „Hinweise“ wurde wie folgt ergänzt:

„Nach § 5 Abs. 2 FluLärmG ist zwar im Geltungsbereich einer Nachtschutzzone die Errichtung von Wohnungen unzulässig, für die Errichtung von Wohnungen kann bei Anpassung bereits bestehender im Zusammenhang bebauter Ortsteile die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 3 FluLärmG herangezogen werden. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine solche Sachlage.“

Die Hinweise werden somit berücksichtigt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- PLEdoc GmbH
- Rhein-Sieg Netz GmbH
- Unitymedia NRW GmbH
- Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
- Aggerverband

3. Im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB gingen keine Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden/sonstigen Träger öffentlicher Belange ein.

4. Gemäß § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b, ber. S. 304a), wird die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.1 Hennef (Sieg) – Heisterschoß-Ostteil mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 09.12.2020

Schriftführerin
Janine Bomm



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2020/2585
Datum: 08.12.2020

TOP: 4.6
Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) - Hüchel, Dornröschenweg;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 13b i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13b i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Abwägung zu den folgenden eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

zu T1, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
mit E-Mail vom 26.09.2019

Stellungnahme:

Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Hinweise werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

zu T2, Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
mit Schreiben vom 30.09.2019

Stellungnahme:

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Die Kampfmitteluntersuchung soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes beantragt und durchgeführt werden.

zu T3, Flughafen Köln/Bonn GmbH
mit Schreiben vom 07.10.2019

Stellungnahme:

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

1. Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen

1.1 Das Plangebiet befindet sich außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzonen nach Fluglärmschutzgesetz. Dennoch ist mit erheblichen Fluglärmimmissionen sowohl in der Tagzeit als auch in der Nacht zu rechnen.

1.2 Wie aus der als Anlage beigefügten Darstellung zu entnehmen ist, liegt der Ortsteil Hüchel in der Verlängerung der Bahnachsen der Parallelbahnen und somit unter den An- und Abflugrouten dieser Bahnen. Die Überflughöhe in diesem Bereich beträgt rund 3000 bis 3500 ft, der Abstand zur Centerline der Flugrouten ungefähr 400m.

1.3 Ergänzend hierzu liegt das Planungsgebiet in der Nähe der durch das LAI empfohlenen Planungszone zur Siedlungsentwicklung an Flughäfen. Diese wurde in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 im Rahmen der

„Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)" entwickelt. Die Hinweise des LAI empfehlen hierbei das anhand der 50 dB(A) $L_{Aeq, Nacht}$ - Kontur festgelegte Gebiet als Planungszone der Siedlungsentwicklung von neuer Besiedlung freizuhalten.

1.4 Aufgrund dieser Lage und der damit verbundenen hohen Anzahl an Überflügen am Tag wie auch in der Nacht sowie der Überflughöhe ist den Fluglärmimmissionen von bis zu 50dB(A) $L_{Aeq, Nacht}$ im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung zu tragen.

2. Berücksichtigung der Fluglärmimmissionen in der Bauleitplanung

2.1 Es ist positiv hervorzuheben, dass zumindest die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn bereits in der online zur Verfügung stehenden Erläuterung zur städtebaulichen Konzeption vom 29.08.2019 bereits als sonstige Planungsbelange/Immissionen Erwähnung findet.

2.2 Aus Sicht der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist es erforderlich, den Planungsbelang der Fluglärmimmissionen sowie die hieraus resultierenden Anforderungen an Schalldämmmaße in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzuführen. Hierbei ist auf die Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen Köln/Bonn und das mit ihr einhergehende Maß an Fluglärm hinzuweisen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes regen wir zudem an, eine Festlegung zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämmter Belüftung aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe des Flughafens Köln/Bonn und unmittelbar unter den festgelegten Flugrouten. Hierdurch ist im Planbereich mit Fluglärmimmissionen zu rechnen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den Schlafräumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm - 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von $R'w_{Res} = 35$ dB(A) vorzusehen."

3. Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte

3.1 In den bereitgestellten Unterlagen ist die Fragestellung, ob das Planungsgebiet als reines Wohngebiet nach §3 BauNVO oder als allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO festgelegt werden soll noch offen.

3.2 Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zählen zu den in reinen Wohngebieten neben Wohngebäuden grundsätzlich zulässigen Nutzungen auch Anlagen zur Kinderbetreuung. Zudem können nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Ausnahmen auch Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden. Nach § 4 Abs. 2 Nr.3 BauNVO sind solche Anlagen in allgemeinen Wohngebieten sogar grundsätzlich zulässig.

3.2 Die zuvor genannten Anlagen und Betreuungseinrichtungen sind als schutzbedürftige Einrichtungen einzustufen. Für sie gilt im Bereich der Fluglärmschutzzonen das Bauverbot nach § 5 Abs. 1 FluglärmG. Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes unmittelbar angrenzend an der LAI-Planungszone für Siedlungsentwicklung und unmittelbar unterhalb der An- und Abflugrouten der Parallelbahnen, regen wir an, die in § 5 Abs. 1 FluglärmG aufgeführten Vorhaben in dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO zur Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte ausdrücklich auszuschließen.

Wir bitten, unsere Anregung im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB. Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen folgend werden die angesprochenen schutzbedürftigen Einrichtungen ausgeschlossen. Die Art der Nutzung

wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, in dem nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nur Wohngebäude und nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Alle weiteren Nutzungen werden auch im Sinne des § 13b BauGB ausgeschlossen. Die unter 2.2 vorgeschlagene Festsetzungsformulierung wird in den Bebauungsplan übernommen. Die vorgetragenen Hinweise zu Fluglärm werden zudem in die Begründung aufgenommen.

zu T4, Bezirksregierung Arnsberg

mit Schreiben vom 16.10.2019

Stellungnahme:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Blei-, Zink- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Anna“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

zu T5, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 30.10.2019

Stellungnahme:

Zur oben genannten Planänderung werden folgende Anregungen vorgebracht:

Klimaschutz

1. Klimaschutz

Hinweis:

Eine energiesparende Bebauung und die Nutzung erneuerbarer Energien wird ausdrücklich begrüßt. Diesbezügliche Regelungen sind grundsätzlich im Zuge eines Bauleitplanverfahrens möglich und sollten geprüft werden. (vgl. Erläuterungsbericht, S. 11 „Klimaschutz/Klimaanpassung“): „Die geplanten Festsetzungen sollen keinesfalls eine energiesparende Bebauung oder die individuelle Nutzung erneuerbarer Energien ausschließen. Weitere Belange des Klimaschutzes, wie z.B. besondere Formen der Strom- und Wärmeenergieversorgung, lassen sich im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigen oder regeln.“

2. Anpassung an den Klimawandel

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken. Bei der Entwässerungsplanung sollten Starkregenereignisse mit beachtet werden.

Erläuterung:

- Für das Plangebiet sowie für angrenzende Bereiche bestehen keine Anhaltspunkte für eine nennenswerte Verschlechterung der kleinklimatischen Situation bei Planumsetzung.
- Trotz verhältnismäßig geringem Versiegelungsgrad kann es bei Starkregenereignissen zu oberflächigen Abflüssen kommen. Die Topographie des Plangebiets deutet auf weitgehend schadlose Fließwege in Richtung seiner Ränder hin (landwirtschaftlich genutztes Grünland).
- Ein Schutz gegen eindringenden Oberflächenabfluss wird für jedes Einzelobjekt je nach geplanten Geländehöhen angeraten (z.B. Hochlage von Baukörperöffnungen, Aufkantungungen gegenüber Straßenniveau).

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Ich weise daraufhin, dass im weiteren Verfahrensablauf ein Konzept zur Entwässerung des Plangebietes vorzulegen ist.

Bodenschutz

Auf Seite 11 der „Erläuterung zur städtebaulichen Konzeption“ der Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung (Stand: 29.08.2019) wird angekündigt, dass die betroffenen Umweltbelange sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im weiteren Bauleitplanverfahren zu ermitteln sind. Nach § 4 Abs. 1 BauGB sollen von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schutzgutes Bodens enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) - A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen. Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

<https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/-produkte/ Amt 66/Abteilung 66.2/ 195010100000012527.php>

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Ebenso wie für den Belang Bodenschutz hat das Amt für Umwelt- und Naturschutz auch für den Teilaspekt „Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz“ auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 zum BauGB die beigefügte Checkliste erarbeitet. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet. Darüber hinaus rege ich Folgendes an:

Artenschutz

Hinsichtlich des in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) zu betrachtenden Artenspektrums wird auf Anlage III verwiesen. Danach liegen der UNB begründete Hinweise für ein Vorkommen des Rotmilans in dem Bereich vor. Der Hinweis ist in der ASP I zu berücksichtigen. Weiterhin stellt sich das Planungsgebiet als Grünlandfläche dar. Vor diesem Hintergrund sind in der ASP I insbesondere die Arten der offenen Feldflur und bodenbrütende Vögel zu untersuchen. Falls eine vertiefende Prüfung (ASP II) erforderlich wird, sind die weitergehenden Untersuchungen nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung durchzuführen. Eine Abstimmung des Untersuchungsrahmens mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Fachbereich Räumliche Planung, Naturschutzprojekte - wird dabei empfohlen.

Landschaftsplanung

Ich weise darauf hin, dass sich das Plangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9 „Hennef - Uckerather Hochfläche“ befindet und dem Landschaftsschutz unterliegt. Nach den Beteiligungsunterlagen wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In diesem Fall greift der Automatismus nach § 20 Absatz 3 LNatSchG und der Landschaftsplan tritt für die Satzungsgebiete außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Ich bitte darum, dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises u.a. den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mitzuteilen, damit die Abgrenzung des Landschaftsplanes im Rahmen der Neuaufstellung angepasst werden kann.

Erneuerbare Energien

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 - 1.031 kWh/m²/a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke - unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche - zur energetischen Versorgung des Gewerbestandortes in die Prüfung mit einzubeziehen. Die geplante Dachausrichtung nach Südwest wäre sehr gut für Photovoltaikanlagen geeignet. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien und hier insbesondere von Photovoltaikanlagen wie auch Solarthermie zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.

Abwägung:

zu Klimaschutz

Die vorgetragenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der geringen Größe der neuen Bauflächen und der Angliederung an die vorhandene Bebauung in Hüchel werden im Sinne einer Gleichbehandlung gegenüber der Nachbarbebauung nur Festsetzungen getroffen, die den Anforderungen des § 13b BauGB gerecht werden, der Eingriffsminimierung in Grund und Boden sowie ins Orts- und Landschaftsbild dienen und die Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan in Sinne des § 30 BauGB schaffen. Gesonderte Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energie sind bei der vorliegenden Planung nicht angemessen. Auf Grund der weitgehend ebenen Topografie ist weder mit einem relevanten Zufluss von Niederschlagswasser auf die neuen Baugrundstücke von außerhalb des Plangebietes noch mit einem gefährdenden Abfluss von den Bauflächen auf Nachbargrundstücke zu rechnen. Um potentielle Schäden durch Starkregenereignisse zu vermeiden, werden Vorgaben für die Gestaltung von Freiflächen getroffen, mit denen deren Aufnahmefähigkeit für Niederschlagswasser gewahrt bleibt. Darüber hinaus bleibt es der Projekt- und Genehmigungsplanung vorbehalten, mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zum Abfluss von Niederschlagswasser auf angrenzende Grundstücke und einer damit einhergehenden Gefährdung kommt.

zu Abfallwirtschaft

Die vorgetragenen Hinweise werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

zu Schmutz-Niederschlagswasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung wird einschließlich der Ableitung des Niederschlagswassers im Rahmen des Ausbaus des Dornröschenweges geregelt und sichergestellt. In Hüchel besteht zur Abwasserbeseitigung ein Trennsystem, dass entsprechend erweitert/verlängert werden kann.

zu Bodenschutz

Die potenziellen Auswirkungen auf den Boden werden in der Planung berücksichtigt, indem besondere Festsetzungen zur Nutzung und Gestaltung von Freiflächen getroffen werden, die u.a. dem Ziel dienen, Beeinträchtigungen des Bodens und dessen ökologischer Funktionen zu minimieren. Eine quantitative Bewertung wird nicht vorgenommen. Bei Verfahren nach § 13b

BauGB gelten analog zu § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern sind auch keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die es zu ermitteln und ggf. zu berechnen gilt. Relevant in einem solchen Verfahren ist die Eingriffsminimierung.

zu Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe 1 vom Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr aus Stolberg vom 24.09.2019 kommt zusammenfassend zu den Ergebnissen, dass nicht mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter/geschützter Arten zu rechnen ist und sich über die Artenschutzprüfung Stufe 1 hinaus kein weiterer Vertiefungsbedarf ergibt .

Das gilt auch für den Rotmilan. Im Umfeld des Plangebietes gibt es keinen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Vogelart, die betroffen sein können. Der Verlust von etwa 0,46 ha Grünland durch eine künftige Bebauung lässt auch nicht erwarten, dass damit für den Fortbestand der Art entscheidende Jagdhabitats verloren gehen.

Die Ausführungen zum Landschaftsschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mitteilen.

zu erneuerbare Energie

Wie bereits unter dem Punkt „Klimaschutz“ ausgeführt, werden die vorgetragenen Anregungen zur Kenntnis genommen. Auf Grund der geringen Größe der neuen Bauflächen und der Angliederung an die vorhandene Bebauung in Hüchel werden im Sinne einer Gleichbehandlung gegenüber der Nachbarbebauung nur Festsetzungen getroffen, die den Anforderungen des § 13b BauGB gerecht werden, der Eingriffsminimierung in Grund und Boden sowie ins Orts- und Landschaftsbild dienen und die Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan in Sinne des § 30 BauGB schaffen. Gesonderte Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energie sind bei der vorliegenden Planung nicht angemessen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §13b i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13b i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt

zu T 1, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 29.05.2020

Anregung

Zur oben genannten Planänderung werden keine Anregungen vorgebracht.

Das Amt für Umwelt und Naturschutz bittet darum, den Satzungsbeschluss und Rechtskraft des Bebauungsplans mitzuteilen, damit die Abgrenzung des Landschaftsplans im Rahmen der Neuaufstellung angepasst werden kann.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Umwelt und Naturschutz wird nach Rechtskraft des Bebauungsplanes informiert.

zu T 2, Wasserverband RSK
mit Schreiben vom 29.05.2020

Anregung

Gegen die geplante Wohnbebauung des o.g. Bebauungsplans bestehen verbandsseitig grundsätzlich keine Bedenken, jedoch ist im Hinblick auf die Ableitung des Niederschlagswassers auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass das im Plangebiet des o.g. Bebauungsplan anfallende und abzuleitende Niederschlagswasser der öffentlichen Regenwasserkanalisation (Trennsystem) zugeführt werden soll. Es ist jedoch nicht ersichtlich, ob der Regenwasserkanal schließlich zu einer Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein Gewässer führt. Sofern das Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet wird, bitten wir um Einsichtnahme in einen entsprechenden hydraulischen Nachweis (z.B. BWK M3/M7), um so den Einfluss der erhöhten Niederschlagsmenge auf das Gewässer bewerten und entsprechend die Verträglichkeit mit dem o.g. Bebauungsplan abschließend einschätzen zu können.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die Einleitungsstelle BWK-M3 ist der Vorfluter der Derenbach. Vor der Einleitungsstelle existiert heute bereits in Hüchel ein Regenrückhaltebecken (RRB). Derzeit besteht grundsätzlich Handlungsbedarf insgesamt an den Einleitungsstellen des Derenbaches. Daher wurde 2018 das Gutachten „Vereinfachter immissionsorientierter Nachweis nach BWK-M3 für die Einleitungsstellen Derenbach (E83, E206, E414, E398, E168, E169, E234T und E157“ im Auftrag des Abwasserwerkes Hennef erstellt. Im Gutachten ist bereits heute eine Überschreitung der Einleitungsstelle berechnet worden. Als Ergebnis ist eine vertiefende Variantenuntersuchung, die das Entlastungsverhalten RRB728 in Varianten mit Hilfe einer Langzeitsimulation prüft, notwendig. Diese Ergebnisse werden in die weitere Planung des in Hüchel vorhandenen RRB einfließen. Die zusätzlich anfallende Niederschlagsentwässerung des Plangebietes ist dabei berücksichtigt. Um die Einleitungsstelle zukünftig nicht zu überschreiten, wird die Drossel auf 10l/s am Regenrückhaltebecken bis Ende 2020/Anfang 2021 angepasst. Die Gewässerverträglichkeit ist im Gutachten nachgewiesen. Die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Hüchel in den Vorfluter wurde 2005 durch den Rhein-Sieg-Kreis erteilt. Das oben erwähnte Gutachten wird dem Wasserverband RSK zur Verfügung gestellt.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist unter Pkt. C 8 „Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser“ ausdrücklich die Versickerung von Niederschlagswasser bei den neu zu bebauenden Grundstücken empfohlen.

- 2. Gemäß § 13b i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), werden der Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) – Hüchel, Dornröschenweg mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Begründung

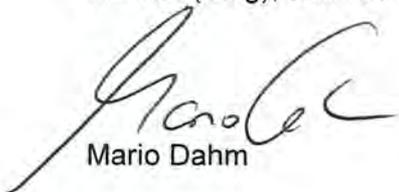
Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind als Dringlichkeitsentscheidung vom 01.04.2020 beschlossen worden. Diese Abwägungsvorschläge werden dem Stadtrat in der Fassung des vorgen. Ausschussbeschlusses vorgelegt, da sich bei den der Abwägung zugrunde liegenden Kriterien und Sachverhalte im weiteren Verlauf des Planverfahrens keine Änderungen ergeben haben.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 13b BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.12.2020 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt, bei 4 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und einer Enthaltung der Fraktion Die Linken) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.12.2020 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt, bei 4 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und einer Enthaltung der Fraktion Die Linken) beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Hennef (Sieg), den 10.12.2020



Mario Dahm

Anlagen:

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar (bei Gutachten nicht nur die Zusammenfassungen, sondern die kompletten Schlussberichte):

Zur Dringlichkeitsentscheidung vom 01.04.2020, genehmigt durch den Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.12.2020:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T5
- Bebauungsplan (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied;
Stand: Stand 05.03.2020



- Textliche Festsetzungen (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied;
Stand: Stand 05.03.2020
- Begründung (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied;
Stand: Stand 05.03.2020
- Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) Hüchel, Dornröschenweg
Verfasser: Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Stand: 24.09.2019

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.12.2020:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T2
- Bebauungsplan (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied;
Stand: 26.11.2020
- Textliche Festsetzungen (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied;
Stand: 26.11.2020
- Begründung (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied;
Stand: 26.11.2020
- Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) Hüchel, Dornröschenweg
Verfasser: Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Stand: 24.09.2019



TOP: 4.7

Anlage Nr.: 13

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.10	Außenbereichssatzung AS 13.12 Hennef (Sieg) - Kämpel 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef möge beschließen:

Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §35 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt zugestimmt

Zu B 1
Mit Schreiben vom 07.07.2020

Anregung

bezugnehmend auf die Veröffentlichung der Außenbereichssatzung gem. §35 Abs. 6 BauGB in Hennef für die Ortslage Hennef- Kämpel (AS13.12) haben wir folgende Fragen:

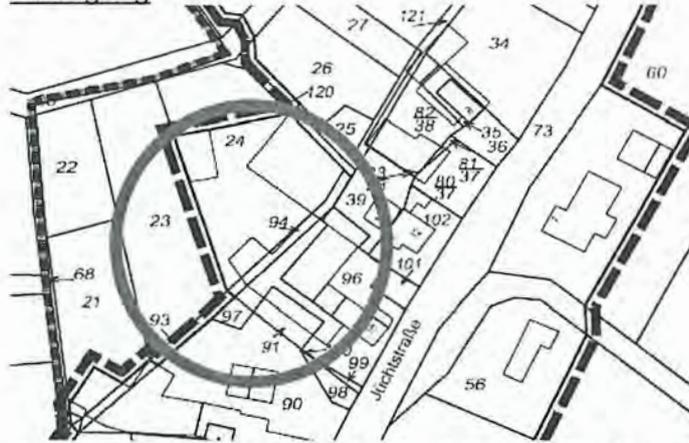
1. Wieso führt der Geltungsbereich durch unsere alte Scheune (Flur 33, Flurstück 96).

2. Die alte Fahrzeuggarage Flur 33 Flurstück 24 ist ebenfalls nicht im Geltungsbereich enthalten? Wieso?

Des weiteren sind wir verwundert, dass die Fläche gegenüber unserer Hofstelle (Flur 33 Flurstück 55 + 56; von der Haus Nummer 16 bis 28) ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches liegt. Hier standen bisher noch nie feste Gebäude bzw. Häuser. Das einzige Haus in Kämpel auf dieser Straßenseite ist die Haus Nr. 7 (Flur 33 Flurstück 60) auf der anderen Seite des kleinen Stichweges.



Abwägung



Zu 1: Im Entwurf der Außenbereichssatzung liegen die Flurstücke 96 und 94 vollständig im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung (siehe Auszug oben). Die alte Scheune liegt somit vollständig im Geltungsbereich der Satzung. Auch in der Begründung sind die Flurstücke 96 und 94 als Geltungsbereich aufgeführt.

Zu 2: Auch die alte Fahrzeughalle Flurstück 24 liegt im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung. Allerdings ist hier nur der bebaute Bereich selbst erfasst. Die rückwärtige Gebäudekante ist die Grenze. Das Flurstück 24 liegt somit nur teilweise innerhalb der Satzung, der nördliche unbebaute Teil liegt weiterhin außerhalb. Einer über die vorhandene Bebauung hinausgehende Erweiterung der Satzung Richtung Norden entspricht nicht dem Rechtscharakter der Außenbereichssatzung, die kein Instrument ist, eine Splittersiedlung in die freie Landschaft zu erweitern.

Das Wohngebäude Haus Nr. 7 liegt innerhalb der Satzung, um hier bauliche Erweiterungsoptionen zu ermöglichen. Ebenfalls wurden die beiden angrenzenden Flurstücke einbezogen, auf denen bereits Hallen, Scheunen u.ä. bauliche Anlagen stehen. Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen vorhandene, ehemals landwirtschaftliche Gebäude nachgenutzt und weiterentwickelt werden können. Da die gegenüberliegende Straßenseite eine nahezu geschlossene Randbebauung aufweist, ist hier gegenüber Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden dagegen die Flächen auf der Ostseite der Jülichstraße, die durch die mit größeren Gehölzen bewachsene Böschung geprägt sind. Hier handelt es sich um Freiflächen. Die Satzung ist ausschließlich auf bereits bebaute Bereiche anzuwenden.

Zu T 1, Amprion
Mit Schreiben vom 24.06.2020

Anregung

Der Geltungsbereich zur im Betreff genannten Außenbereichssatzung befindet sich mindestens 160m südlich zur rechtlich gesicherten Trasse der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen



jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Durch die o. g. Außenbereichssatzung sollen für die betroffenen Flurstücke des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB festgesetzt werden. Im Zusammenhang mit der geplanten Satzung möchten wir Folgendes betonen:

Der Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der Ausweisung von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB nach Möglichkeit ein Abstand von **mindestens 200 m** zur rechtlich gesicherten Trasse von Höchstspannungsfreileitungen mit 220-kV oder mehr eingehalten werden sollen.

Auch wenn die vorliegende Planung nur wenig zusätzliche Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zur o. g. Höchstspannungsfreileitung ermöglichen mag, würde die durch die Planung bezweckte langfristige Sicherung und teilweise Nachverdichtung von Wohnnutzung potentiell zu einer dauerhaften Verfestigung und Intensivierung der Bestandssituation führen. Ausweislich der Begründung zum LEP NRW (S. 93) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das am nächsten gelegene Wohngebäude ist knapp 200m Luftlinie von der Hoch- und Höchstspannungsleitung entfernt. Der Geltungsbereich umfasst über das Wohngebäude hinaus Richtung der Freileitungen nur noch die Verkehrsfläche der Jülichstraße und den abzweigenden Erschließungsweg. Die Außenbereichssatzung kann gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch nur bereits bebaute Bereiche erfassen. Neue Bauflächen werden nicht ausgewiesen. Die Baulücken, die durch die Satzung nun geschlossen werden können, sind alle mehr als 200m von der Hoch- und Höchstspannungsleitung entfernt. Damit wird dem Grundsatz der Landesentwicklungsplanung entsprochen. Wohnbebauung rückt nicht näher an bestehende Höchstspannungsleitungen.

**Zu T 2, Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
Mit Schreiben vom 30.06.2020**

Anregung

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. **Ich empfehle eine**



Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe .

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen findet sich ein entsprechender Hinweis auf die notwendige Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel.

Zu T 3, LVR, Amt für Bodendenkmalpflege Mit Schreiben vom 13.07.2020

Anregung

Die Außenbereichssatzung betrifft den historischen Ortsteil Hennef-Kümpel. Ziel der Satzung ist es, innerhalb des Geltungsbereichs eine geordnete städtebauliche Entwicklung (Schließung von Baulücken, An-/Umbauten vorhandener Gebäude, hand-werkliche/gewerbliche Nutzungen) der Außenbereichssiedlung Kümpel zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der Satzung betrifft das historische Dorf Kümpel, welches seinen Ursprung im 12. Jh. vorweist. Wie aus den historischen Karten von Tranchot/v. Müffling, der Preußischen Uraufnahme und der Neuaufnahme hervorgeht, deckt der Geltungsbereich den historischen Ortskern von Kümpel ab. Davon sind besonders die Teilfläche westlich der Jülichstraße sowie der südliche Planabschnitt betroffen.

Es ist damit zu rechnen, dass sich im Ortskern bedeutende Bodendenkmalsubstanz der historischen Entwicklung des Ortes erhalten haben. Dazu gehören Keller, Haus-fundamente, Brunnen, Öfen, Gruben aller Art, Gräben, Leitungen, Pflasterungen von Wegen und Höfen, Siedlungs- und Nutzungsschichten usw. und die darin enthaltenen Funde.

Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmal-pflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 DSchG NRW). Dies gilt auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 S. 4 DSchG NRW).

Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es grundsätzlich durch geeignete, die Bodendenk-malsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

Die von Ihnen unter „§ 6“ der Textlichen Festsetzungen vorgesehenen Hinweise auf die Regelungen der §§ 15, 16 DSchG NRW sind vor dem Hintergrund einer konkreten Befunderwartung nicht ausreichend.

Eine angemessene Berücksichtigung kann nur durch eine Festsetzung gem. § 9 II BauGB (aufschiebende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass

Es ist darauf hinzuweisen, dass Bauanträge sowie sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen und Maßnahmen mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. In jedem Einzelfall muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob



und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

Unabhängig von den planungsrechtlichen Vorgaben ist § 29 DSchG NW einschlägig, so dass im Rahmen der Planumsetzung eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich wird. Daher erhält auch die Untere Denkmalbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in Teilen entsprochen. Der unter § 6 Hinweise aufgeführte Punkt „Bodendenkmäler“ wird entsprechend redaktionell überarbeitet und angepasst.

Zu T 4, Rhein-Sieg-Kreis Mit Schreiben vom 01.07.2020

Anregung

Zur oben genannten Planänderung werden folgende Anregungen vorgebracht:

Bodenschutz:

Es wird angeregt, die §§ 4 und 6 der textlichen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass die gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auch mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden, soweit möglich, als redaktionelle Änderungen aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- WTV
- Pledoc
- RSAG
- Rhein-Sieg-Netz
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau
- Telekom
- Wasserverband RSK
- Landwirtschaftskammer NRW

2. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

(GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a) werden die Außenbereichssatzung AS13.12 für die Ortslage Hennef (Sieg) – Kumpel mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 09.12.2020

Schriftführerin
Janine Bomm



TOP: 4.8

Anlage Nr.: 14

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.13	Abgrenzungssatzung S. 12.7 Hennef – Hüchel, 2. Änderung

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §34 Abs. 6 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Satzungsbeschluss
(Empfehlung an den Stadtrat)

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt zugestimmt:**

T1 Rhein-Sieg-Netz GmbH, Siegburg

Mit Schreiben vom 02.07.2018

Stellungnahme:

gegen die Änderung der o. g. Abgrenzungssatzung bestehen unsererseits keine Bedenken. Das Plangebiet kann über eine Netzerweiterung mit Erdgas erschlossen werden. Der Löschwassergrundschutz von 48 m³/h ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 für das Plangebiet gewährleistet. Zur Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1 : 1000 beigelegt.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

T2 Landwirtschaftskammer

Mit Schreiben vom 07.01.2020

Stellungnahme:

Obwohl wir die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen bedauern, trägt die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis jedoch aufgrund



der Geringfügigkeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die oben genannte Planung der Stadt Hennef vor. Wir bitten darum, durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu gewährleisten, dass die geplanten Pflanzungen die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht beeinträchtigt.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

T3, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bezirksregierung Düsseldorf

Mit Schreiben vom 21.01.2021

Stellungnahme:

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung* auf unserer Internetseite.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung*.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugründeingriffe*.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen. Die Kampfmitteluntersuchung soll vom Bauherrn vor Baubeginn beantragt und durchgeführt werden. Die Grundstückseigentümer werden informiert.

T4, Köln Bonn Airport

Mit Schreiben vom 20.01.2020

Stellungnahme

die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

1. Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen

1.1 Das Plangebiet befindet sich außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzonen nach Fluglärmschutzgesetz. Dennoch ist mit erheblichen Fluglärmimmissionen sowohl in der Tagzeit als auch in der Nacht zu rechnen.

1.2 Wie aus der Darstellung auf der nächsten Seite zu erkennen ist liegt der Ortsteil Hüchel in der Verlängerung der Bahnachsen der Parallelbahnen und somit



unter den An- und Abflugrouten dieser Bahnen. Die Flughöhe in diesem Bereich beträgt rund 3000 bis 3500ft, was einer Überflughöhe von rund 800 - 1000 Metern entspricht. Der Abstand zur Centerline der Flugrouten beträgt ungefähr 150m.

1.3 Ergänzend hierzu liegt das Planungsgebiet in der Nähe der durch das LAI empfohlenen Planungszone zur Siedlungsentwicklung an Flughäfen. Diese wurde in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 im Rahmen der „Hinweise zur Ermittlung von Planungszone zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [Flughafen - Fluglärm-Hinweise]" entwickelt. Die Hinweise des LAI empfehlen hierbei das anhand der 50 dB[A] L_{peq}, Nacht - Kontur festgelegte Gebiet als Planungszone der Siedlungsentwicklung von neuer Besiedlung freizuhalten.

1.4 Aufgrund dieser Lage und der damit verbundenen hohen Anzahl an Überflügen am Tag wie auch in der Nacht sowie der Überflughöhe ist den Fluglärmimmissionen von bis zu 50dB[A] L_{fteq}, Nacht Rechnung zu tragen.

2. Berücksichtigung der Fluglärmimmissionen

2.1 Es ist positiv hervorzuheben, dass die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn und die Lage des Plangebietes unterhalb der An- und Abflugrouten bereits in der online zur Verfügung stehenden Entwurf der textlichen Festsetzungen vom 07.11.2019 Erwähnung findet.

2.2 Aus Sicht der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist es erforderlich, den Planungsbelang der Fluglärmimmissionen sowie die hieraus resultierenden Anforderungen an Schalldämmmaße in den textlichen Festsetzungen zur Satzung konkret zu benennen. Hierbei ist, wie zum Teil bereits erfolgt, auf die Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen Köln/Bonn und das mit ihr einhergehende Maß an Fluglärm hinzuweisen. Wir regen im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes zudem an, konkrete Vorgaben zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämmter Belüftung sowie der erforderlichen Mindestbauschalldämmmaße aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe des Flughafens Köln/Bonn und unmittelbar unter den festgelegten Flugrouten mit Überflughöhen von rund 1000m. Hierdurch ist im Planbereich mit erheblichen Fluglärmimmissionen zu rechnen. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern vermindern. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den Schlafräumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm - B.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von $R'w_{Res} = 35 \text{ dBfft}$ vorzusehen.“

Wir bitten, unsere Anregung im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über weitere Beteiligungen sowie das Inkrafttreten der Satzung.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Planunterlagen, so wie in der Stellungnahme formuliert, aufgenommen.



T5, Rhein-Sieg-Kreis

Mit Schreiben vom 30.01.2020

Stellungnahme

Gewässerschutz

Die Änderung der Abgrenzungssatzung sieht Einzelhäuser in offener Bauweise vor, die an die bestehende Trennkanalisation angeschlossen werden sollen. Das Regenwasser der Flächen des Satzungsgebiets entwässert über die Einleitstellen 169 und 170 in den Strangsiefen bzw. Holzweiherbach. Gemäß BWK M3 Nachweis für den Derenbach aus dem Jahr 2018 ist die gedrosselte Regenwassereinleitungsmenge der Einleitstelle 169 aus dem Regenrückhaltebecken (RRB) 738 zu verringern. Die Bemessung des RRB 738 und des Stauraumkanals (SK) 739 ist auf die zusätzlich anfallende Regenwassermenge zu überprüfen. Bei der Überprüfung der Retentionsbauwerke ist - im Hinblick auf die in 2025 auslaufenden Einleiterlaubnisse 169 und 170 - eine nach BWK M3 Nachweis gewässerverträgliche, gedrosselte Abflussmenge zu verwenden.

Hinweise:

Im Hinblick auf eine eventuelle in Zukunft notwendige Anpassung des RRB 728 wird empfohlen, die Fläche des RRB planungsrechtlich zu sichern.

Abwägung

Der Hinweis auf die Entwässerung wird zur Kenntnis genommen.

Das RRB liegt in der Wegeparzelle, die sich im städtischen Eigentum befindet. Eine planungsrechtliche Sicherung ist nicht vorgesehen, da hier eine vorhandene Abgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB um einzelne Außenbereichsflächen erweitert wird. In dieser Satzung können nur einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Öffentliche Verkehrsflächen oder Flächen für die Abwasserbeseitigung wie das RRB werden grundsätzlich nicht festgesetzt. In den Straßen Hüheler Ring und Busstraße liegt eine Entwässerung im Trennsystem- enthalten, an die die neuen Baugrundstücke angeschlossen werden können. Dabei wird Niederschlagswasser gemäß den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 44 Landeswassergesetz ohne Vermischung mit Schmutzwasser abgeleitet. Allerdings liegt noch kein Kanal im Weg „Auf den Dornen“ Ein Ausbau der Erschließung ist für den gesamten Ortsteil Hüchel in den nächsten Jahren vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem Kanalbau „Auf den Dornen“ erfolgt auch die Überprüfung der Retentionsbauwerke. Die textlichen Festsetzungen enthalten den Hinweis auf die Möglichkeit der Versickerung des Niederschlagswassers. Es wird empfohlen, auf jedem einzelnen Baugrundstück Niederschlagswasser zu sammeln und, wenn möglich auf diesem zu versickern. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist dies zu regeln. Die textlichen Festsetzungen werden um den Hinweis auf Starkregeneignisse ergänzt.

Stellungnahme

Bodenschutz

Durch die 2. Änderung der Abgrenzungssatzung werden Eingriffe in den Naturhaushalt, zu dem auch das Schutzgut Boden zählt, ermöglicht. Durch Flächenversiegelungen und strukturarme Gärten gehen die natürlichen



Bodenfunktionen in diesen Bereichen vollständig bzw. teilweise verloren. Der Eingriff in die Biotopstrukturen wird im von der Stadt Hennef beauftragten Gutachten des Büros für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Stolberg bilanziert. Hier wird aufgezeigt, dass das ermittelte Biotopdefizit (ca. 17.350 Punkte) durch die Pflanzung von 9 Einzelbäumen und einer blütenreichen Strauchreihe auf dem bereits angeschnittenen Flurstück 8 der Flur 21 in der Gemarkung Lichtenberg ausgeglichen werden kann (Aufwertung um ca. 17.350 Punkte).

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nicht betrachtet. Ungeklärt sind die Fragen

- zur Höhe,
- zur Art und Weise und
- zum Ort

des erforderlichen Ausgleichs für die Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Abwägung

Der Hinweis zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff in die Biotopstruktur wurde von einem externen Gutachter erarbeitet. Die Eingriffsregelung erfolgte nach der allgemein anerkannten Methode LUDWIG. Verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung einer Beeinträchtigung des Bodens sind:

- Limitierung der Versiegelung durch die Festsetzung einer offenen Bauweise, Einzelhäuser mit max. zwei Wohneinheiten
- Sammlung / Versickerung des Niederschlagswassers (§ 6 Hinweise Schmutz-/ Niederschlagswasserbeseitigung)
- Nutzung bestehender Straßen und Wege

Stellungnahme Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Eingriffsregelung/Kompensationsplanung/Textliche Festsetzungen

Wie in „Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen“ Stadt Hennef (Sieg) dargelegt sollte die geplante Heckenanpflanzung entlang der Busstraße ausschließlich auf dem Flurstück 8 erfolgen in einem ausreichenden Abstand zur Straßenparzelle, um ein schnelles Einwachsen in diese hinein zu verhindern und den vorgelagerten Saum zu erhalten. Bei der Wahl der Straucharten können weitere, v. a. Früchte tragende Arten der Pflanzlisten des Landschaftsplanes Verwendung finden.

Die Baumpflanzungen auf dem Flurstück 8 sollten auf 6 Stück reduziert werden, um die Entwicklung großkroniger Solitäre vergleichbar der großen Esche in einer parkähnlichen Struktur zu ermöglichen (Abstand untereinander ca. 25 Meter). Die Grünlandfläche selbst sollte nur extensiv als Mähwiese genutzt werden (ohne Düngung und Insektizideinsatz, 1. Schnitt ab 01.07.).

In den zeichnerischen Darstellungen wird für den „Sonstigen Geltungsbereich für naturschutzrechtlichen Ausgleich“ auf den Umweltbericht Bezug genommen. Gemeint ist hier aber die „Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen“. Dies sollte entsprechend angepasst werden. Die alte Esche ragt mit dem Kron-/Traufbereich geringfügig in das Plangebiet. Es wird empfohlen, die Esche mit in das Plangebiet einzubeziehen und dafür eine Festsetzung nach § 9 (1) 25 BauGB zum Erhalt und



Schutz des Baumes **einschließlich des Kron/ Traufbereiches** zu treffen. Die geplante rückwärtige Bepflanzung der Hausgrundstücke, für die ebenfalls Arten der Pflanzliste aus dem Landschaftsplan verwendet werden sollten, sollte in diesem Bereich zurücktreten.

Abwägung

Der Hinweis auf die Heckenanpflanzung entlang Flurstück 8 wird zur Kenntnis genommen. Derzeit ist der Biotoptyp der Fläche entlang des Hüheler Ringes der einer artenarmen Intensivwiese. Die Eingriffsbilanzierung führt zu dem Ergebnis, dass der sinnvollste Ausgleich unmittelbar vor Ort auf dieser rückwärtig der Bebauung gelegenen Wiesefläche ist, um den Charakter einer von Grünland mit Gehölzen geprägten Landschaft zu stärken. Um dieses Ziel zu erreichen und die notwendigen Ausgleichspunkte zu erfüllen, ist die Pflanzung von 9 Einzelbäumen erforderlich (siehe Bilanzierung nach LUDWIG in der Artenschutzprüfung und Eingriffsregelung vom Büro für Ökologie&Landschaftsplanung). Einzelheiten zur Realisierung des Ausgleiches werden vertraglich zwischen der Stadt Hennef und dem Eingriffsverursacher geregelt. In diesem Vertrag wird festgehalten, dass die 9 Einzelbäumen mit so großem Abstand gepflanzt werden, dass der Charakter der Grünfläche erhalten bleibt und die gewünschte, extensive Mahd möglich ist.

Die vorhandene Esche liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Abgrenzungssatzung. Der Geltungsbereich wurde aus der Darstellung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan entwickelt. Bei der FNP-Neuaufstellung wurde bewusst die Wohnbauflächen so reduziert dargestellt, dass die Esche planungsrechtlich im Außenbereich bleibt, um diesen Lebensraum „Grünlandfläche mit großkronigem Solitärbaum“ zu erhalten bzw. durch die weitere geplante Anpflanzung weiter zu entwickeln. Die Beschriftung im Plan wird entsprechend der Anmerkung korrigiert.

Stellungnahme Landschaftsplanung

ES wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9 „Hennef – Uckerather Hochfläche“ befindet und dem Landschaftsschutz unterliegt. Nach den Beteiligungsunterlagen wird die Satzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In diesem Fall greift der Automatismus nach § 20 Absatz 3 LNatSchG und der Landschaftsplan tritt für die Satzungsgebiete außer Kraft, sobald eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt.

Es wird darum gebeten, dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises u. a. den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mitzuteilen, damit die Abgrenzung des Landschaftsplanes nachgezogen werden kann.

Hinweis:

Der gemäß „Textlicher Festsetzungen“ zu erhaltene Gehölzstreifen entlang des Hüheler Rings befindet sich auf der (nord-)westlichen Straßenseite. In der textlichen Festsetzung ist jedoch die „östliche Seite des Hüheler Rings“ benannt.

Abwägung

Das Inkrafttreten der Satzungserweiterung wird mitgeteilt, um die Abgrenzung des Landschaftsplanes nachzuvollziehen.

Stellungnahme Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.



Abwägung

In den textlichen Festsetzungen ist der Hinweis zu Einbauten von Recyclingstoffen aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- RSAG
- Rhein-Sieg-Netz
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Amprion
- Bezirksregierung Arnsberg
- LVR, Bodendenkmalpflege
- LVR, Liegenschaften

2. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a) werden die 2. Änderung der Satzung für die Ortslage Hennef (Sieg) –Hüchel S. 12.7 als Satzung und die Begründung sowie Landschaftspflegerischer Fachbeitrag hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 09.12.2020

Schriftführerin
Janine Bomm



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2020/2586
Datum: 08.12.2020

TOP: 4.9
Anlage Nr.: 15

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.11.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die beiliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.11.2016.

Begründung

Aufgrund der seit Mitte März dieses Jahres getroffenen gravierenden Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 mussten Gastronomiebetriebe ihren Betrieb zeitweise zum Teil und zeitweise komplett einstellen. Auch wenn zwischenzeitlich ein Impfstoff zur Bekämpfung der Pandemie gefunden zu sein scheint, ist aller Voraussicht nach auch in den nächsten Monaten ein Gastronomiebetrieb nur unter strengen Auflagen und sehr eingeschränkt möglich.

Diese Einschränkungen haben für das Gastronomiegewerbe dramatische Auswirkungen und viele Betriebe befinden sich am Rande ihrer wirtschaftlichen Belastbarkeit und haben massive finanzielle und existenzielle Probleme. Die ansässigen gastronomiebetriebe benötigen in dieser außergewöhnlichen und schwierigen Situation ein positives Signal.

Die Stadt Hennef (Sieg) verzichtet daher ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 auf die Sondernutzungsgebühr für die Außengastronomie.

Hennef (Sieg), den 08.12.2020



Mario Dahm
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
zur
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen vom 28.11.2016**

vom 21.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028 SGV NW 91) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019 sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgende Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

1. Nach § 10 wird ein § 10a mit folgendem Wortlaut eingefügt.

**§ 10 a Gebührenbefreiung zur Abmilderung pandemiebedingter
Umsatzeinbußen im Bereich der Gastronomie**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für die folgenden Sondernutzungen:

- Verkaufseinrichtungen,
- Verkaufsstände sowie
- Tische und Sitzgelegenheiten

welche zu gewerblichen Zwecken der Gastronomie aufgestellt werden.

Gastronomie im Sinne dieser Vorschrift sind Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und andere gastronomische Einrichtungen.

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.11.2016 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 10 a mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

3. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den 21.12.2020

Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2571
Datum: 03.12.2020

TOP: 4.10
Anlage Nr.: 16

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

**Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg;
Beschluss über die Einreichung des überarbeiteten Grundförderantrages bei der
Städtebauförderung**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

Dem überarbeiteten Grundförderantrag einschließlich der Kosten- und Finanzierungsplanung wird zugestimmt. Zur Fristwahrung sind alle Unterlagen bereits am 30.09.2020 beim Fördergeber eingereicht worden bzw. werden (coronabedingt) noch bis zum 15.01.2021 nachgereicht.

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 dem Integrierten Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg in der vorliegenden Fassung zugestimmt und ermächtigte die Verwaltung zur Abgabe des Grundförderantrages und des Förderantrages für das Programmjahr 2020.

Rückblick und Erfordernis zur Überarbeitung der Antragsunterlagen

Am 30.09.2019 reichte die Stadt Hennef fristgerecht die Antragsunterlagen zum InHK Stadt Blankenberg (Grundförderantrag und Förderantrag für das Programmjahr 2020) zusammen mit dem InHK-Bericht einschließlich der jeweiligen Projektblätter sowie der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) beim Fördergeber, der Bezirksregierung Köln, ein.

Das InHK ist das Ergebnis eines intensiven Bearbeitungs- und Beteiligungsprozesses unter Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, der lokalen Akteure und aller relevanter Fachämter der Stadtverwaltung. Es legt die Basis für die Aufnahme in das Stadterneuerungsprogramm (STEP) des Landes NRW und für die Beantragung von Städtebaufördermitteln.

Der Rat der Stadt Hennef beschloss in seiner Sitzung am 30.09.2019 das InHK. Der Rat beauftragte die Verwaltung, die sich daraus ergebenden Förderanträge zu stellen.

Der Rat der Stadt Hennef erklärte in der Sitzung am 30.09.2019 ebenfalls verbindlich die Sicherstellung des Eigenanteils für die Umsetzung des InHKs.

In der Folge fanden mehrere Fördergespräche mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW) und der Bezirksregierung Köln statt. Das Ministerium bewertet das InHK Stadt Blankenberg insgesamt positiv und begrüßt dieses ausdrücklich. Mittlerweile hat die REGIONALE 2025 dem Projekt den A-Status vergeben.

Gegenüber dem ursprünglichen in 2019 eingereichten Grundförderantrag haben sich folgende Anpassungen/Überarbeitungen ergeben:

- **A5** (ehemals Brücke) Änderung des Projektblattes aufgrund Wegfall der Brückenvariante Neu: Barrierearme Zuwegung Scheurengarten
- **B8** (Inwertsetzung Burghof und Burggarten) Maßnahme wurde abgeändert, kulturelle Veranstaltungen sollen künftig schwerpunktmäßig am KHH stattfinden, daher keine separate Anschaffung von Veranstaltungstechnik. Dafür leicht erhöhter Aufwand beim Ausbau der vorhandenen Wegeführung
- **C1** (Inwertsetzung Stadtmauer) Konkretisierung der Maßnahmen im fortschreitenden Planungsprozess, ergänzende städtebauliche Begründung, Festlegung der städtebaulich relevanten Mauerabschnitte
- **C3** (Werkhof) wurde aufgegeben. Der Bildungsauftrag wird alternativ schwerpunktmäßig im KHH stattfinden

Der Grundförderantrag umfasst die folgenden Maßnahmen mit den jeweiligen Kostenansätzen:

- Wettbewerb Ober dem Ufer **201.000,- Euro** (A1)
- Kultur- und Heimathaus **6.646.400 Euro** (A3)
- Zuwegung zum KHH **693.000 Euro** (A4)
- Barrierearmer Umbau Scheurengarten **200.000 Euro** (A5)
- Realisierung Beschilderungs- und Besucherinformationssystem **100.000,- Euro** (A7)
- Panoramaweg **524.000,- Euro** (B1)
- Lichtkonzept (gesamter Projektraum) **665.200,- Euro** (B2/C2)
- Hangspielplatz **314.000,- Euro** (B3)
- Tangente (K19) **131.000,- Euro** (B4)
- über 100 Parkplätze + Lehrgarten + grünes Klassenzimmer **611.000,- Euro** (B5)
- Untersuchung und Visualisierung Altstadtfläche **300.000,- Euro** (B6/B7)
- Instandsetzung Innenraum Burganlage **90.200,- Euro** (B8)
- Besucherwege S-Bahn-Haltepunkt nach Stein **326.000,- Euro** (B9)
- Mauersanierung **5.300.000 Mio. Euro** (C1)
- Private Hof- und Hausflächen **330.000,- Euro** (D1)
- Aufwertung Markplatz **446.000,- Euro** (D2)
- Öffentlichkeitsarbeit **308.000,- Euro** (J1)
- InHK-Erstellung **285.800,- Euro** (K1)
- Grundlagenuntersuchung Mauer **461.000,- Euro** (K2)

- Verkehrsgutachten **33.855,- Euro** (K3)
- Städtebauliche Rahmenplanung **57.000,- Euro** (K4)
- Betreiberkonzept **13.600,- Euro** (K6)
- Bodenordnung **168.000,- Euro** (K7)
- Projektsteuerung **550.000,- Euro** (K8)

Insgesamt entstehen Kosten für Maßnahmen der Städtebauförderung i. H. v. **18,7 Mio. Euro**. Davon zuwendungsfähig sind gemäß den Förderrichtlinien für die Städtebauförderung (FRL NRW 2008) **rd. 18,2 Mio. Euro** (bisher **21,8 Mio. Euro**).

Überarbeiteter Grundförderantrag

Mit dem überarbeiteten Grundförderantrag wird von der Bezirksregierung Köln ein Gesamttestat erteilt.

Der Grundförderantrag basiert auf dem InHK, welches städtebauliche Stärken und Schwächen in Stadt Blankenberg aufzeigt und darauf aufbauend aktuelle Handlungsbedarfe ausweist und diese in geeignete Einzelmaßnahmen und Projekte aufgliedert.

Nach der vorliegenden überarbeiteten Kosten- und Finanzierungsübersicht betragen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten insgesamt **18,2 Mio. €**. Bei einem aktuellen Fördersatz von 70% ergibt sich daraus voraussichtlich eine Zuwendung in Höhe von **12,7 Mio. €**, die komplementären Eigenanteile der Stadt Hennef liegen bei insgesamt **5,5 Mio. €**.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Aktualisierung des Grundförderantrages haben sich Änderungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite ergeben. Im Folgenden sind diese Änderungen dargestellt. Das Zahlenwerk, welches mit der Erklärung der Kämmerin zur Einplanung des Eigenanteils zum Grundförderantrag vom 30.09.2019 gemeldet wurde, ist in Klammern () dargestellt. Nachrichtlich sind die durch Fortschreibung des Grundförderantrages geänderten Etatisierungen in **fett** angegeben.

Aufwandsart	Ansatz gesamt	Ansatz Haushalts- jahr 2020	Ansatz Haushalts- jahr 2021	Planung Haushalts-jahr 2022	Planung Haushalts- jahr 2023	Planung Haushalts- jahr 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Zuwendungsfähige Ausgaben	18.189.777 (21.452.823)	909.489 (1.072.641)	4.547.444 (5.363.206)	5.456.933 (6.435.847)	4.547.444 (5.363.206)	2.728.467 (3.217.923)
Kommunaler Eigenanteil (30%)	5.456.933 (6.435.847)	272.847 (321.792)	1.364.233 (1.608.962)	1.637.080 (1.930.754)	1.364.233 (1.608.962)	818.540 (965.377)
Einnahmen / Zuwendungen (70%)	12.732.844 (15.016.976)	636.642 (750.849)	3.183.211 (3.754.244)	3.819.853 (4.505.093)	3.183.211 (3.754.244)	1.909.927 (2.252.546)

Insgesamt verbleiben die durch die Fortschreibung des Grundförderantrages aktualisierten zuwendungsfähigen Ausgaben (und infolgedessen auch der kommunale Eigenanteil und die voraussichtlichen Einnahmen durch Zuwendungen) unter den Ansätzen, die in der Sitzung vom 30.09.2019 vom Stadtrat beschlossen wurden.

Da der Gesamtmaßnahme keine weiteren Projekte hinzugefügt wurden, ist festzuhalten, dass somit sämtliche Änderungen der mittelfristigen Investitions-/Finanzplanung, die sich durch die Fortschreibung des Grundförderantrages ergeben haben, durch den ursprünglichen Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2019 gedeckt werden.

Hennef (Sieg), den 09.12.2020



Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2570
Datum: 03.12.2020

TOP: 4.11
Anlage Nr.: 17

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

**Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg;
Beschluss des Programmantrages 2021 sowie der Förderrichtlinien der Stadt Hennef
(Sieg) über das private Hof- und Hausflächenprogramm**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

1. Dem Programmantrag 2021 in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt. Zur Fristwahrung sind alle erforderlichen Unterlagen zum 30.09.2020 beim Fördergeber eingereicht worden bzw. werden (coronabedingt) bis zum 15.01.2021 nachgereicht.
2. Die in der Anlage beigefügte Förderrichtlinie der Stadt Hennef (Sieg) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Städtebauförderprogramm zur Umsetzung des privaten Hof- und Hausflächenprogramms im Sanierungsgebiet „Stadt Blankenberg“ zu erlassen.

Begründung

Programmantrag 2021

Am 24.06.2020 erhielt die Stadt Hennef den Bewilligungsbescheid aus dem Städtebauerneuerungsprogramm (STEP) für das Programmjahr 2020. Es wurden Fördermittel in Höhe von 976.116 € bewilligt. Coronabedingt übernimmt das Land auch den 30 %igen Eigenanteil, so dass der Stadt Hennef mit Bescheid vom 21.10.2020 insgesamt rd. 1,4 Mio. € im ersten STEP bewilligt wurden.

Der Programmantrag 2021 wurde bereits fristwahrend zum 30.09.2020 eingereicht. Ergänzende Unterlagen können coronabedingt bis zum 15.01.2021 nachgereicht werden.

Für das STEP 2021 wird eine Zuwendung für folgende Einzelmaßnahmen beantragt:

- 1) **K1** - Refinanzierung der bereits aufgewendeten Kosten für die Aufstellung eines Integrierten Handlungskonzeptes inkl. Beratung und Qualifizierung der Grundförder- und Programmanträge 2020 und 2021 sowie für Machbarkeitsstudien i. H. v. **285.800,- €**

- 2) **K7** - Leistungen für den Erwerb von Grund und Boden i. H. v. **168.000,- €**
- 3) **B3** - Kosten für den Hangspielplatz an der Stadtmauer i. H. v. **314.000,- €**
- 4) **B8** - Kosten für die Inwertsetzung von Wegen im Burghof und Burggarten i. H. v. **90.200,- €**
- 5) **C1** - Kosten für die Inwertsetzung der Stadtmauer und Lebensraum Denkmal (M13/M14 (Mechtildisstraße/KölnerTor) i. H. v. **986.000,- €**
- 6) **D1** - Förderung der privaten Hof- und Hausflächen i. H. v. **330.000,- €**

Mit dem vorliegenden Antrag für das Programmjahr 2021 wird nun zum zweiten Mal für die Umsetzung des Handlungskonzeptes eine Förderung für zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. **2.174.000 €** beantragt. Der städtische Eigenanteil liegt bei rd. **652.200 €**, die beantragte Zuwendung bei **1.521.800 €**.

Förderung der privaten Hof- und Hausflächen

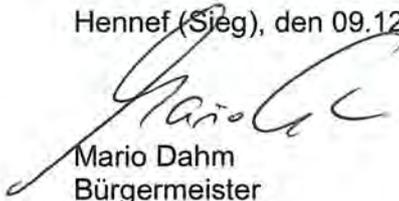
Die Stadt Hennef hat im Rahmen des „Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Stadt Blankenberg“ eine Strategie erarbeitet, einerseits das denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kultur und- Naturlandschaft in und um Stadt und Burg Blankenberg in Wert zu setzen, andererseits das Dorf als lebenswerten und attraktiven Wohnstandort zu stärken.

Mit dem Programmantrag 2021 sollen daher auch Zuwendungen für die Förderung privater Hof- und Hausflächen in Stadt Blankenberg als Bestandteil des InHK Stadt Blankenberg beantragt werden.

Auf Grundlage der Förderrichtlinie des Landes (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) hat die Verwaltung eine kommunale Richtlinie zur Förderung privater Hof- und Hausflächen erarbeitet. Diese Richtlinie beinhaltet sämtliche Regelungen zur Durchführung der Einzelmaßnahmen und ist Grundlage der Beantragung von Zuwendungen über das Städtebauförderprogramm. Die Richtlinie ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Nachdem der Fördergeber eine Bewilligung ausgesprochen hat – diese wird für das 1. Quartal 2021 erwartet - können die Eigentümer privater Hof- und Hausflächen Anträge einreichen.

Hennef (Sieg), den 09.12.2020



Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

Förderrichtlinien der Stadt Hennef(Sieg) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Städtebauförderprogramm zur Umsetzung des privaten Hof- und Hausflächenprogramms im Sanierungsgebiet „Stadt Blankenberg“

Förderrichtlinie der Stadt Hennef (Sieg) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Städtebauförderprogramm zur Umsetzung des privaten Hof- und Hausflächenprogramms im Sanierungsgebiet „Stadt Blankenberg“

Grundlage: Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 in der geltenden Fassung; mit Änderungen lt. Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - V A 1 - 40.01 - vom 07.03.2017)

1. Ziel der Förderung

Im förmlich nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Sanierungsgebiet „Stadt Blankenberg“ soll gemäß Nummer 11.2 der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (Anlage 1) die finanzielle Förderung von Maßnahmen der Profilierung und Standortaufwertung durch Zuwendungen des Bundes, des Landes und der Stadt Hennef erfolgen. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Ziel des privaten Hof- und Hausflächenprogramms ist es, durch eine finanzielle Förderung von privaten Bau- und Gestaltungsmaßnahmen

- die historischen und ortsbildprägenden Strukturen im Sanierungsgebiet zu erhalten und Instand zu setzen,
- das Stadtbild und Gebäudeumfeld nachhaltig aufzuwerten,
- die Attraktivität von Stadt Blankenberg langfristig zu steigern und
- eine Sensibilisierung für Baukultur bei den privaten Eigentümer*innen zu erreichen.

Die privaten Eigentümer*innen sollen durch finanzielle Anreize und baufachliche Beratung dazu angeregt werden in ihren Gebäudebestand und das Gebäudeumfeld zu investieren.

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Stadt Hennef (Sieg) entscheidet über Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden bewilligten Zuwendungen und Haushaltsmittel. Die Laufzeit des privaten Hof- und Hausflächenprogramms ist bis zum 31.12.2025 begrenzt.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die vom öffentlichen Straßen- und/oder öffentlichen Stadtraum sichtbar sind und das äußere Erscheinungsbild der Gebäude/der Objekte und somit das Stadtbild beeinflussen. Förderfähige Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind:

- Flächenhafte Fassadensanierung und Fassadeninstandsetzung, Fassadenanstriche und -reinigung;
- Erneuerung und Instandsetzung von historischen Baudetails;
- Erneuerung, Reparatur und / oder Anstrich von Schaufenstern, Fenstern und Außentüren
- Flächenhafte Reparatur und Erneuerung der Dachflächen (Eindeckung) und vorhandener Dachgauben. Eine Neueindeckung von Gebäuden ist mit ortstypischen Materialien durchzuführen;
- Maßnahmen zur Verschönerung der Vorgärten wie Abbruch von Betonmauern und Entfernen von Betonflächen;
- Gestaltung von öffentlich sichtbaren Hofflächen, auch in Verbindung mit dem Rückbau untergeordneter baulicher Anlagen wie z. B. Garagen, Schuppen und Mauern und Entsiegelungsmaßnahmen wie das Entfernen von Betonflächen;
- Schaffung und/oder Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden;

- Investitionsvorbereitenden Maßnahmen: Hierzu gehören die Ausgaben für notwendige vorbereitende Maßnahmen, wie die Entfernung von Baumaterialien und Bauteilen sowie Nebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen.

Die gleichzeitige Förderung mehrerer Einzelmaßnahmen in diesem Programm ist zulässig.

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

4.1 Die Maßnahme liegt in einem der nach § 142 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Stadt Blankenberg“. Die Abgrenzung der genannten Sanierungsgebiete entsprechend der Karte des Geltungsbereichs mit den Grundstücken, die im Sanierungsgebiet liegen, sind Bestandteil dieser Richtlinie (Anlage 2).

4.2 Mit den Maßnahmen darf vor der Bewilligung der Fördergelder durch die Stadt Hennef (Sieg) nicht begonnen werden.

4.3 Die Maßnahme dient dem unter Nummer 1 dieser Richtlinie genannten Förderzweck.

4.4 Die Maßnahmen müssen hinsichtlich der Lage und Zustand des Gebäudes bzw. der Freifläche sinnvoll und wirtschaftlich sein.

4.5 Die Maßnahmen müssen eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlage gewährleisten und fachgerecht ausgeführt werden.

4.6 Bei Durchführung der Maßnahme sind die im Förderbescheid genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4.7 Vorhandene und baurechtlich erforderliche Anlagen (z. B. Stellplätze) werden nicht beeinträchtigt oder entfernt.

4.8 Alle für die Maßnahmen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

4.9 Es werden alle am Gebäude und auf dem Grundstück erforderlichen Maßnahmen gemäß des Förderbescheids durchgeführt.

4.10 Die Maßnahmen müssen hinsichtlich der geförderten Kosten mietneutral durchgeführt werden. Die anfallenden Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf die Miete umgelegt werden.

4.11 Die Maßnahmen sind innerhalb der im Bescheid genannten Durchführungs- und Bewilligungszeit durchzuführen.

4.12 Die neu gestalteten Bereiche werden während der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 9 in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten (Instandhaltungsverpflichtung).

5. Förderausschluss

Nicht förderfähig sind Ausgaben für folgende Maßnahmen:

5.1 Maßnahmen an Gebäuden und Grundstücken, die außerhalb des Sanierungsgebiets „Stadt Blankenberg“ liegen. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist der Anlage 2 zu entnehmen.

5.2 Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Erteilung des Förderbescheids bereits begonnen wurden. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits der Abschluss eines Bauvertrags, nicht jedoch die Beauftragung mit Planungsarbeiten.

5.3 Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen gefördert werden wie z.B. Denkmalschutz oder energetische Gebäudesanierung (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiaritätsprinzip).

5.4 Maßnahmen, denen planungs-, bauordnungs-, nachbarrechtlich-, oder denkmalrechtliche Belange entgegenstehen.

5.5 Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist, beispielsweise, wenn sie aufgrund von privatrechtlichen Vorschriften ohnehin durchgeführt werden müssen.

5.6 Neuinstallationen oder der Austausch von Markisen, Erneuerung von Außenwerbung an den Fassaden, einzelne Reparatur- oder Pflanzarbeiten, Entrümpelungsarbeiten, einzelne Ausbesserungsarbeiten an Fassaden oder Dächern, Aufbringung von Wärmedämmverbundsystemen, Fassadenan- und -vorbauten, Änderungen an bzw. Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Errichtung von Stellplätzen und Carports, Errichtung von Wintergärten sowie Verwaltungs-, Finanzierungs- und Rechtsbeistandskosten.

5.7 Instandsetzungsmaßnahmen, die durch zielgerichtetes oder schuldhaftes Verhalten der Eigentümer*in erforderlich geworden sind.

5.8 Maßnahmen im Rahmen von Neubaumaßnahmen, wie z. B. die erstmalige Herstellung von Grün- und Freiflächen auf vormals nicht versiegelten Flächen, erstmalige Eindeckung eines Daches, erstmalige Verkleidung eines Gebäudes.

5.9 Sach- und Arbeitsleistungen der Eigentümer*in, ausgenommen der durch Rechnungsbelege nachgewiesenen Sachkosten. Eigenleistungen können förder technisch nicht berücksichtigt werden.

5.10 Abweichend von der Vereinbarung mit der Stadt Hennef (Sieg) durchgeführte Maßnahmen.

5.11 Maßnahmen auf Grundstücken, die im öffentlichen Eigentum stehen.

5.12 Dämmmaßnahmen.

5.13 Kosten für die Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

5.14 Versiegelung von Flächen die nicht der Zugänglichkeit von Gebäuden dienen z.B. das Anlegen von sog. Steingärten.

6. Art, Form und Höhe der Förderung

6.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlender Zuschuss gewährt. Die Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden.

6.2 Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt.

6.3 Förderfähig sind für bewilligte oder vereinbarte Maßnahmen (Nummer 3) die tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Kosten bis zur Höhe des in der Förderberechnung festgelegten Betrages. Die Förderberechnung wird durch die Stadt Hennef durchgeführt.

6.4 Der öffentliche Zuschuss beträgt jeweils maximal 50 % der förderfähigen Kosten. Nach dem Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 7. März 2017 wird keine preisliche Obergrenze je Quadratmeter festgelegt.

6.5 Der Höchstbetrag für die Gesamtförderung je Grundstück ist in der Regel auf insgesamt 30.000 Euro begrenzt.

6.6 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 500,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).

6.7 Eine Mehrfachförderung aus Städtebauförderungsmitteln für die gleiche Maßnahme erfolgt innerhalb der Zweckbindungsfrist (Nummer 9) nicht; es sei denn, dass aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen Bauabschnitte gebildet werden.

6.8 Andere Förderungsmittel Dritter (z.B. Förderung des Denkmalschutzes, Wohnungsbauförderungsmittel) sind nach dem Subsidiaritätsprinzip vorrangig einzusetzen und ggf. im Einzelfall anzurechnen.

7. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können folgende natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein:

- Eigentümer*innen
- Erbbauberechtigte
- Mieter, wenn sie die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten vorlegen.

8. Flächenberechnung

8.1 Den Antragsunterlagen ist eine verbindliche Flächenberechnung beizulegen. Diese Flächenberechnung ist die Grundlage für das Einholen der Vergleichsangebote und bildet zusammen mit den in den Vergleichsangeboten kalkulierten Kosten die Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe, wobei das günstigste Angebot maßgeblich für die Förderberechnung ist. Mit der Flächenberechnung kann sichergestellt werden, dass die jeweiligen Angebote vergleichbar sind.

8.2 Bei der Flächenberechnung für die Erneuerung von Dächern sind die äußeren Abmessungen der jeweiligen Dachfläche maßgeblich.

8.3 Bei der Flächenberechnung von Außenwänden und Dächern sind die Vorgaben der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/C) zu berücksichtigen. Demnach sind Fassadenöffnungen, Dacheinschnitte usw. unter 2,5 m² Einzelgröße nicht vom Flächenmaß abzuziehen.

9. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt zehn Jahre ab Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraumes haben die Zuwendungsempfänger*innen folgende Verpflichtungen:

9.1 Der durch die Förderung erreichte Zustand der Flächen und Gebäude ist zu erhalten.

9.2 Die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstige Unterlagen sind aufzubewahren.

9.3 Der/die Antragstellende verpflichtet sich, der Stadt Hennef (Sieg), der Bezirksregierung Köln, dem Land Nordrhein-Westfalen und sonstigen Prüfinstanzen Einsicht in alle für die Maßnahmendurchführung relevanten Unterlagen und Belege zu ermöglichen.

9.4 Die unter Nummer 9.1 bis 9.3 aufgeführten Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

10. Verfahren

10.1 Die Stadt Hennef (Sieg) berät und unterstützt die Antragstellenden bei der Planung und Antragstellung. Sie prüft die Fördervoraussetzungen, wählt die Maßnahmen aus und entscheidet über die finanzielle Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Vergaberichtlinien. Die Stadt Hennef (Sieg) bewilligt die Mittel nach Prüfung der Förderanträge und Begutachtung des Förderobjekts. Im Zuwendungsbescheid wird auf die Zweckbindungsfrist der geförderten Maßnahme verwiesen. Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid auch mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

10.2 Förderanträge sind unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 3) nach dieser Richtlinie schriftlich mit allen erforderlichen Anlagen bei der Stadt Hennef (Sieg), Bau- und Ordnungsverwaltung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, einzureichen. Bei der Antragsbearbeitung richtet sich die Reihenfolge nach dem Eingangsdatum; Entscheidungen erfolgen nach Antragsreife. Förderanträge können jederzeit gestellt werden, müssen der Stadt

Hennef (Sieg) jedoch spätestens bis zum 30.06.2025 vorliegen, damit eine Maßnahmenumsetzung bis zum 31.12.2025 gewährleistet wird.

10.3 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer fachlichen Baukostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist. Je Gewerk sind in der Regel drei vergleichbare Angebote von verschiedenen Fachunternehmen, inklusive Angabe der Flächenmaße, zu erbringen.

10.4 Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet die Stadt Hennef (Sieg) nach dieser Richtlinie und im Rahmen des begrenzten Fördermittelbudgets im privaten Hof- und Hausflächenprogramm unter Berücksichtigung der vorhandenen städtebaulichen Missstände nach pflichtgemäßem Ermessen.

10.5 Die Fördermittel werden nach Erteilung des Förderbescheids unter Beachtung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen den Zuwendungsempfänger*innen gewährt. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

10.6. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass evtl., erforderliche Genehmigungen für die Maßnahme vorliegen.

10.7 Der/die Zuwendungsempfänger*in hat der Stadtverwaltung bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Standortaufwertungsmaßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.

10.8 Der/die Zuwendungsempfänger*in hat der Stadtverwaltung innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordruckes für den Verwendungsnachweis - bestehend aus folgenden Unterlagen - nachzuweisen:

- Rechnungsbelege (im Original)
- Zahlungsbelege (Kontoauszüge, Quittungen)
- Fotos.

Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Förderzusage. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

10.9 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die zugrunde gelegten förderfähigen Kosten, so ermäßigt sich die Zuwendung. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung ist ausgeschlossen.

10.10 Nach Beendigung der Maßnahme begutachtet die Stadt Hennef (Sieg) im Rahmen einer Schlussabnahme das geförderte Objekt und prüft, ob der Verwendungszweck erreicht worden ist. Festgestellte Mängel müssen entweder nachgebessert werden oder der Zuschuss wird entsprechend gekürzt.

10.11 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme, nach der Schlussabnahme und nach Prüfung der Kostennachweise. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Zwischenzahlung möglich.

10.12 Im Fall des Verstoßes gegen den Förderbescheid oder im Fall falscher Angaben des Antragstellenden kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch bei Verstößen gegen die Zweckbindung innerhalb der Zehnjahresfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Förderbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verzinsen. Unwirksamkeit, Rücknahme und der Widerruf von Förderbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

10.13 Dem/der Letztempfänger*in der Fördermittel sind entweder per Bescheid die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die Verwaltungsvorschrift (VV) zur LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

10.14 Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

11. Inkrafttreten und Außerkrafttreten Diese Richtlinie tritt am XXXX in Kraft. Der Förderzeitraum endet am 31.12.2025.

Hennef, den

Mario Dahm

Bürgermeister

Anlage 1

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

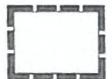
11.2

Profilierung und Standortaufwertung

(1) Zu den Maßnahmen der Profilierung und der Standortaufwertung gehören der innenstadt- oder stadtteilbedingte Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe. Es können insbesondere Maßnahmen der Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind 50 v.H. der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2.

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadt Blankenberg“ - Geltungsbereich -

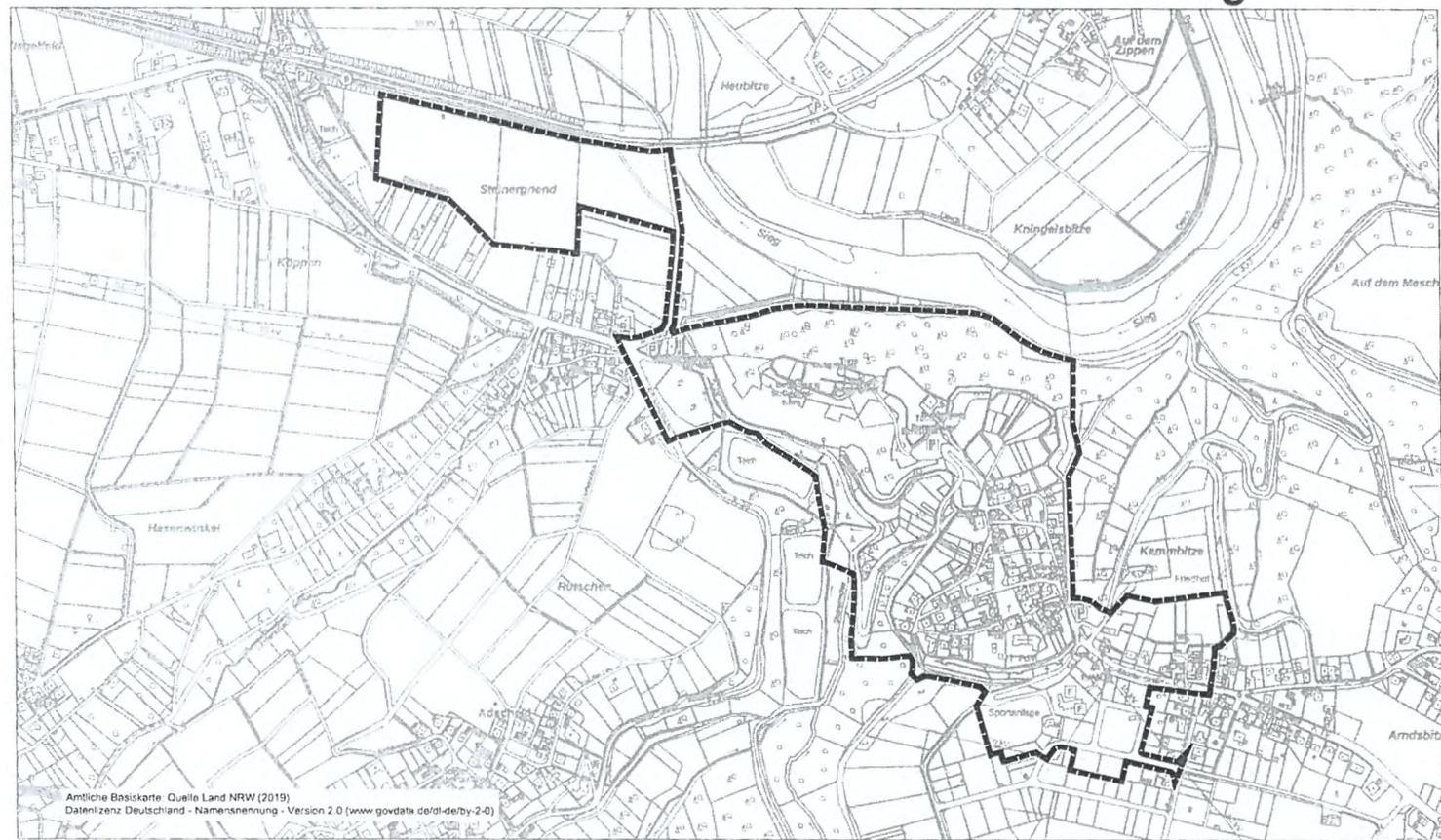


Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
ohne Maßstab

Anlage





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2593
Datum: 09.12.2020

TOP: 4.12
Anlage Nr.: 18

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Investitionspakt Sportstätten

Beantragung von Fördermitteln für die Modernisierung von Sportstätten im Stadtgebiet von Hennef

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Hennef für die Modernisierung von Sportstätten im Stadtgebiet einen Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms „Investitionspakt Sportstätten“ stellt.

Die Haushaltsmittel für den von der Stadt Hennef zu tragenden Eigenanteil stehen im Haushalt für das Jahr 2021 bereit.

Begründung

Mit Hilfe des Förderprogramms sollen durch Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden. Die Finanzhilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen können eingesetzt werden für:

- Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen
- Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern.

Förderfähig sind u.a. die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, der Ersatzneubau sowie der Neubau von Gebäuden, aber auch die Sanierung von Außensportanlagen. Es gelten weitere Fördervoraussetzungen, die im Programmaufruf näher definiert werden.

Die Maßnahmen sollen besonders vielen Menschen einen Zugang zur sportlichen Betätigung ermöglichen. Zudem werden quartiersbezogene, niederschwellige Angebote mit großer Reichweite bei Kindern und Jugendlichen vorrangig gefördert.

Für das Programmjahr 2021 gilt ein Fördersatz von 90%. Förderanträge für den Investitionspakt 2021 sind bis zum 15. Januar 2021 zu stellen.

Die Projektvorschläge sind mit einem Beschluss des Rates zu bestätigen; der Ratsbeschluss ist dem Förderantrag beizufügen.

Beantragt werden sollen Fördermittel für die Modernisierung der folgenden Sportstätten:

1. Kleinspielfeld Uckerath, voraussichtliche Kosten i. H. v. 80.000 €
2. Kleinspielfeld Happerschoß, voraussichtliche Kosten i. H. v. 45.000 €
3. Naturrasenplatz Schul- und Sportzentrum, voraussichtliche Kosten i. H. v. 150.000 €

Die Modernisierung der vorgenannten Sportstätten ist unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes ein wichtiger Baustein der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Die Sportstätten dienen den angegliederten Schulen als Sportplätze im Rahmen des Schulsportes. Außerhalb der Schulzeiten und am Wochenende stehen sie Hennefer Sportvereinen für deren Training und Wettkampfbetrieb zur Verfügung, die beiden Kleinspielfelder in Happerschoß und Uckerath darüber hinaus aber auch in gewissem Umfang für die Öffentlichkeit.

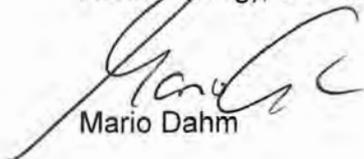
Damit stellen die Kleinspielfelder auch quartiersbezogene niederschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche in den genannten Ortsteilen und deren Umgebung dar. Der Naturrasenplatz im Stadion bietet durch die Nutzung von mehreren Sportvereinen einer Vielzahl von Menschen einen Zugang zu sportlicher Betätigung.

Die drei vorgeschlagenen Maßnahmen sind dringend erforderlich, weil der Belag der beiden Kleinspielfelder aus Kunstrasen und der Naturrasenplatz im Stadion stark beansprucht werden und nur mit erheblichem Pflegeaufwand beispielbar gehalten werden können. Im Zuge des geplanten Austausches des Kunstrasenbelages wird auch eine umweltverträgliche Verfüllung des Kunstrasens ermöglicht.

Insgesamt werden für die Modernisierung der Sportstätten Kosten in Höhe von rd. 275.000 Euro entstehen. Unter Berücksichtigung einer 90%igen Förderung in Höhe von rd. 247.500 Euro beträgt der kommunale Eigenanteil voraussichtlich rd. 27.500 Euro.

Der verbleibende Eigenanteil steht im Haushalt 2021 zur Verfügung.

Hennef (Sieg), den 09.12.2020



Mario Dahm



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2020/2547
Datum: 25.11.2020

TOP: 4.13
Anlage Nr.: 19

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Weiterführung des Projekts „JWD - Jugend weit draußen“

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- Das Projekt „JWD- Jugend weit draußen“ wird auch nach Ablauf der Landesförderung fortgesetzt.
- Die erforderlichen Haushaltsmittel und Stellen sind im Rahmen künftiger Haushaltsberatungen einzuplanen.

Begründung

Das Projekt „JWD-Jugend weit draußen“ ist ein mobiles Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Hiermit werden speziell Dörfer in Hennef versorgt, in denen es bisher keine offenen Angebote gab. Damit orientiert sich das Projekt am aktuellen und im letzten kommunalen Kinder- und Jugendförderplan festgehaltenen Bedarf. Ziel des Projekts ist, Kinder und Jugendliche mit altersgerechten und offenen Angeboten an ihrem Wohnort zu erreichen, um sie in ihrer Selbstständigkeit zu stärken und die Identifikation mit der Dorfgemeinschaft zu erhöhen. Deshalb finden die Angebote möglichst in Zusammenarbeit mit einem Ortsansässigen Verein statt.

Für Hennef als Flächenkommune mit über 100 Dörfern ist es unverzichtbar, Jugendarbeit auch in den ländlichen Gebieten bereitzuhalten. Zusammen mit den vielfältigen Einrichtungen im Zentrum ergibt sich so eine bedarfsgerechte Angebotspalette für junge Menschen in Hennef.

Durch das Landesprogramm VITAL.NRW konnte im August 2019 „JWD“ mit einer 65% Förderung gestartet werden. Dazu wurde ein Neufahrzeug angeschafft und mit Spielmaterialien ausgestattet. Das Projekt wird von zwei Fachkräften mit jeweils 19,5 Wochenstunden umgesetzt. Die Förderung endet zum 31.01.2021 und kann nicht verlängert werden. Bereits vor der Bewerbung bei VITAL.NRW wurde im Jugendhilfeausschuss am 28.02.2018 beschlossen,

dass ein neues Projekt nur dann sinnvoll ist, wenn auch langfristig Haushaltsmittel für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für das angeschaffte Neufahrzeug besteht außerdem im Rahmen der Förderung eine Zweckbindung für 5 Jahre.

Der in der Anlage befindlichen Dokumentation können bisherige Standorte und Teilnehmezahlen entnommen werden.

„JWD“ ergänzt die vorhandenen Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit um die wichtige Komponente der Mobilität und des Erreichens der Hennefer Dörfern. Mit den bisherigen Strukturen ist das nicht möglich. Daher ist es, zur bedarfsgerechten Erfüllung des § 11 SGBVIII erforderlich, das Projekt „JWD - Jugend weit draußen“ dauerhaft zu etablieren und die Personalstellen entsprechend zu entfristen.

Die hierfür erforderlichen Personalkosten sind im Personalkostenhaushalt 2021 gerechnet. Im Zuge der nächsten Haushaltsberatung sind die beiden Stellen dann im Stellenplan abzubilden.

Hennef (Sieg), den 02.12.2020



Mario Dahm
Bürgermeister

**JWD –
Jugend weit
draußen**

Ein mobiles Projekt der offenen
Kinder- und Jugendarbeit der
Stadt Hennef





JWD – Jugend weit draußen

- Hauptamtliche Fachkräfte
- Speziell ausgestattetes Fahrzeug
 - Zielgruppenorientiert (Spielzeuge, Sportgeräte, moderne Medien, ...)
- Kooperation mit Vereinen / Kirchen
 - Ehrenamtliche Unterstützung
 - Nutzung von Räumlichkeiten
 - Bekanntmachung im Dorf
- Zentrale Treffpunkte in den jeweiligen Ortschaften
- Angebote, Projekte, etc.

Förderung

- Gesamtkosten des Projektes von August 2019 bis Januar 2021: **120.006,68 €**
- Davon **78.004,34 € (65%)** Förderung aus dem Landesprogramm VITAL.NRW
- Projektförderung endet am 31. Januar 2021
- Personalkosten ca. 50.000 €/Jahr, Materialkosten ca. 5.000€/Jahr




Das JWD Team



Jana Heiser

- staatl. anerkannte Heilerziehungspflegerin
- „Dorfkind“ aus Hennef - Söven
- Trainerin Hennefer TV
- Studentin
 - (Sozialpädagogik B.A. , Köln)



Christian Schmeisser

- staatl. anerkannter Heilerziehungspfleger
- „Dorfkind“ aus dem Bergischen Land
- Student
 - (Soziale Arbeit FH Köln)



Lukas Schmidt

- Bundesfreiwilligendienst seit September 2020
- „Dorfkind“ aus Hennef - Stadt Blankenberg
- Abiturient

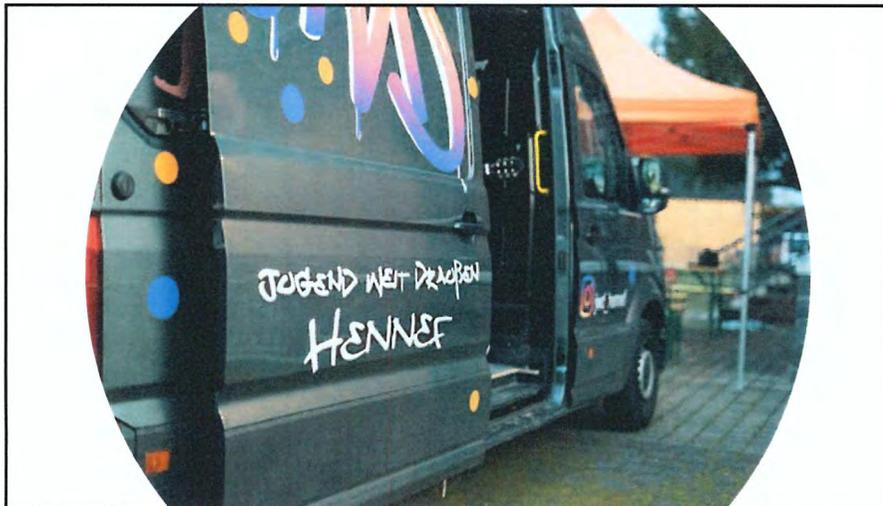
Kooperation mit Vereinen

Das Projekt „JWD – Jugend weit draußen“ kann ohne ehrenamtliche Unterstützung in den einzelnen Ortschaften nicht funktionieren.

Die Vereine stellen die Verbindung zum Dorf her, Unterstützung bei der Werbung, Zielgruppengewinnung und auch bei der praktischen Umsetzung am Angebotstag.

Sie öffnen den jungen Menschen auch den Zugang zum Vereinsgeschehen und bauen Hemmschwellen ab, sich hierbei zu beteiligen.

Der JWD Bus







Zielgruppe

Zielgruppe

- Das Angebot richtet sich an alle Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 27 Jahren (vgl. SGB VI, §7 – 14)
- Die aktuelle Altersspanne erstreckt sich von 6 bis 15 Jahre, wobei der Großteil im Grundschulalter ist
- Die Kinder und Jugendlichen zeichnen sich durch ihre Vielfältigkeit aus. Viele verschiedene Nationalitäten treffen in den Angeboten aufeinander und akzeptieren sich gegenseitig
- Alle können mitmachen!

Söven/Rott



Lichtenberg



Adscheid



Dambroich



Weiberfastnacht im KiJuH



Happerschoß



Bröl



Oberauel



Bröl

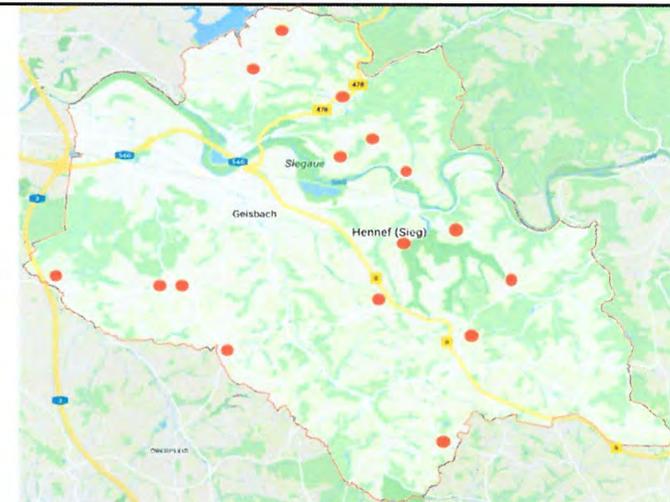


JWD in Pandemiezeiten

- Ab dem 12.03.2020 mussten die aufsuchenden Angebote ruhen
- In der Zeit: digitale Angebote, Konzeptions- und Planungsarbeit, Kontakt zu Vereinen und Schulen, Tütenprojekt, „Things to do gegen Corona – Langeweile“
- Ab 01.06.2020 wieder aufsuchende Angebote mit Einschränkungen möglich: mit 6 Kindern
 - An vielen Orten müssen regelmäßig Kinder abgewiesen werden, da die max. Gruppengröße erreicht ist
- Derzeit kann JWD mit max. 8 Kindern stattfinden, alle müssen einen Mund- / Nasenschutz tragen und mind. 1,5 Meter Abstand einhalten
- Folge: Viele Kinder kommen nicht mehr zu den Angeboten, weil sie nicht wissen, dass JWD-Angebote weiterhin stattfinden, oder sie zu oft nicht mitmachen konnten.

Ortschaften

Eine Reise durch Hennefs Dörfer.
Auswertung von Dezember 2019 bis
November 2020





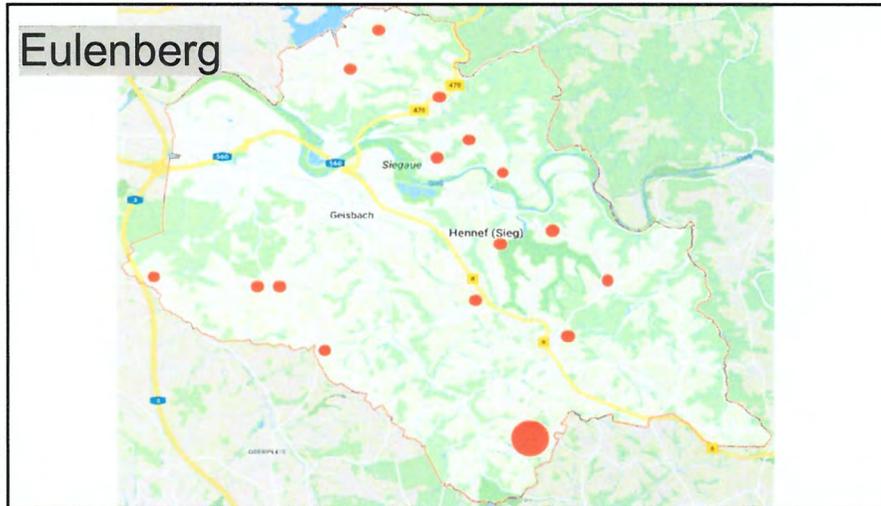
Westerhausen

- **Wann:** Jeden 2. Montag im Monat
- **Wo:** Alte Schule Westerhausen
- **Verein:** Bürgerverein Westerhausen und Umgebung e.V.
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** 1 (Elternteil)
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 16,78
 - Alter: 7-14
- **Angebote:**
 - Freispiel mit dem Bus
 - Plätzchen backen



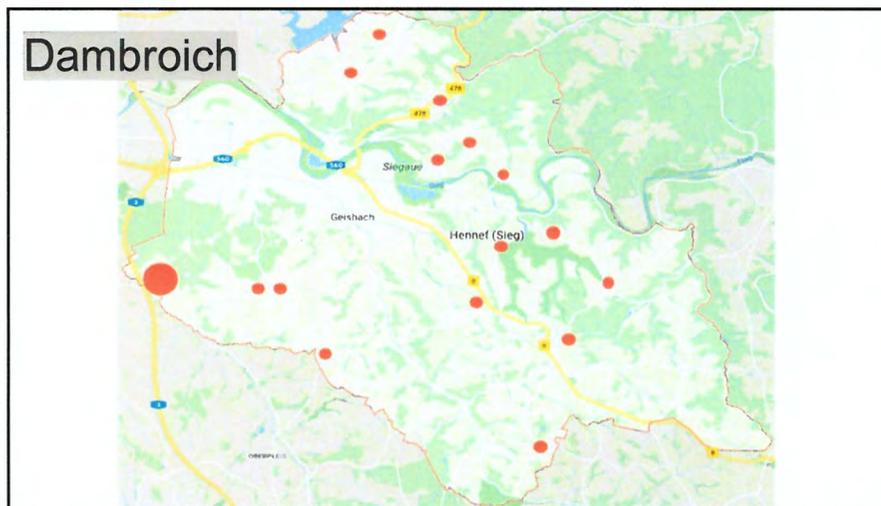
Lichtenberg

- **Wann:** Jeden letzten Montag im Monat
- **Wo:** Familienzentrum Waldwichtel
- **Verein:** -
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** -
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 10,88
 - Alter: 7-12
- **Angebote:**
 - Freispiel



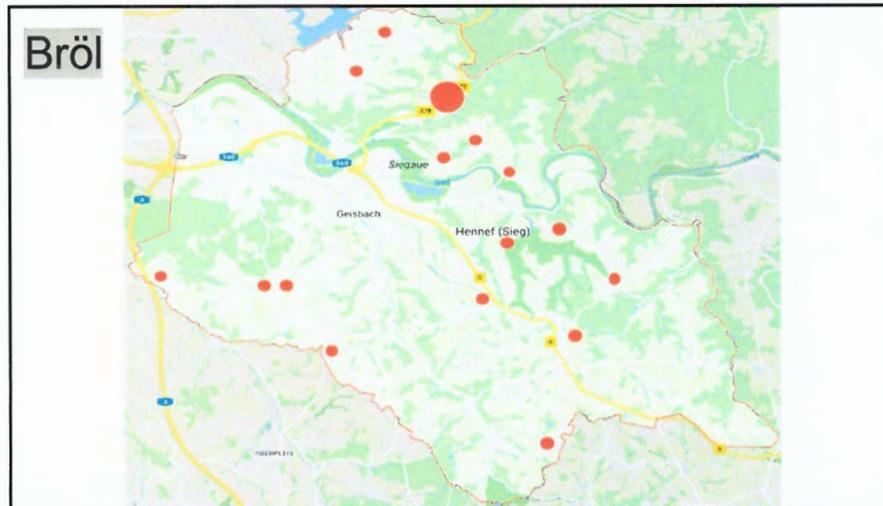
Eulenberg

- **Wann:** Jeden 3. Donnerstag im Monat
- **Wo:** Vereinshaus KG Grün-Weiß
- **Verein:** KG Grün-Weiß Eulenberg
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** 1
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 2,5
 - Alter: 7-10
- **Angebote:**
 - Freispiel
 - Kürbisse schnitzen



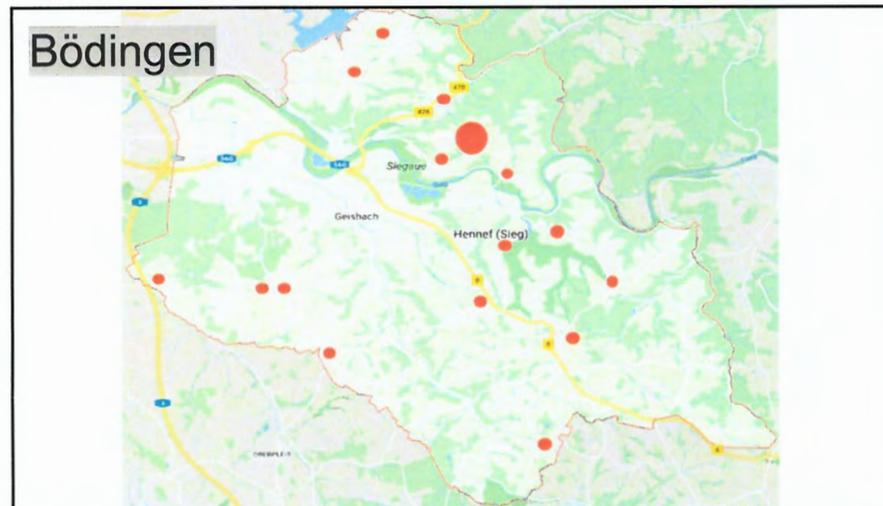
Dambroich

- **Wann:** Jeden 1. Montag im Monat
- **Wo:** Dambroicher Bürgertreff /Spielplatz
- **Verein:** Bürgerverein Dambroich e.V.
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** 1
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 10,43
 - Alter: 6-14
- **Angebote:**
 - Freispiel
 - Gruppenspiele
 - Karnevalsparty
 - Ferienprojekte



Bröl

- **Wann:** Jeden 1. Dienstag im Monat
- **Wo:** Spielplatz am Brölbach
- **Verein:** Heimat- und Verschönerungsverein Bröl e.V.
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** -
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 6,25
 - Alter: 7-12
- **Angebote:**
 - Waldprojekt
 - Freispiel
 - Fußball
 - Basteln
 - Kreativangebote
 - Zukünftiges Jugendangebot



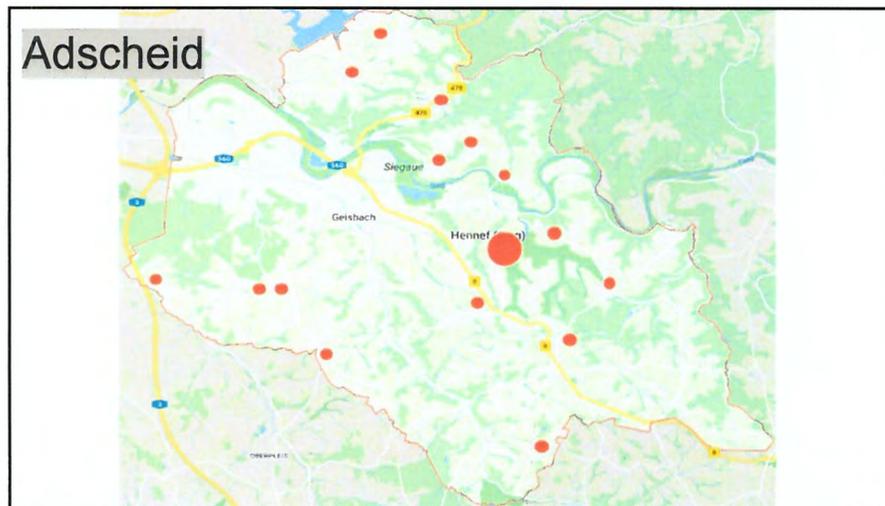
Bödingen

- **Wann:** Jeden 2. Dienstag im Monat
- **Wo:** Marienheim Bödingen oder Bolzplatz
- **Verein:** Heimatverein Bödingen e.V.
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** -
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 2,33
 - Alter: 6-12
- **Angebote:**
 - Freispiel
 - Rallye
 - Waffeln backen
 - Olympiade



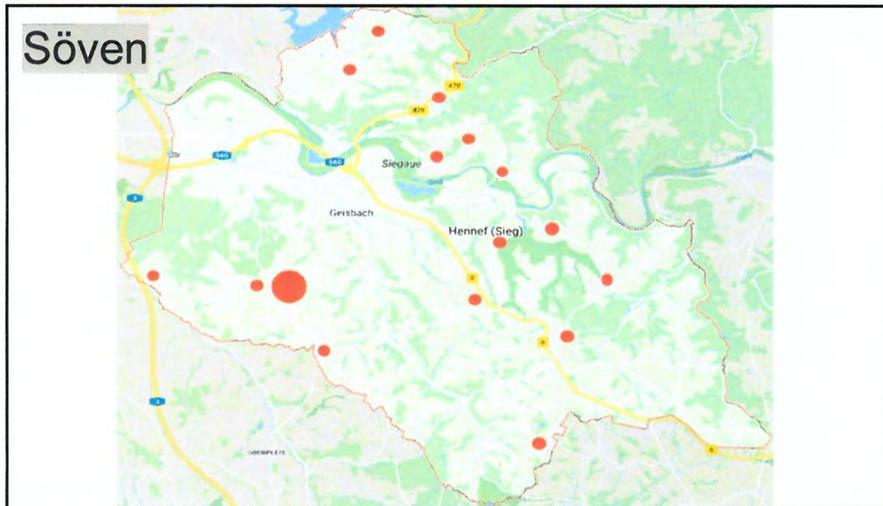
Oberauel

- **Wann:** jeden zweiten Freitag
- **Wo:** Spiel- und Bolzplatz Halberger Straße
- **Verein:** -
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** -
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 12,6
 - Alter: 6-13
- **Angebote:**
 - Fußball
 - Freispiel



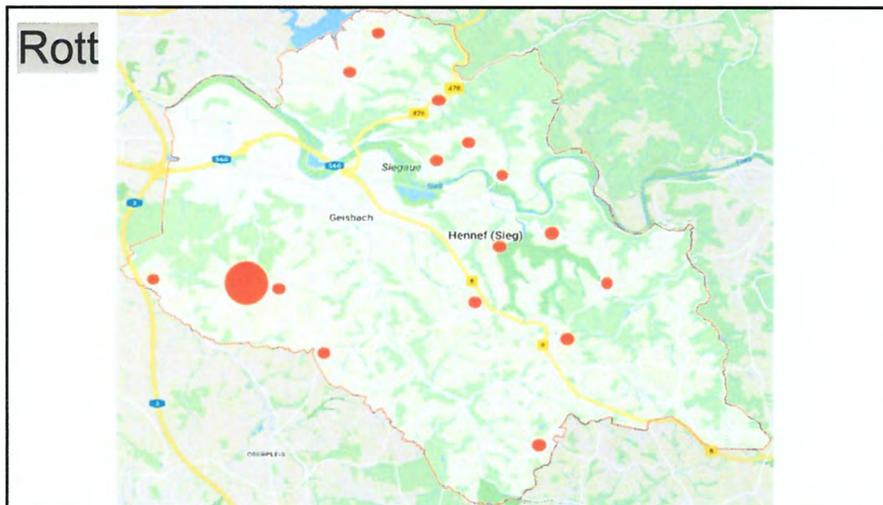
Adscheid

- **Wann:** jeden ersten Mittwoch im Monat
- **Wo:** Dorf- & Spielplatz Adscheid
- **Verein:** Dorfgemeinschaft Adscheid e.V.
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** 2
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 9,33
 - Alter: 6-10
- **Angebote:**
 - Freispiel
 - Gruppenspiele



Söven

- **Wann:** jeden letzten Freitag im Monat
- **Wo:** Kastanienschule Söven
- **Verein:** Bürgerverein Hennef – Söven e.V.
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** 1
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 8,83
 - Alter: 6-15
- **Angebote:**
 - Freispiel
 - Zukünftiges Jugendangebot



Rott

- **Wann:** Jeden letzten Dienstag im Monat
- **Wo:** Pfarrheim Rott
- **Verein:** Bürgergemeinschaft Rott e.V.
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** 1
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 8,83
 - Alter: 6-12
- **Angebote:**
 - Waldprojekt
 - Freispiel



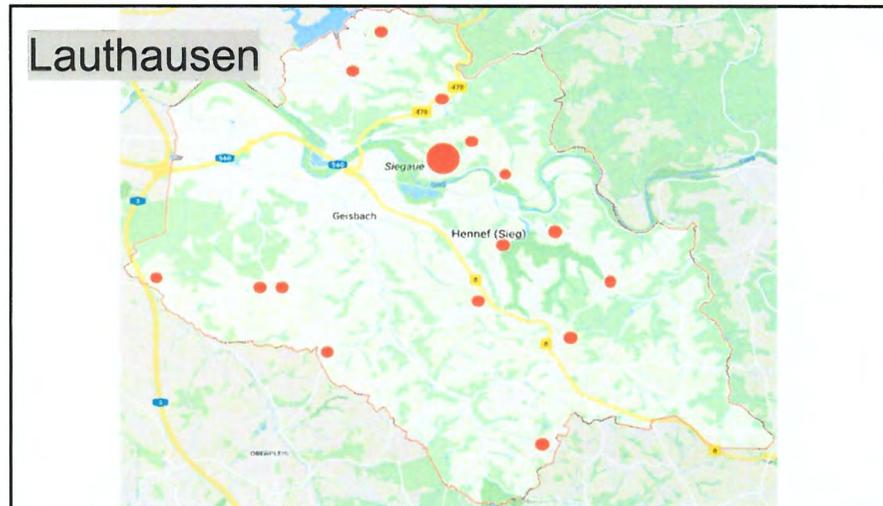
Süchterscheid

- **Wann:** Jedem 3. Mittwoch im Monat
- **Wo:** Dorfplatz/Spielplatz
- **Verein:** -
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** 1
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 9
 - Alter: 6-10
- **Angebote:**
 - Freispiel
 - Waldprojekt
 - Ferienprojekt
 - Gruppenspiele
 - Kochangebote



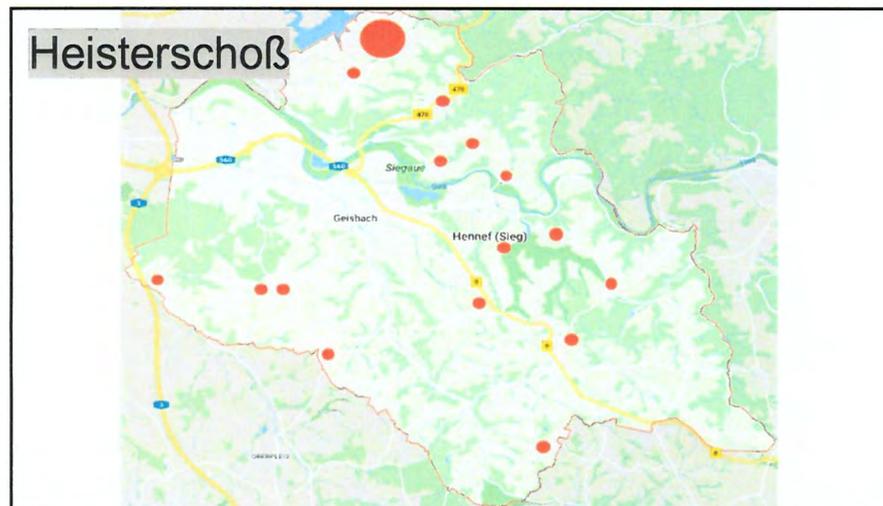
Blankenberg

- **Wann:** letzten Mittwoch im Monat
- **Wo:** Spielplatz an der Feuerwehr
- **Verein:** Jugendfeuerwehr Blankenberg
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** 1
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 5,17
 - Alter: 6-12
- **Angebote:**
 - Freispiel
 - Fußball
 - Gruppenspiele



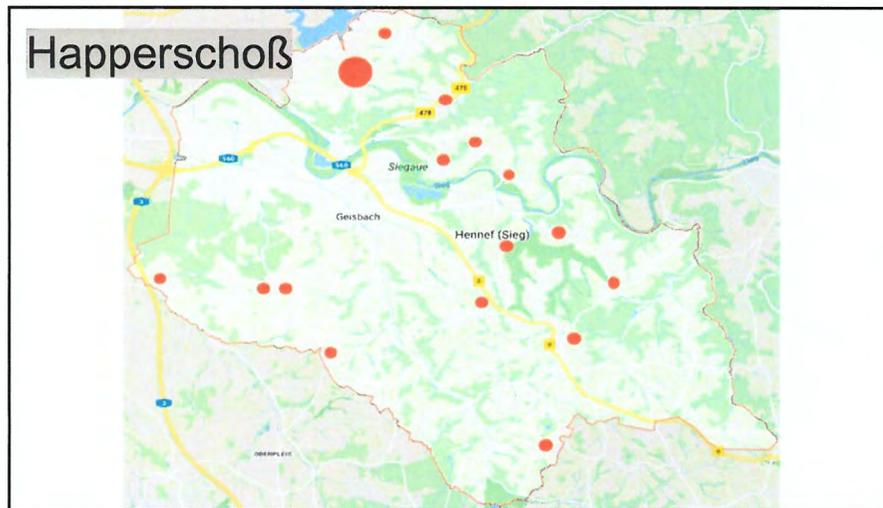
Lauthausen

- **Wann:** Jeden 2. Mittwoch im Monat
- **Wo:** Spielplatz "Am Stück"
- **Verein:**
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** 1
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø10,5
 - Alter: 6-12
- **Angebote:**
 - Freispiel
 - Fußball
 - Gruppenspiele



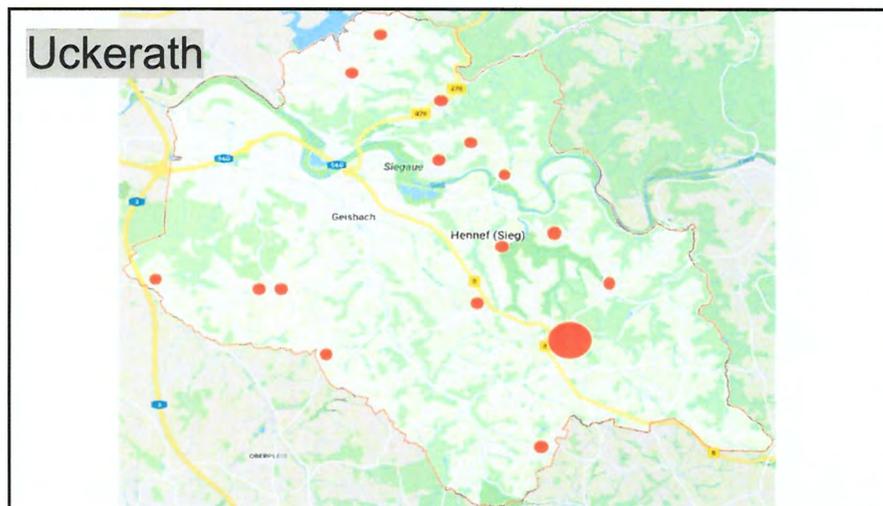
Heisterschoß

- **Wann:** Donnerstags alle 14 Tage
- **Wo:** Spielplatz Teichstraße
- **Verein:** Heimat- und Verschönerungsverein Heisterschoss e.V.
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** 1
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 6,11
 - Alter: 6-14
- **Angebote:**
 - Freispiel
 - Gruppenspiele



Happerschoß

- **Wann:** Donnerstags alle 14 Tage
- **Wo:** Dorfplatz
- **Verein:** Dorf - Quelle e.V.
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** -
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 7,08
 - Alter: 6-14
- **Angebote:**
 - Freispiel
 - Gruppenspiele
 - Musikangebote



Uckerath

- **Wann:** Freitags alle 14 Tage
- **Wo:** Schulhof Grundschule Am Steimel
- **Verein:** OGS/ Schulsozialarbeit
- **Ehrenamtliche Unterstützung:** 1
- **Erreichte Kinder und Jugendliche pro Angebotstag:** Ø 12,08
 - Alter: 6-12
- **Angebote:**
 - Freispiel
 - Gruppenspiel
 - Seilbahn
 - Musik und Tanz

Orte	Angebotstage vom 01.08.2019 bis 31.03.2020	tatsächliche Nutzer*innen	durchschnittliche Nutzer*innen	Ausfalltage**	Start der Maßnahme	Aktive Vereine/ ehrenamtlicher Unterstützer	Intervalle
Uckerath	8	165	20,63	3	10.01.2020	0 / 2	wöchentl.
Lichtenberg	10	170	17,00	0	02.09.2019	1 / 0	2x monatl.
Westerhaus	6	103	17,17	1	09.09.2019	1/2	monatlich
Dambroich	3	43	14,33	0	06.01.2020	1/3	monatlich
Adscheid	2	28	14,00	0	12.02.2020	1/2	monatlich
Soven/Rott	2	27	13,50	0	05.02.2020	1/3	monatlich
Happerschoß	2	17	8,50	3	09.01.2020	1/0	im Wechsel mit Heisterschoß
Brol	3	21	7,00	0	28.01.2020	1/2	im Wechsel mit Bodingen
Heisterschoß	3	19	6,33	1	16.01.2020	1 und 1	im Wechsel mit Happerschoß
Blankenberg	1	2	2,00	0	26.02.2020	1 und 1	monatlich
Bodingen	2	4	2,00	1	04.02.2020	1 und 1	im Wechsel mit Brol
Süchterscheid							
Eulenberg							
Oberauel							
Laufhausen							
Gesamt	42	599	122,06	9		10 und 17	

JWD in Zahlen vor Corona...

Orte	Angebotstage vom 01.08.2019 bis 30.11.2020	tatsächliche Nutzer*innen	durchschnittliche Nutzer*innen	Ausfalltage**	Start der Maßnahme	Aktive Vereine/ ehrenamtlicher Unterstützer	Intervalle
Uckerath	26	314	12,08	4	10.01.2020	0 / 2	wöchentl.
Lichtenberg	17	185	10,88	5	02.09.2019	1 / 0	2x monatl.
Westerhausen	9	151	16,78	1	09.09.2019	1/2	monatlich
Dambroich	7	73	10,43	0	06.01.2020	1/3	monatlich
Adscheid	6	56	9,33	0	12.02.2020	1/2	monatlich
Soven/Rott	6	53	8,83	0	05.02.2020	1/3	monatlich
Happerschoß	12	85	7,08	3	09.01.2020	1/0	im Wechsel mit Heisterschoß
Brol	8	50	6,25	0	28.01.2020	1/2	im Wechsel mit Bodingen
Heisterschoß	9	55	6,11	1	16.01.2020	1 und 1	im Wechsel mit Happerschoß
Blankenberg	6	31	5,17	0	26.02.2020	1 und 1	monatlich
Bodingen	6	14	2,33	1	04.02.2020	1 und 1	im Wechsel mit Brol
Süchterscheid	4	36	9	0	19.08.2020		monatlich
Eulenberg	2	5	2,5	1	29.09.2020		alle 2 Monate
Oberauel	3	38	12,66666667	0	25.08.2020		monatlich
Laufhausen	2	21	10,5	0	11.08.2020		alle 2 Monate
Gesamt	118	1167	129,94	16		10 und 17	

JWD in Zahlen mit Corona...

Projekte

Bisherige Projekte

- Erprobungsphase
- Dörfer kontaktieren, kennenlernen und anfahren
 - Kooperationen mit Bürgervereinen, Kirchengemeinden, ...
- Plakate gestalten, drucken, verteilen
- Zielgruppe aufbauen
- Kooperation mit dem KiJuH (Weiberfastnacht)
- Tag gegen Homophobie (Projekt des Jugendparks):



Bisherige Projekte

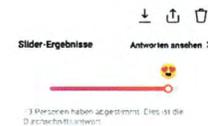
- "Things to do" gegen Corona – Langeweile: Poster
- Tütenaktion (Corona – Lockdown)
- Sommerferien:
 - Fotoprojekt „Unser Dorf, unsere Heimat“
 - Postkarten
 - "Vielfalt ist cool!"
 - Kids – Woche: „Musik- und Graffitiwerkstatt“
- Feste Etablierung von vier neuen Dörfern
 - Eulenberg
 - Süchterscheid
 - Lauthausen
 - Oberaul

Geplante Projekte

- Vorstellung an Hennefer Schulen (nach Corona)
- langfristige Kooperation mit CJG St. Ansgar
- Kooperationen mit Bürgervereinen bei dorfinternen Festen
- „Inklusiv mit JWD“
- Regelmäßige Ferienprojekte
 - (Bsp.: Kooperation mit Fotografin)
- Intensivierung von Social – Media – Präsenz
- Jugendangebote in Söven, Bröl, Uckerath und Happerschoss

Instagram-Umfrage (März 2020)

Wie gefällt Euch der „JWD“ - Bus?



Kommt der JWD Bus auch in Euer Dorf? Wo soll er hinkommen?

- Ja (3x)
- Lauthausen
- Oberaul
- Süchterscheid

Ich habe an den Angeboten von JWD schon mal teilgenommen?

- Ja: 63% (5 Stimmen)
- Nein, aber bald bin ich dabei: 37% (3 Stimmen)

Eine tolle Aktion wäre:

- *Freies Spiel ist das beste* = 0 Stimmen
- *Basteln, Basteln, Basteln...* = 2 Stimmen
- *Relaxen, Musik hören und die Sonne genießen* = 2 Stimmen
- *Handwerkliche Dinge fände ich toll!* = 6 Stimmen

Bald wollen wir mit dem JWD Bus die Hennefer Schulen besuchen kommen. Würdet Ihr in der Pause vorbeikommen?

- *Definitiv!* = 7 Stimmen
- *Ne, nicht in der Pause!* = 0 Stimmen

Welche Wünsche / Ideen habt Ihr an uns?

- *Keine Antworten erhalten*

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2563
Datum: 01.12.2020

TOP: 4.14
Anlage Nr.: 20

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Auskunft gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, dass die nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes von den Mitgliedern des Rates und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern zu erfassenden Daten nach einheitlichen Vorgaben dem Bürgermeister zu melden sind.

Hierfür ist den Betroffenen die Ehrenordnung zur Verfügung zu stellen.

Die Daten sind auf Dauer im Rats- und Bürgermeisterbüro vorzuhalten und können dort von interessierten Bürgerinnen und Bürgern während der Dienststunden eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist durch eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) sowie durch einen entsprechenden Hinweis auf der Homepage der Stadt Hennef im Internet zu publizieren. Die Daten werden auch dauerhaft auf der Homepage der Stadt Hennef im Internet veröffentlicht.

Begründung

I Anlass und Rechtslage

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 16.12.2004 das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) beschlossen.

Das Gesetz ist mit Wirkung vom 01.03.2005 in Kraft getreten. Das Gesetz ist als Anlage dieser Beschlussvorlage zur Information beigefügt.

Erstmalig hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) die Anwendung des Gesetzes am 12.06.2005 beschlossen. Aufgrund geänderter Paragraphen wird der Beschluss aktualisiert.

II Veröffentlichungspflichten

1. Formale Anforderungen (§ 16 KorruptionsbG)

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 haben die notwendige Auskunft schriftlich gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) abzugeben. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Die Angaben des Hauptverwaltungsbeamten werden ebenfalls entsprechend veröffentlicht.

2. Betroffene Bereiche, für die eine Auskunftspflicht besteht:

2.1 Ausgeübter Beruf und Beraterverträge

2.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes

2.3 Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.

2.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

2.5 Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

3. Form der Veröffentlichung

Formal erforderlich ist, dass die Veröffentlichung in einer der Öffentlichkeit direkt zugänglichen Form erfolgt.

Als ausreichende Veröffentlichung wird eine öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen und im Internet mit dem Hinweis angesehen, wo die Angaben dauerhaft während der normalen Dienststunden von interessierten Bürgerinnen und Bürgern nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden können. Es ist ebenfalls zulässig, wenn die Angaben unmittelbar über das Internet auf der Homepage der Stadt Hennef dauerhaft zur Verfügung stehen. Auch die Veröffentlichungen im Amtsblatt oder der Presse, nach den gleichen Maßstäben wie im Internet, sind zulässig.

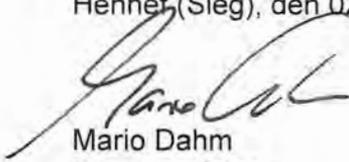
In allen Veröffentlichungsfällen ist der Hinweis erforderlich, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Aktualisierung bei Veränderungen bei dem bzw. der Meldepflichtigen selbst liegt.

Die Stadt Hennef übt hier quasi nur die Funktion des „Botenträgers“ aus. Die Mitteilung über Änderungen der meldepflichtigen Tätigkeiten kann durch den Betroffenen jederzeit erfolgen. Eine zumindest jährliche Fortschreibung der Daten wird aus Gründen der Transparenz und der Richtigkeit der Daten empfohlen.

Ein besonderes Interesse für die Einsicht in die gesammelten Daten muss von den interessierten Bürgerinnen und Bürgern nicht nachgewiesen werden. Die Einsichtnahme ist vorbehaltlos zu gestatten.

Für die Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ist federführend das Amt für Steuerungsunterstützung zuständig.

Hennef (Sieg), den 02.12.2020



Mario Dahm
Bürgermeister

20020

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 27.11.2020

Gesetz
zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
und zur Errichtung und Führung eines
Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen
(Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)
Vom 16. Dezember 2004 (Fn 1)

Abschnitt 1
Einleitende Vorschriften

§ 1 (Fn 4)
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, die Korruptionsbekämpfung und die Errichtung und Führung eines Vergaberegisters für:

1. öffentliche Stellen und für die in diesen Stellen Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder Dienstvertragsrecht Anwendung findet,
2. die Mitglieder der Landesregierung,
3. die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in den Bezirksvertretungen, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Absatz 3 Gemeindeordnung, § 41 Absatz 5 Kreisordnung oder § 13 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung,
4. die Mitglieder der Organe der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
5. die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt,
6. die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die sich um öffentliche Aufträge bei öffentlichen Stellen oder den Stellen nach Nummer 5 bewerben.

(2) Öffentliche Stellen sind

1. die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen auch der Landesrechnungshof, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten und Gnadenstellen),
2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Regelungen gelten nicht für die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften und die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

§ 2 (Fn 4)
Prüfeinrichtungen

Prüfeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind der Landesrechnungshof einschließlich seiner staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Gemeindeprüfungsanstalt, die Innenrevisionen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie für die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

Abschnitt 2 **Informationsstelle und Vergaberegister**

§ 3 **Informationsstelle**

In dem für das Finanzwesen zuständigen Ressort wird eine Informationsstelle eingerichtet, bei der zwischen öffentlichen Stellen Informationen über die Zuverlässigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgetauscht werden können. Zu diesem Zweck führt die Informationsstelle ein Vergaberegister.

§ 4 (Fn 4) **Vergaberegister**

(1) Das Register enthält Informationen über Vergabeausschlüsse und Hinweise auf Verfehlungen, die nicht zu einem Vergabeausschluss geführt haben (Vergaberegister).

(2) Die Informationen aus dem Vergaberegister dienen der Vorbereitung und Prüfung von Vergabeentscheidungen öffentlicher Stellen.

Die Informationen dienen ferner der Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden sowie der Landeskartellbehörde.

(3) In dem Vergaberegister werden zu diesem Zweck Daten

1. über natürliche Personen gespeichert und verarbeitet (§ 7),

- die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder
- bei denen im Sinne des § 5 Abs. 2 ein Eintrag erfolgt ist,

2. über juristische Personen und Personenvereinigungen oder deren Teile gespeichert und verarbeitet (§ 7),

- die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder
- deren Beschäftigte im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Verfehlung begangen haben, die im Sinne des § 5 Abs. 2 einzutragen ist.

§ 5 (Fn 10) **Verfehlung**

(1) Eine Verfehlung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 - 335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,

2. Straftaten nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben.

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

(2) Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5

1. bei Zulassung der Anklage,
2. bei strafrechtlicher Verurteilung,
3. bei Erlass eines Strafbefehls,
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a Strafprozessordnung (StPO),
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids oder
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

§ 6 (Fn 4)

Datenübermittlung an die Informationsstelle

(1) Öffentliche Stellen und Stellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 melden dem Vergaberegister die in § 7 Abs. 1 genannten Daten, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden.

(2) Öffentliche Stellen des Bundes und der anderen Länder können, soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, die in § 7 Abs. 1 genannten Daten melden, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 bekannt werden.

(3) Die meldende Stelle gibt der natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung Gelegenheit zur Äußerung zur Datenverarbeitung nach Absatz 1; § 4 Abs. 5 DSGVO NRW findet entsprechende Anwendung. Die meldende Stelle dokumentiert ihre Entscheidungsgründe. Sie unterrichtet die Betroffenen nach Satz 1 vor der Meldung über deren Wortlaut.

(4) Die meldende Stelle trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der gemeldeten Daten nach § 7.

§ 7 (Fn 4)

Datenverarbeitung bei der Informationsstelle

(1) Die Informationsstelle erhebt und verarbeitet zu Verfehlungen im Sinne dieses Gesetzes folgende Daten:

1. Name, Adresse, Aktenzeichen, Ansprechperson der meldenden Stelle,
2. Name und Adresse der gemeldeten natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, bei natürlichen Personen auch Geburtsdatum und Geburtsort.

3. vertretungsberechtigte Personen der natürlichen Person oder juristischen Person oder Personenvereinigung,
4. Datum der Meldung,
5. die im Zusammenhang mit der Meldung stehende Art der wirtschaftlichen Tätigkeit oder des Gewerbes der gemeldeten natürlichen Person oder juristischen Person oder Personenvereinigung,
6. Handelsregisternummer,
7. im Fall des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe durch die meldende Stelle Datum und Dauer des Ausschlusses,
8. sofern kein Ausschluss erfolgt ist, Beginn und Dauer der vorzunehmenden Eintragung,
9. Art der Verfehlung nach § 5 Abs. 1,
10. das Verfahrensstadium der Verfehlung nach § 5 Abs. 2.

Sind nur Teile (Filialen) eines Unternehmens betroffen, so erfolgt nur die Speicherung der Daten dieses Unternehmensteils.

Wurde eine Verfehlung von einzelnen Personen begangen, die keinen bestimmenden Einfluss auf ihr Unternehmen bzw. auf ihren Unternehmensteil hatten und weist das Unternehmen nach, dass die Verfehlung nicht auf strukturelle oder organisatorische Mängel in dem Unternehmen zurückzuführen ist, so erfolgt nur eine Speicherung der Daten der verantwortlich handelnden Personen.

(2) Erweisen sich einzelne Angaben als falsch, veranlasst die ursprünglich meldende Stelle die unverzügliche Löschung oder Berichtigung.

(3) Eine Eintragung im Vergaberegister ist zu löschen

1. bei einer befristeten Eintragung mit Ablauf der Frist, spätestens jedoch am Ende des fünften Jahres vom Zeitpunkt der Eintragung an,
2. wenn die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis nach § 6 Absatz 1 mitgeteilt hat, die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit meldet.
3. wenn eine Mitteilung gemäß Absatz 5 eingeht und die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis gemeldet hat, nicht innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Mitteilung durch die Informationsstelle widerspricht. Für die Dauer dieser Frist ist der Eintrag zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen,
4. bei Einstellung des eingeleiteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens mit Ausnahme einer Einstellung nach § 153a StPO oder
5. bei Freispruch nach einer Meldung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 6.

(4) Eine vorzeitige Löschung kann durch die meldende Stelle auf schriftlichen Antrag der von der Meldung betroffenen natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung veranlasst werden, wenn diese/dieser durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlung getroffen hat und der durch die Verfehlung entstandene Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach - z.B. verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans - vorliegt.

Bei der Entscheidung über die vorzeitige Löschung sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

(5) Erhält eine Stelle im Sinne von § 6 Abs. 1 Kenntnis von Umständen, die eine weitere Speicherung im Vergaberegister ausschließen, so ist dies der Informationsstelle unverzüglich mitzuteilen. Andere öffentliche Stellen gemäß § 6 Abs. 2 haben insofern ein Melderecht.

Die Informationsstelle leitet diese Meldung unverzüglich an die ursprünglich meldende Stelle zur Entscheidung über die endgültige Löschung aus dem Vergaberegister weiter.

§ 8 (Fn 4)**Anfrage an die Informationsstelle**

(1) Anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die/der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen, sind bei Vergabeverfahren von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Gesamtauftragswert über 25.000,- € oder bei Bauleistungen 50.000,- €, jeweils ohne Umsatzsteuer, von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages - bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - an die Informationsstelle zu richten.

Unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle oder öffentlichen Stelle.

(2) Berechtigt, Anfragen an die Informationsstelle zu richten, sind Vergabestellen, Prüfeinrichtungen, Staatsanwaltschaften, die Landeskartellbehörde und das Landeskriminalamt NRW. Zu Anfragen an die Informationsstelle berechtigt sind auch die Zuwendungsempfänger, die hierzu durch Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid verpflichtet worden sind.

(3) Zu Anfragen an die Informationsstelle sind ferner berechtigt die Vergabestellen des Bundes und der Länder, sofern das Auftragsvolumen mehr als 50.000,- € ohne Umsatzsteuer beträgt, sowie die Generalstaatsanwaltschaften der Länder.

(4) Die Anfrage erfolgt unter Angabe der in § 7 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 6 benannten Daten.

§ 9 (Fn 4)**Datenübermittlung
an die anfragende Stelle**

(1) Liegt eine berechtigte Anfrage nach § 8 vor, so werden der anfragenden Stelle von der Informationsstelle die Daten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 übermittelt. Jede insoweit erteilte Auskunft ist sowohl bei der Informationsstelle als auch bei der anfragenden Stelle zu dokumentieren. Die anfragende Stelle entscheidet in ihrer Zuständigkeit, ob auf Grund der übermittelten Daten ein Ausschluss bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages erfolgt.

(2) Die anfragende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur zur Erfüllung des in § 4 genannten Zieles verwenden darf.

§ 10 (Fn 9)**Sicherheit der Datenübermittlung**

(1) Datenübermittlungen durch das Register und an das Register erfolgen schriftlich. Das Telefax gilt als Schriftform.

(2) Im Rahmen der Zweckbestimmung des § 4 Absatz 2 können abweichend von Absatz 1 Anfragen nach § 8 auch im automatisierten Abrufverfahren verarbeitet werden, soweit sie die Auskunft betreffen, dass keine Eintragungen vorliegen. Das für das Finanzwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Übermittlung der in den §§ 8 und 9 genannten Daten zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es hat hierbei die Form der zu übermittelnden Daten und das bei der Übermittlung einzuhaltende Verfahren festzulegen.

(3) Abweichend von § 3a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bedarf es für die elektronische Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen und der Informationsstelle über das Landesverwaltungsnetz oder andere entsprechend sichere Verwaltungsnetze keiner Signatur.

§ 11**Anwendbarkeit**

des Datenschutzgesetzes NRW und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW

Das Datenschutzgesetz NRW gilt sinngemäß auch, soweit von diesem Gesetz andere als natürliche Personen betroffen sind. Das Informationsfreiheitsgesetz NRW findet auf die Regelungen des 2. Abschnitts keine Anwendung.

Abschnitt 3 Anzeige-, Unterrichts-, Beratungs- und Auskunftspflichten

§ 12 (Fn 4) Anzeigepflicht

(1) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für die Begehung einer der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Straftaten durch eine natürliche Person oder im Zusammenhang mit der Dienstausübung durch eine bei einer öffentlichen Stelle beschäftigten Person darstellen können, zeigt die für die Leitung der öffentlichen Stelle (§ 1 Absatz 2) verantwortliche Person diese dem Landeskriminalamt an. Das Gleiche gilt für das für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt und die von der nach § 90 SGB IV zuständigen Aufsichtsbehörde für die Prüfung benannte Person, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden; in diesem Fall ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten.

Richten sich die Anhaltspunkte für Verfehlungen gegen die in Satz 1 bezeichneten, für die Leitung der öffentlichen Stellen verantwortlichen Personen, obliegt der dienstvorgesetzten Stelle die Anzeigepflicht gegenüber dem Landeskriminalamt.

Bei Hauptverwaltungsbeamten und Vorständen von Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und von gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie den Organen der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung im Sinne von § 31 SGB IV ist dienstvorgesetzte Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Soll eine Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil nicht erfolgen, weil Zweifel an der Unbefangenheit der Leiterin oder des Leiters vorliegen und diese/dieser für Aussagegenehmigungen zuständig wäre, ist die oberste Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständig.

§ 13 Beratungspflicht

Die Prüfeinrichtungen sind verpflichtet, auf Anfrage der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, diese über die Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 zu beraten. Die Prüfeinrichtungen entscheiden über Art und Umfang der Beratung.

§ 14 (Fn 3) Personalakten

Für die uneingeschränkte Auskunft aus und den Zugang zu Personalakten für die Prüfeinrichtungen ist § 84 Abs. 2 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) entsprechend anzuwenden. § 95 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 15 (Fn 4) **Auskunftspflicht**

Die Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, der Prüfeinrichtung uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligung an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenem Vermögen und Grundbesitz. Art und Weise des Verfahrens, wie Mitglieder der Landesregierung einer Auskunftspflicht entsprechend Satz 1 genügen können, regelt die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung.

Abschnitt 4 **Vorschriften zur** **Herstellung von Transparenz**

§ 16 (Fn 5) **Veröffentlichungspflicht**

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nummer 2 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

§ 17 (Fn 6) **Anzeigepflicht** **von Nebentätigkeiten**

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zeigt ihre/seine Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG vor Übernahme dem Rat oder dem Kreistag an. Satz 1 gilt für diese Beamtinnen und Beamten nach Eintritt in den Ruhestand innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entsprechend.

(2) Die Aufstellung nach § 53 LBG ist dem Rat oder Kreistag bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

§ 18 (Fn 8) **Anzeigepflicht nach**

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Für ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, soweit sie aus ihrer früheren Tätigkeit Versorgungsbezüge, gesetzliche oder betriebliche Renten oder ähnliches erhalten, gilt § 41 Beamtenstatusgesetz und § 52 Abs. 5 Landesbeamtengesetz entsprechend.

(2) Bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist die Beschäftigte oder der Beschäftigte schriftlich auf die Anzeigepflicht nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

Abschnitt 5 Vorschriften zur Vorbeugung

§ 19 (Fn 7) Grundsatz der Vorbeugung; korruptionsgefährdete Bereiche

(1) Die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen sind verpflichtet, dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen.

(2) Dazu sind die korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen. Korruptionsgefährdete Bereiche sind insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote oder Verbote Einfluss genommen werden kann.

§ 20 (Fn 4) Vieraugenprinzip

Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 500 € ohne Umsatzsteuer übersteigt, ist von mindestens zwei Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zu treffen. In sonstigen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll entsprechend verfahren werden.

§ 21 (Fn 4) Rotation

(1) Beschäftigte der öffentlichen Stellen sollen in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden. Das Rotationsgebot findet auf kreisangehörige Gemeinden, die nicht große oder mittlere kreisangehörige Städte sind, keine Anwendung.

(2) Von Absatz 1 darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Soweit eine Rotation aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, sind diese Gründe sowie die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 22 (Fn 2) Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als
Minister

für Städtebau und Wohnen,
Kultur und SportDer Innenminister
zugleich für
den Justizminister

Fußnoten :

- Fn 1** GV. NRW. 2005 S. 8, in Kraft getreten am 1. März 2005; geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600), in Kraft getreten am 27. November 2010; Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012; Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013; Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619), in Kraft getreten am 16. Juli 2016; Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018; Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018.
- Fn 2** § 22 (alt) aufgehoben und § 23 (alt) umbenannt in § 22 (neu) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013.
- Fn 3** § 14 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009.
- Fn 4** §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 15, 20 und 21 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013.
- Fn 5** § 16 aufgehoben und § 17 (alt) umbenannt in § 16 (neu) und geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013.
- Fn 6** § 18 (alt) umbenannt in § 17 (neu) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013.
- Fn 7** § 19 (neu) eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013.
- Fn 8** § 19 (alt) umbenannt in § 18 (neu) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013; zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.
- Fn 9** § 10 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018.
- Fn 10** § 5 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018.



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2020/2594
Datum: 10.12.2020

TOP: 4.15
Anlage Nr.: 21

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Ernennung der stellvertretenden Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

Gemäß § 11 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BHKG) wird Herr Stadtbrandinspektor Theo Jakobs zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg) unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Begründung

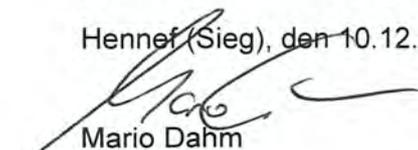
In der Ratssitzung am 15.07.2013 hat der Rat der Stadt Hennef beschlossen, Herrn Markus Henkel zum kommissarischen Leiter der Feuerwehr und in der Ratssitzung am 11.03.2015 zum Leiter der Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Bis zum 15.08.2017 wurde er durch den in der Ratssitzung vom 11.03.2015 ernannten Stellvertreter unterstützt. Seit dem 16.08.2017 führt Herr Markus Henkel sein Amt ohne Stellvertreter aus.

Die vielfältigen Aufgaben der Leitung der Feuerwehr erfordern eine Aufteilung der Belastung auf mehrere Schultern.

Am 25.09.2020 hat der Bürgermeister gemeinsam mit dem Kreisbrandmeister eine Anhörung der Freiwilligen Feuerwehr Hennef zur Besetzung der Funktion des stellvertretenden Leiters durchgeführt. Mit Schreiben vom 02.10.2020 schlägt der Kreisbrandmeister, für die Ernennung der Funktion des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr, Herrn Stadtbrandinspektor Theo Jakobs vor. Herr Jakobs erfüllt alle formalen und persönlich Voraussetzungen zur Wahrnehmung dieser Funktion.

Hennef (Sieg), den 10.12.2020


Mario Dahm
Bürgermeister

Br

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Herrn Bürgermeister Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

9/110 38

Amt für Bevölkerungsschutz

Kreisbrandmeister

Zimmer: B 5.33

Telefon: 02241 - 13-3647

Telefax: 02241 - 13-2740

E-Mail: dirk.engstenberg@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
38.03

Datum
02.10.2020

**Vorschlag zur Ernennung eines stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Hennef;
gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den
Katastrophenschutz (BHKG)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

die Anhörung der Feuerwehr für die Besetzung der o.g. Funktion wurde von der Stadt
Hennef am 25.09.2020 durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Anhörung sowie einer Prüfung der fachlichen und persönlichen
Eignung, schlage ich zur Ernennung der Funktion

- Stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Hennef Herrn STBI Theo Jakobs vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Kreisbrandmeister



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2020/2482
Datum: 30.11.2020

TOP: 4.76
Anlage Nr.: 22

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung einer Behindertenbeauftragten

Beschlussvorschlag

Frau Doris Hofmann wird mit Wirkung vom 01.01.2021 zur Behindertenbeauftragten der Stadt Hennef bestellt. Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst alle allgemeinen / persönlichen Angelegenheiten des betroffenen Personenkreises (§ 2 Abs. 5 der Satzung). Gleichzeitig wird Frau Lena Piehlke von Ihrer Funktion als Behindertenbeauftragte abberufen.

Begründung

Nach der „Satzung der Stadt Hennef zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 29.11.2010“ bestellt der Rat der Stadt Hennef zur Umsetzung der darin formulierten Ziele zwei Behindertenbeauftragte.

Ihre Zuständigkeitsbereiche sind inhaltlich abgegrenzt:

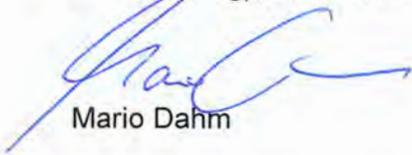
Eine Person kümmert sich um die Belange der Menschen mit Behinderungen, die städtebauliche/planungsrechtliche Angelegenheiten betreffen, die andere Person steht den Betreffenden für allgemeine / persönliche Angelegenheiten zur Verfügung.

Die Tätigkeiten wurden bisher von Frau Bootz und Frau Piehlke wahrgenommen. Frau Piehlke befindet sich bis auf Weiteres aus persönlichen Gründen nicht im aktiven Dienst und steht für die Aufgabe daher nicht zur Verfügung. Damit wird eine Nachfolgeregelung erforderlich.

Frau Doris Hofmann hat sich bereit erklärt, die Funktion zu übernehmen und wird von der Verwaltung dem Rat zur Bestellung als Behindertenbeauftragte vorgeschlagen.

Frau Hofmann ist – wie Frau Piehlke es auch war - in der Stabsstelle „Inklusion / Älterwerden“ tätig und bringt mit ihrer Persönlichkeit und ihrer fachlichen Qualifikation sehr gute Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung mit.

Hennef (Sieg), den 30.11.2020



Mario Dahm



Auszug aus der Niederschrift

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Hennef (Sieg) durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)

Im Juli 2020 fand eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Hennef (Sieg) durch die gpaNRW statt. Gegenstand der Prüfung war der Bereich der Staatszuweisungen; hier die Verwendung der Landesmittel für die offenen Ganztagschulen (OGS) in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019.

Gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW legt der Bürgermeister den Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Bürgermeister hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen.

Der Prüfbericht der gpaNRW sowie die Stellungnahme der Verwaltung lag den Ausschussmitgliedern vor und das durchweg positive Ergebnis wurde in der Sitzung nochmals kurz hervorgehoben. Es ergaben sich seitens der Ausschussmitglieder keine Fragen zu dem Prüfbericht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt einstimmig, bei einer Enthaltung von „Die Linke“:

Der Ausschuss nimmt die Stellungnahme des Bürgermeisters zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfbericht gegenständlich sind, zur Kenntnis. Nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss wird der durch die gpaNRW erstellte Prüfbericht vom 25.09.2020 gemäß § 105 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zur Kenntnis vorgelegt.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Der Prüfbericht inklusive Stellungnahme sind als Anlage beigefügt.

Hennef, den 03.12.2020


Schriftführerin
Anja Wiegel

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Hennef im Jahr
2020*

Staatszuweisungen

INHALTSVERZEICHNIS

Staatszuweisungen	1
1.1 Managementübersicht	3
1.2 Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Hennef	4
1.2.1 Grundlagen	4
1.2.2 Prüfungsbericht	4
1.2.3 Inhalt und Ziel der Prüfung	4
1.3 Prüfungsablauf	5
1.4 Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich	5
1.4.1 Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	5
1.4.2 Zuwendungen an die Stadt Hennef	7
1.4.3 Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	9
1.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen	9
1.4.5 Stichtagsmeldung	10
1.4.6 OGS-Teilnehmerzahlen	11
1.4.7 Verwendungsnachweise der Stadt Hennef	12
1.4.8 Verwendungsnachweise des Trägers	19
1.4.9 Elternbeiträge	22
1.4.10 Kooperationsvereinbarung	22
1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen	24
Kontakt	27

1.1 Managementübersicht

Die gpaNRW hat die Verwendung der Landesmittel für offene Ganztagschulen (OGS) in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 geprüft. Zu diesem Zweck legte die Stadt Hennef sehr sorgfältig und transparent aufbereitete Fördervorgänge vor.

Die Stadt ist Trägerin von sieben Grundschulen. Sie bietet an allen Grundschulen außerunterrichtliche Betreuungsleistungen an. Die Betreuungsangebote werden von einem außerschulischen Träger erbracht.

Grundlage für die Zusammenarbeit der Stadt mit den Schulen und dem Trägerverein bildet eine Kooperationsvereinbarung. Diese enthält alle wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner. Sie bietet aber auch noch Raum für sinnvolle Ergänzungen.

Die administrative Abwicklung der offenen Ganztagsangebote durch die Stadt bewerten wir als gut. Die Verantwortlichen haben Optimierungspotenziale zum Teil bereits erkannt und umgesetzt. Darüber hinaus bestehende Verbesserungsmöglichkeiten stellen wir in diesem Bericht dar.

Die Meldungen der OGS-Teilnehmerzahlen durch die Stadt wiesen in den geprüften Schuljahren zum Teil Mängel auf. Diese führten auf Ebene der Kinder aus Flüchtlingsfamilien zu einigen Fehlmeldungen. Auch diese Fehlerquelle haben die Verantwortlichen bereits erkannt und weitestgehend abgestellt.

Die gpaNRW hat an einer OGS eine Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen für das Schuljahr 2018/2019 durchgeführt. Die von der Stadt Hennef gemeldeten Zahlen können wir bestätigen. Die Kinder haben die OGS in der Gesamtschau zudem sehr regelmäßig besucht.

Der Träger hat die Landesmittel nach Feststellung der gpaNRW zweckgemäß eingesetzt. Im Wesentlichen wird es zukünftig darum gehen, den Informationsgehalt der Verwendungsnachweise des Trägers weiter zu erhöhen. Darüber hinaus muss er zukünftig die Verwendung der Betreuungspauschalen gesondert nachweisen.

Die Elternbeiträge für die OGS-Angebote erhebt die Stadt richtigerweise auf Grundlage einer Satzung. Diese orientiert sich an den zuwendungsrechtlichen Vorgaben.

1.2 Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Hennef

1.2.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2¹ der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgendes Förderprogramm geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich.

1.2.2 Prüfungsbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weisen wir im Bericht als **Empfehlung** aus.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Die Stadt Hennef nimmt gem. § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts Stellung.

1.2.3 Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote hat die gpaNRW für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Verwendete der Betreuungsträger die Landesmittel zweckgemäß?
- Haben Stadt und Betreuungsträger die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

Als Prüfungsgrundlagen haben wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

¹ Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019.

1.3 Prüfungsablauf

Die gpaNRW hat die Prüfung vor Ort mit dem Studium der Förderakten in der Zeit vom 20. Juli 2020 bis 22. Juli 2020 durchgeführt. Das Prüfungsergebnis haben wir mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Hennef am 22. Juli 2020 erörtert.

An die Phase des Aktenstudiums schloss sich die Klärung offener Fragen sowie die Erstellung des Berichtsentwurfs an.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Den Entwurf des Prüfungsberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhalten der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

1.4 Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich

1.4.1 Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“² und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“³. Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

² RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 i. d. F. der Änderungen vom 09. März 2016, 16. Februar 2018 und 13. Dezember 2018 – BASS 12 – 63 Nr. 2

³ RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003, i. d. F. der Änderungen vom 25. Januar 2017, 16. Februar 2018 und 13. Dezember 2018 – BASS 11 – 02 Nr. 19

Die Förderung erfolgt pro Schüler und Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Fördersätze vor:

Fördersätze im Schuljahr 2017/2018

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS- Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitali- sierung in Euro
Einfacher Fördersatz		766	1.024
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer För- derbedarf	1.529	2.064
	Kinder aus Flüchtlingsfami- lien	1.529	2.064

Fördersätze im Schuljahr 2018/2019 (gültig bis 31. Januar 2019)

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS- Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitali- sierung in Euro
Einfacher Fördersatz		812	1.085
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer För- derbedarf	1.621	2.188
	Kinder aus Flüchtlingsfami- lien	1.621	2.188

Fördersätze im Schuljahr 2018/2019 (gültig ab 01. Februar 2019)

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS- Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitali- sierung in Euro
Einfacher Fördersatz		926	1.237
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer För- derbedarf	1.670	2.254
	Kinder aus Flüchtlingsfami- lien	1.670	2.254

Die Stadt Hennef erhielt in beiden Schuljahren kapitalisierte und nicht kapitalisierte Fördersätze. Darüber hinaus bewilligte die Bezirksregierung Köln für die sieben Grundschulen eine Betreuungspauschale in Höhe von je 7.500 Euro.

1.4.2 Zuwendungen an die Stadt Hennef

OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Hennef
Aufsichtsbehörde:	Rhein-Sieg-Kreis
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2017 - 2019
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Schuljahr 2017/2018	
Antrag vom:	29. März 2017
Korrigierter Antrag vom:	30. März 2017
Korrigierter Antrag vom:	05. April 2017
Beantragte Schülerzahl:	965, davon - 89 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 21 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	25. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.062.164 Euro (inkl. 52.500 Euro Betreuungspauschale) für 946 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen (davon 89 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	25. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	43.344 Euro - Erhöhter Fördersatz für 21 Kinder aus Flüchtlingsfamilien für das erste Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 21 Kinder aus Flüchtlingsfamilien für das zweite Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	954 - davon 123 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 32 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.072.948 Euro (inkl. 52.500 Euro Betreuungspauschale) für 922 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen (davon 123 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-

Zuwendungen im Überblick	
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	66.048 Euro - Erhöhter Fördersatz für 32 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 32 Kinder im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	23. Oktober 2018
Erhaltene Landeszuwendung:	1.138.996 Euro
Schuljahr 2018/2019	
Antrag vom:	28. März 2018
Beantragte Schülerzahl:	979 - davon 133 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - fünf Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	13. Juni 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.201.389 Euro (inkl. 52.500 Euro Betreuungspauschale) für 974 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen (davon 133 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	14. Juni 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	10.940 Euro - Erhöhter Fördersatz für fünf Kinder aus Flüchtlingsfamilien für das erste Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für fünf Kinder aus Flüchtlingsfamilien für das zweite Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	959 - davon 142 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - fünf Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	23. Oktober 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.189.616 Euro (inkl. 52.500 Euro Betreuungspauschale) für 954 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen (davon 142 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	18. Februar 2019 / Az.: 48.3 GanzTag (Erhöhung der Fördersätze)
Bewilligte Landeszuwendung:	1.252.214 Euro (inkl. 52.500 Euro Betreuungspauschale) für 954 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen (davon 142 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-

Zuwendungen im Überblick	
Ergänzungs- und Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	20. März 2019 / Az.: 48.3 GanzTag (Erhöhung der Fördersätze)
Bewilligte Landeszuwendung:	5.635 Euro Erhöhter Fördersatz für fünf Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	04. Oktober 2019
Erhaltene Landeszuwendung:	1.263.319 Euro

1.4.3 Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

→ Feststellung

Die Stadt Hennef hat die Durchführung der Betreuungsangebote auf einen außerschulischen Träger übertragen. Die Zusammenarbeit bzw. den kommunikativen Austausch zwischen der Stadt, den Schulen und dem Betreuungsträger bewerten wir als gut. Dies gilt auch für die administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten. Gleichwohl hat die gpaNRW auch noch Verbesserungsmöglichkeiten erkannt.

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz (SchulG NRW) hat die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu einem leitenden Prinzip erhoben. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe prägt den offenen Ganzttag entscheidend. Das Land NRW hat sich bewusst dafür entschieden, Betreuung und Erziehung im Rahmen des Ganztags in die Verantwortung eines außerschulischen Trägers zu legen. Dies kann die Kommune als Schulträger bzw. als Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Träger der freien Jugendhilfe sein.

Die **Stadt Hennef** hält an ihren sieben Grundschulen OGS-Angebote vor. Die Betreuungsleistungen hat sie auf den Verein „Betreute Schulen e.V.“ übertragen.

Das rechtliche Fundament für die Zusammenarbeit von Stadt, Schulen und Trägerverein bildet die für alle OGS-Standorte geltende Kooperationsvereinbarung. Auf dieser Basis arbeiten die Kooperationspartner konstruktiv und vertrauensvoll zusammen.

Die administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten gestalten die Verantwortlichen der Stadt Hennef sachgerecht und effektiv. Bestehende Optimierungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Stichtagsmeldung haben sie überwiegend bereits erkannt und umgesetzt. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW insbesondere im Bereich der Transparenz der Träger-nachweise. Wir werden im weiteren Verlauf dieses Berichtes detaillierte Empfehlungen dazu geben.

1.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

→ Feststellung

Die Stadt Hennef hat die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen

und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Kommune als Zuwendungsempfängerin sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Nr. 6.1 FöRi nur möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind. Darüber hinaus verzichtet die Bezirksregierung Köln auf die Vorlage von Kostenplänen.

Die **Stadt Hennef** hat sich an diesen Vorgaben orientiert und die allgemeinen Fördervoraussetzungen damit erfüllt.

1.4.5 Stichtagsmeldung

→ Feststellung

Die Stichtagsmeldung der Stadt offenbarte im Referenzzeitraum auf Ebene der Meldung von Flüchtlingskindern leichte Schwachstellen. Diese hat die Stadt zum Teil bereits erkannt und erfolgreich abgestellt.

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Kommune die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag ist der 15. Oktober eines jeden Jahres. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach den vorgenannten Terminen mitteilen. Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer exakten Ermittlung kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW untersucht daher, ob die Stadt die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt hat.

Die **Stadt Hennef** legte der Bewilligungsbehörde die Stichtagsmeldungen in beiden geprüften Schuljahren fristgerecht vor. Basis dieser Meldungen bildete die von der Stadt ermittelte Gesamtzahl der OGS-Teilnehmer. Über diese Zahl verfügt die Stadt unmittelbar, weil sie die Anträge der Erziehungsberechtigten entgegennimmt. Mit Mail an die Schulen bzw. OGS-Verantwortlichen hat sie zudem folgende Informationen abgefragt:

- Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

Für die Kinder aus Flüchtlingsfamilien hat sie zumindest im Schuljahr 2017/2018 auch noch deren Namen erfragt. Die Abfrage des Namens unterstützen wir ausdrücklich, weil die Stadt andernfalls nicht in der Lage wäre, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu prüfen.

Gem. Nr. 5.4.2 der Förderrichtlinien sind die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, wenn die Kinder

- im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind,
- noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS teilnehmen und

- die erhöhten Fördersätze nicht länger als zwölf Monate je Kind in Anspruch genommen werden.

Neben dem Namen des jeweiligen Flüchtlingskindes benötigt die Stadt daher auch das exakte OGS-Eintrittsdatum. Durch die Kombination der Kenntnis des Namens und des OGS-Eintrittsdatums kann sie das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen prüfen. Im Referenzzeitraum haben die Verantwortlichen der Stadt den OGS-Eintritt noch nicht konsequent nachgehalten. Im Schuljahr 2017/2018 beantragte und erhielt sie in drei Fällen erhöhte Fördergelder, in denen die Kinder die OGS bereits im Schuljahr 2016/2017 besuchten. In diesen Fällen bestand somit kein Anspruch mehr auf die erhöhten Regelsätze.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hennef sollte zukünftig neben den Namen der Flüchtlingskinder immer auch das jeweilige OGS-Eintrittsdatum systematisch abfragen.

Die Stadt hat mittlerweile einen Abfragevordruck entwickelt, der auf Ebene der Flüchtlingskinder standardisiert die Angabe der Namen der Kinder vorsieht. Diesen Vordruck sollte die Stadt zukünftig um die Angabe des OGS-Eintrittsdatums ergänzen.

Sehr positiv bewerten wir, dass die Stadt die für das Feststellen der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Daten der Flüchtlingskinder in einer Excel-Datei systematisch pflegt.

1.4.6 OGS-Teilnehmerzahlen

→ **Feststellung**

Die von der Stadt Hennef zum Stichtag gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten mit dem Prüfungsergebnis der gpaNRW überein. Die Schülerinnen und Schüler besuchten die OGS zudem sehr regelmäßig.

Der Grundlagenerlass bestimmt in Nr. 1.2, dass die Kinder in der Regel zur regelmäßigen und täglichen OGS-Teilnahme verpflichtet sind. Das OGS-Grundkonzept verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem das Ziel der Bildungsförderung. Eine wirksame Bildungsförderung ist nur möglich, wenn die Kinder regelmäßig an den OGS-Angeboten teilnehmen. Mit Modifizierung des Grundlagenerlasses vom 16. Februar 2018 beschreibt das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Voraussetzungen für Ausnahmen von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht.

Gem. Nr. 5.6.1 Grundlagenerlass stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass die Kinder an folgenden Veranstaltungen außerhalb der OGS teilnehmen können:

- herkunftssprachlicher Unterricht,
- regelmäßig stattfindende außerschulische Bildungsangebote (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments),
- ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie
- Therapien oder familiäre Ereignisse.

Der Erlassgeber stellt klar, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten zu gewährleisten ist. Regel und Ausnahme sollen unterscheidbar sein.

Vor diesem Hintergrund prüft die gpaNRW die OGS-Teilnehmerzahlen in den Kommunen stichprobenhaft. Ziel der Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen ist die Beantwortung folgender Fragen:

- Stimmen die zum Stichtag gemeldeten Zahlen mit Feststellungen der gpaNRW überein?
- Haben die Kinder die OGS regelmäßig im Sinne des Grundlagenerlasses besucht?

Die gpaNRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen in der **Stadt Hennef** für das Schuljahr 2018/2019 an der Gemeinschaftsgrundschule Siegtal geprüft. Zu diesem Zweck haben wir neben der Teilnehmerliste zum Stichtag 15. Oktober 2018 auch die von der Schule geführten täglichen Anwesenheitslisten der Monate Oktober und November 2018 angefordert.

Die von der Stadt für diese OGS gemeldeten Teilnehmerzahlen können wir bestätigen. Darüber hinaus haben die Kinder die OGS in der Gesamtschau sehr regelmäßig besucht.

→ **Feststellung**

Die Fördervoraussetzungen für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hat die Stadt erfüllt.

Die Kommune erhält für betreute Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine erhöhte Landesförderung. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) vorliegen.

Die **Stadt Hennef** hat die Fördervoraussetzungen für alle Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfüllt. Die Schulleitungen haben das Vorliegen eines förmlichen Feststellungsbescheides bzw. eines Förderplanes in allen Fällen schriftlich bestätigt.

1.4.7 Verwendungsnachweise der Stadt Hennef

→ **Feststellung**

Die Stadt Hennef bestätigt in ihren Nachweisen die ordnungsgemäße Weiterleitung, Verwendung und Prüfung der Landesmittel. Diese Bestätigungen sind sachgerecht. Die den Bestätigungen zugrundeliegende Informationsbasis bietet allerdings noch Optimierungspotenzial.

Gem. Nr. 6.4 FöRi muss die Stadt die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen. Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der zum Download beim Ministerium für Schule und Bildung NRW bereitgestellte Nachweisvordruck zu führen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegen.

Die **Stadt Hennef** hat in beiden geprüften Schuljahren das zur Verfügung gestellte Muster genutzt. Sie legte der Bewilligungsbehörde die Nachweise fristgerecht vor.

Die Verwendungsnachweise der Stadt Hennef enthalten folgende Bestätigungen:

- Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel,
- Bestätigung der Stadt, ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht zu haben,
- Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel,
- Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung,
- Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt.

Die gpaNRW hat untersucht, ob diese Bestätigungen sachgerecht sind.

1.4.7.1 Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel

→ Feststellung

Die Bestätigung der Stadt Hennef bezüglich der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel an den Träger ist zutreffend. Die zwischen der Stadt und dem Träger getroffenen Finanzierungsvereinbarung gewährleistete eine ausreichende Liquiditätsgrundlage des Trägervereins. Allerdings hat die Stadt dem Trägerverein bislang nicht die Einhaltung der FöRi auferlegt.

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt unverzüglich an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiesenen Mitteln zustehen. Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die gpaNRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel den Dritten bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinbart hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Zuwendungen bis spätestens 31. März weitergeleitet werden. Die Zuwendungsbescheide bestimmen darüber hinaus, dass die Stadt dem Träger bei Weiterleitung der Landesmittel die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen muss.

Die **Stadt Hennef** hat die erhaltenen Landesmittel im städtischen Haushalt vereinnahmt. Auf Grundlage einer Kostenkalkulation zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zahlte sie dem Träger monatliche Abschläge. Diese Abschläge setzten sich aus Landesmitteln und kommunalen Zuschüssen zusammen. Nach Ablauf des Schuljahres rechnete die Stadt dann auf Basis des Verwendungsnachweises des Betreuungsträgerseine spitz ab.

Eine formal unverzügliche Weiterleitung der OGS-Landesmittel im oben beschriebenen Sinne gelang mit der monatlichen Zahlung der Abschläge nicht. Die gewählte Zahlweise entsprach jedoch dem in der Kooperationsvereinbarung niedergeschriebenen Willen der Kooperationspartner. Sie ist nach Auffassung der gpaNRW vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer durchgängig ausreichenden Liquiditätsbasis des Trägers auch sachgerecht.

Die Zuwendungsbescheide sehen vor, dass die Stadt dem Träger die Einhaltung der Förderrichtlinien aufzuerlegen hat. Diese Vorgabe hat die Stadt Hennef bislang nicht erfüllt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte dem Träger zukünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen. Wir empfehlen der Stadt Hennef darüber hinaus, den Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verpflichten.

Mit der Weiterleitung der Landesmittel übernimmt die Stadt die Funktion einer mittelbaren Zuwendungsgeberin. Sie sollte sich daher rechtlich gegenüber dem Träger absichern. Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW für den Empfänger der Landesmittel. So beschreiben sie den Mindestinhalt des Verwendungsnachweises eines Trägers. Zudem enthalten die Nebenbestimmungen eine Aufzählung von Tatbeständen, die ggf. zu einer Erstattung der Fördergelder führen. Wir haben den Verantwortlichen der Stadt Hennef ein Exemplar der ANBest-P ausgehändigt.

1.4.7.2 Bestätigung der Erbringung des Pflicht-Eigenanteils

→ **Feststellung**

Die Stadt Hennef hat ihren Pflicht-Eigenanteil in beiden Schuljahren erbracht. Die entsprechende Bestätigung im Verwendungsnachweis ist somit sachgerecht.

Gem. Nr. 5.5 FöRi musste der Schulträger für die Durchführung der klassischen OGS-Angebote (ohne Betreuungspauschale) im Referenzzeitraum folgende Pflicht-Eigenanteile aufbringen:

- 448 Euro je Schüler im Schuljahr 2017/2018 und
- 461 Euro je Schüler im Schuljahr 2018/2019.

Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden.

Die **Stadt Hennef** hat für die Durchführung der klassischen OGS-Betreuungsangebote in ausreichendem Umfang kommunale Zuschüsse aufgebracht.

Pflicht-Eigenanteil der Stadt Hennef in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019

Pflichtleistung	Schuljahr 2017/2018 in Euro	Schuljahr 2018/2019 in Euro
Städt. Pflicht-Eigenanteil	427.392	442.099
Zuschüsse aus dem kommunalen Haushalt	1.202.917	1.142.894
Überschreitung Pflicht-Eigenanteil	775.525	700.796

1.4.7.3 Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel

→ Feststellung

Der Träger verwendete die Landesmittel dem Grunde und der Höhe nach zweckgemäß.

Die außerunterrichtlichen Angebote müssen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Merkmale eines **klassischen OGS-Angebotes** sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,
- die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),
- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie
- vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.

Die angebotenen OGS-Betreuungsleistungen entsprachen in der **Stadt Hennef** den Vorgaben des Grundlagenerlasses.

Die möglichen Verwendungszwecke **der Betreuungspauschale** werden in Nr. 5.4.6 FöRi beschrieben. Demnach sind Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale u. a.

- Frühstücksangebote,

- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,
- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Die **Stadt Hennef** hat im Referenzzeitraum für ihre sieben Grundschulen jeweils eine Betreuungspauschale beantragt und erhalten. Der Träger setzte diese Pauschalen für folgende Betreuungsangebote ein:

- ergänzende Ferienangebote,
- erweiterte Betreuungszeiten bis 17 Uhr.

Diese Einsatzzwecke entsprechen den Vorgaben der FöRi.

Der Träger muss die Landesmittel auch der Höhe nach zweckgemäß verwenden. Diese Voraussetzung ist auf Ebene der klassischen OGS-Angebote erfüllt, wenn die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens die Höhe der Landesmittel **zuzüglich** des städtischen Pflicht-Eigenanteils erreicht. Die gpaNRW bezeichnet die Summe der weiterzuleitenden Landesmittel **zuzüglich** des Mindest-Eigenanteils als **Pflichtleistung** der Kommune.

Im Folgenden haben wir den **Pflichtleistungen** auch die Betreuungspauschalen hinzugerechnet. Grund dafür ist, dass der Träger die zweckgemäße Verwendung der Pauschalen in seinen Nachweisen nicht gesondert ausgewiesen hat.

Gegenüberstellung der Landesmittel zuzüglich des städt. Pflicht-Eigenanteils und der zuwendungsfähigen Ausgaben

Landesmittel / Pflicht-Eigenanteil und zuwendungsfähige Ausgaben	Schuljahr 2017/2018 in Euro	Schuljahr 2018/2019 in Euro
Grundfestbetrag	849.029	947.517
Festbetrag für Lehrerstellenkapitalisierung	237.467	263.302
Betreuungspauschale	52.500	52.500
Städt. Pflicht-Eigenanteil	427.392	442.099
Summe Landesmittel und Pflicht-Eigenanteil	1.566.388	1.705.418
Personalausgaben	2.103.923	2.166.494
Sachausgaben einschl. Honorare *	102.123	91.062
Overheadausgaben/Verwaltungsausgaben **	./.	./.
Summe zuwendungsfähige Ausgaben	2.206.046	2.257.556
Überschreitung der Landesmittel zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils	639.658	552.138

* Nicht zuwendungsfähige Ausgaben für Einrichtungsgegenstände bzw. Ausstattung haben wir bereinigt.

** Allgemeine Verwaltungsausgaben des Trägers sind nicht zuwendungsfähig. Wir haben sie daher ebenfalls nicht berücksichtigt. Alle nicht zuwendungsfähigen Ausgaben hat die Stadt aus freiwilligen kommunalen Zuschüssen finanziert.

1.4.7.4 Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung

→ Feststellung

Der Träger verwendete die kapitalisierten Lehrerstellen zweckgemäß. Der Informationsgehalt der Trägernachweise ist an dieser Stelle jedoch verbesserungswürdig.

Der Land NRW stellt nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler Lehrerkapazitäten zur Verfügung. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien werden 0,2 Stellen pro 12 Kinder bereitgestellt. Die Kommunen haben die Möglichkeit, an Stelle von 0,1 Lehrerstellen eine finanzielle Förderung (Kapitalisierung) zu erhalten. In diesem Fall sollen dafür gem. Nr. 7.2 i. V. m. Nr. 7.3 Grundlagenerlass nach Möglichkeit **qualifizierte Förderleistungen** durch **pädagogische Fachkräfte** erbracht werden. Zu diesen Förderleistungen zählen z. B. die Vermittlung von Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen und Sprachbildung. Darüber hinaus können die kapitalisierten Lehrerstellen auch für Konzeptions- und Koordinationsaufgaben genutzt werden.

Die Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung durch die **Stadt Hennef** ist sachgerecht. Der Träger hat in ausreichendem Umfang pädagogische Fachkräfte eingesetzt. Der Stadt lagen diesbezüglich keine standardisierten Informationen auf Grundlage

der Trägernachweise zur Verfügung. Sie konnte der gpaNRW jedoch eine Übersicht zur Qualifikation des Betreuungspersonals mit Stand 01. Dezember 2019 vorlegen. Diese Informationen sollte der Träger zukünftig systematisch im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens zur Verfügung stellen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hennef sollte dem Träger aufgeben, die zweckgemäße Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung durch ergänzende Informationen im zahlenmäßigen Nachweis zu optimieren.

Wir werden diese Empfehlung im Abschnitt „Verwendungsnachweise des Trägers“ konkretisieren.

1.4.7.5 Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt

→ **Feststellung**

Die Bestätigung der Stadt, die Trägernachweise geprüft zu haben, ist sachgerecht. Die Klärung wichtiger zuwendungsrechtlicher Aspekte könnte die Stadt jedoch intensivieren.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen, dass die Kommune die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen muss. Zu diesem Zweck benötigt sie vom außerschulischen Träger Verwendungsnachweise, die alle von der Stadt benötigten Informationen enthalten.

Die **Stadt Hennef** hat die Trägernachweise rechnerisch geprüft. Zudem hat sie festgestellt, ob sie ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht hat.

Mit Blick auf zuwendungsrechtliche Fragestellungen wiesen die Trägernachweise zum Teil jedoch Informationsdefizite auf. So benötigt die Stadt zukünftig neben zahlenmäßigen Nachweisen auch Sachberichte des Trägers. Diese dienen insbesondere dem Ziel, die vom Träger erbrachten Betreuungsleistungen inhaltlich zu erläutern. Wichtig ist zudem, dass der Träger die Verwendung der Betreuungspauschalen zukünftig gesondert nachweist. Darüber hinaus benötigt die Stadt ergänzende Informationen zu den entstandenen Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt Hennef, die Prüfung der Trägernachweise zukünftig verstärkt auf zuwendungsrechtliche Aspekte zu fokussieren. Dazu benötigt sie zusätzliche Informationen vom Betreuungsträger.

Wir werden auch diese Empfehlung im folgenden Berichtsteil näher erläutern.

1.4.8 Verwendungsnachweise des Trägers

→ Feststellung

Die Verwendungsnachweise des Trägers wiesen zuwendungsrechtliche Informationsdefizite auf. Insbesondere fehlte es an einer differenzierten Ausweisung der Betreuungspauschalen und an Sachberichten. Der Träger könnte zudem den Informationsgehalt bezüglich der Verwendung der Lehrerstellenkapitalisierung verbessern.

Der Betreuungsträger muss die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel schuljährlich nachweisen. Diese Pflicht ergibt sich unmittelbar aus den Haupt- und Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. Gem. Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. Nr. 6.2 ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis eines Trägers aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Sachbericht

Der Sachbericht stellt dar, für welche Zwecke der Träger die Landesmittel im abgelaufenen Schuljahr inhaltlich verwendet hat. Der Bericht sollte folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere:
 - Beschreibung, welche Betreuungsleistungen Kinder mit sonderpädagogischem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf erhalten haben,
 - Darstellung, welche Betreuungsleistungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erbracht wurden,
 - Darstellung, welche Betreuungsleistungen die pädagogischen Fachkräfte für die kapitalisierten Lehrerstellen erbracht haben,
 - Beschreibung der aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote.
- Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation, Funktion),
- Angaben zur Teilnehmer- und Gruppenstruktur,
- Angaben zur Raumsituation,
- Angaben zu Kooperationen mit Dritten.

Die **Stadt Hennef** hat bislang keine Sachberichte vom Betreuungsträger erhalten.

→ Empfehlung

Wir empfehlen der Stadt, vom Trägerverein zukünftig neben den zahlenmäßigen Nachweisen auch die Vorlage eines Sachberichtes für jeden OGS-Standort zu verlangen. Damit würde sie ergänzende Informationen zu den Inhalten der erbrachten Betreuungsangebote erhalten.

Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis dient dem Ziel, die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach zu belegen. Ihm kommt daher im Verwendungsnachweisverfahren eine besondere Bedeutung zu.

Die **Stadt Hennef** hat vom Träger zahlenmäßige Nachweise erhalten. Die zweckgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen hat der Trägerverein in den geprüften Schuljahren nicht differenziert ausgewiesen bzw. belegt. Vielmehr hat er die entstandenen Ausgaben vermischt mit den Ausgaben für die klassischen OGS-Angebote nachgewiesen.

Die differenzierte Ausweisung ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Nur mit einer separaten Ausweisung kann festgestellt werden, ob den erhaltenen Landesmitteln jeweils zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüberstehen.
- Mit einer differenzierten Darstellung kann eine unzulässige Quersubventionierung zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

→ Empfehlung

Die Stadt Hennef sollte vom Träger zukünftig verlangen, die zweckgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen gesondert nachzuweisen. Dazu zählt, dass er die erbrachten Betreuungsleistungen im Sachbericht inhaltlich beschreibt und zudem differenziert zahlenmäßig belegt.

Auf Ebene der klassischen OGS-Angebote geht es aus Sicht der gpaNRW insbesondere um eine weitere Erhöhung der Transparenz der Personalausgabennachweise. Bislang weist der Träger die Personalausgaben lediglich in einer Summe aus.

→ Empfehlung

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Hennef, zukünftig standardisierte ergänzende Personalausgabennachweise vom Trägerverein zu verlangen.

Folgender Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises würde dem Informationsbedürfnis der Stadt entsprechen:

Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises je OGS-Standort

Name (ggf. pseudonymisiert)	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstunden- zahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto- Personalausga- ben In Euro
Musterfrau	Päd. Fach- kraft			Gruppenleitung	
Mustermann	Päd. Hilfs- kraft			Ergänzungskraft	
Meier	ErzieherIn				

Name (ggf. pseudonymisiert)	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstunden- zahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto- Personalausgaben in Euro
Müller	Küchenkraft			Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten (nicht zuwendungsfähig)	
Müller	Küchenkraft			Pädagogische Leistungen in Form der Betreuung der Kinder bei den Mahlzeiten, Vermitteln von Tischmanieren usw. (zuwendungsfähig)	
...					

Diese Darstellungsform bietet der Stadt Hennef im Rahmen der ihr obliegenden Prüfungspflicht folgende Vorteile:

- Die Angaben zum Personaleinsatz sind transparent und nachprüfbar,
- zuwendungsfähige Personalausgaben können von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterschieden werden,
- es ist erkennbar, ob in ausreichendem Umfang Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte bzw. Erziehungskräfte angefallen sind (Lehrerstellenkapitalisierung).

Die Angabe der **Funktion** der Betreuungskräfte ermöglicht der Stadt, zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Personalausgaben zu unterscheiden. So sind die Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Kräfte pädagogische Arbeiten wahrnehmen. Dazu zählen z. B. gemeinsames gesundes Kochen mit den Kindern, die Durchführung einer Ernährungsberatung oder die Vermittlung von Tischmanieren. Ansonsten sind die Personalausgaben nicht zuwendungsfähig. Der Träger hat anlässlich unserer Prüfung bestätigt, dass die Mitarbeitenden im Mensa-Bereich auch mit pädagogischen Aufgaben betreut sind. Wir haben die Trägerverantwortlichen gebeten, den Anteil der pädagogischen Aufgaben näherungsweise mitzuteilen. Diese teilten mit, dass der Anteil in Abhängigkeit vom OGS-Standort, der Anzahl der Essensplätze sowie der Anzahl der Mensakräfte zwischen 20 Prozent und 50 Prozent läge. Der Anteil der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben liegt damit im Umkehrschluss zwischen 50 Prozent und 80 Prozent und ist damit beträchtlich. Die gpaNRW hat gleichwohl auf eine Bereinigung der nicht zuwendungsfähigen Personalausgaben verzichtet. Grund dafür ist, dass die nicht zuwendungsfähigen Ausgabenbestandteile kein Volumen erreichen würden, welches die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel in Frage stellen könnte. Zukünftig sollte der Träger die Personalausgaben für Küchenkräfte dennoch differenziert ausweisen. Dabei sind die Ausgaben für nicht zuwendungsfähige Tätigkeiten (Vorbereitung, Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten) von den zuwendungsfähigen pädagogischen Betreuungsleistungen zu trennen.

Die Angabe der **Qualifikation** im Personalausgabennachweis ermöglicht die Prüfung, ob die Träger die weitergeleiteten kapitalisierten Lehrstellenanteile im Sinne des Grundlagenerlas-

ses verwendeten. Der Erlass bestimmt in Nr. 7.2, dass nach Möglichkeit qualifizierte Förderleistungen erbracht werden. Die Beschreibung solcher Leistungen empfiehlt sich wie oben dargestellt im Sachbericht. Da diese Leistungen im Falle der Nichtkapitalisierung allein durch Lehrer zu erbringen wären, sollten nach Möglichkeit pädagogische Fachkräfte /Erziehungskräfte des Trägers eingesetzt werden (siehe Nr. 7.3 Grundlagenerlass). Vor diesem Hintergrund ist somit die Angabe der Qualifikation des eingesetzten Personals im Personalausgabennachweis sinnvoll.

1.4.8.1 Vorlage der Trägernachweise bei der Bewilligungsbehörde

→ Feststellung

Die Stadt Hennef hat der Bewilligungsbehörde die zahlenmäßigen Nachweise der Träger nicht vorgelegt. Die Bewilligungsbehörde verzichtet allerdings auch auf deren Vorlage.

Gem. Nr. 7.6 ANBest-G sind die Verwendungsnachweise Dritter dem gemeindlichen Nachweis bei Vorlage an die Bewilligungsbehörde beizufügen. Diese Nebenbestimmung ist Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Daher besteht für die Kommune grundsätzlich die Pflicht, der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise der Träger vorzulegen. Die Bezirksregierung Köln sieht von der Vorlage der Trägernachweise jedoch ab.

Die **Stadt Hennef** stand somit nicht in der Pflicht, die Trägernachweise vorzulegen.

1.4.9 Elternbeiträge

→ Feststellung

Die Stadt Hennef erhebt die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote richtigerweise auf Basis einer Satzung. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge orientiert sich an einer sozialen Staffelung.

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für OGS-Angebote nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK bzw. nach § 5 KiBiz. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für OGS-Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Dabei müssen sie die im Grundlagenerlass festgesetzte Höchstgrenze der monatlichen Beiträge beachten.

Die **Stadt Hennef** orientiert sich an diesen Vorgaben und handelt damit rechtmäßig.

1.4.10 Kooperationsvereinbarung

→ Feststellung

Die Kooperationsvereinbarung enthält alle wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner. Sie entspricht den zuwendungsrechtlichen Vorgaben weitgehend.

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger.

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagen-
erlass insbesondere Regelungen zu

- den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,
- den Rechten und Pflichten,
- der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,
- dem OGS-Zeitrahmen,
- dem Personaleinsatz sowie
- der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.

Die Kooperationsvereinbarung der **Stadt Hennef** enthält die wesentlichen Rechte, Pflichten und Aufgaben der Kooperationspartner. Sie entspricht den zuwendungsrechtlichen Vorgaben weitgehend. Regelungen über die Verwendung von Lehrerstellenanteilen enthält sie bislang nicht. Aus Sicht der gpaNRW ist es durchaus förderlich, die Verpflichtung der Schulen zur Einbringung der vorgesehenen Lehrerstellenanteile zum Bestandteil der Vereinbarung zu machen. In der kommunalen Praxis gelingt dies nach unserer Erfahrung häufiger nicht.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, die Verpflichtung der Schule zur Einbringung der vorgesehenen Lehrerstellenanteile zukünftig in die Vereinbarung zu integrieren.

Folgende weitere Modifizierungen halten wir für empfehlenswert:

- Die Stadt Hennef könnte Standards für die Erstellung der Verwendungsnachweise des Trägers integrieren.
- Darüber hinaus könnte die Stadt die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P zum Bestandteil der Vereinbarung machen.

Einen dringenden Handlungsbedarf sieht die gpaNRW jedoch nicht.

Herne, den 25. September 2020

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 - Staatszuweisungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich					
F1	Die Stadt Hennef hat die Durchführung der Betreuungsangebote auf einen außerschulischen Träger übertragen. Die Zusammenarbeit bzw. den kommunikativen Austausch zwischen der Stadt, den Schulen und dem Betreuungsträger bewerten wir als gut. Dies gilt auch für die administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten. Gleichwohl hat die gpaNRW auch noch Verbesserungsmöglichkeiten erkannt.	9			
F2	Die Stadt Hennef hat die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.	9			
F3	Die Stichtagsmeldung der Stadt offenbarte im Referenzzeitraum auf Ebene der Meldung von Flüchtlingskindern leichte Schwachstellen. Diese hat die Stadt zum Teil bereits erkannt und erfolgreich abgestellt.	10	E3	Die Stadt Hennef sollte zukünftig neben den Namen der Flüchtlingskinder immer auch das jeweilige OGS-Eintrittsdatum systematisch abfragen.	11
F4	Die von der Stadt Hennef zum Stichtag gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten mit dem Prüfungsergebnis der gpaNRW überein. Die Schülerinnen und Schüler besuchten die OGS zudem sehr regelmäßig.	11			
F5	Die Fördervoraussetzungen für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hat die Stadt erfüllt.	12			
F6	Die Stadt Hennef bestätigt in ihren Nachweisen die ordnungsgemäße Weiterleitung, Verwendung und Prüfung der Landesmittel. Diese Bestätigungen sind sachgerecht. Die den Bestätigungen zugrundeliegende Informationsbasis bietet allerdings noch Optimierungspotenzial.	12			

Feststellung		Seite		Empfehlung	Seite
F7	Die Bestätigung der Stadt Hennef bezüglich der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel an den Träger ist zutreffend. Die zwischen der Stadt und dem Träger getroffenen Finanzierungsvereinbarung gewährleistete eine ausreichende Liquiditätsgrundlage des Trägervereins. Allerdings hat die Stadt dem Trägerverein bislang nicht die Einhaltung der FöRi auferlegt.	13	E7	Die Stadt sollte dem Träger zukünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen. Wir empfehlen der Stadt Hennef darüber hinaus, den Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verpflichten.	14
F8	Die Stadt Hennef hat ihren Pflicht-Eigenanteil in beiden Schuljahren erbracht. Die entsprechende Bestätigung im Verwendungsnachweis ist somit sachgerecht.	14			
F9	Der Träger verwendete die Landesmittel dem Grunde und der Höhe nach zweckgemäß.	15			
F10	Der Träger verwendete die kapitalisierten Lehrerstellen zweckgemäß. Der Informationsgehalt der Trägernachweise ist an dieser Stelle jedoch verbesserungswürdig.	17	E10	Die Stadt Hennef sollte dem Träger aufgeben, die zweckgemäße Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung durch ergänzende Informationen im zahlenmäßigen Nachweis zu optimieren.	18
F11	Die Bestätigung der Stadt, die Trägernachweise geprüft zu haben, ist sachgerecht. Die Klärung wichtiger zuwendungsrechtlicher Aspekte könnte die Stadt jedoch intensivieren.	18	E11	Wir empfehlen der Stadt Hennef, die Prüfung der Trägernachweise zukünftig verstärkt auf zuwendungsrechtliche Aspekte zu fokussieren. Dazu benötigt sie zusätzliche Informationen vom Betreuungsträger.	18
F12	Die Verwendungsnachweise des Trägers wiesen zuwendungsrechtliche Informationsdefizite auf. Insbesondere fehlte es an einer differenzierten Ausweisung der Betreuungspauschalen und an Sachberichten. Der Träger könnte zudem den Informationsgehalt bezüglich der Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung verbessern.	19	E12.1	Wir empfehlen der Stadt, vom Trägerverein zukünftig neben den zahlenmäßigen Nachweisen auch die Vorlage eines Sachberichtes für jeden OGS-Standort zu verlangen. Damit würde sie ergänzende Informationen zu den Inhalten der erbrachten Betreuungsangebote erhalten.	19
			E12.2	Die Stadt Hennef sollte vom Träger zukünftig verlangen, die zweckgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen gesondert nachzuweisen. Dazu zählt, dass er die erbrachten Betreuungsleistungen im Sachbericht inhaltlich beschreibt und zudem differenziert zahlenmäßig belegt.	20
			E12.3	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Hennef, zukünftig standardisierte ergänzende Personalausgabennachweise vom Trägerverein zu verlangen.	20

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F13	Die Stadt Hennef hat der Bewilligungsbehörde die zahlenmäßigen Nachweise der Träger nicht vorgelegt. Die Bewilligungsbehörde verzichtet allerdings auch auf deren Vorlage.	22			
F14	Die Stadt Hennef erhebt die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote richtigerweise auf Basis einer Satzung. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge orientiert sich an einer sozialen Staffelung.	22			
F15	Die Kooperationsvereinbarung enthält alle wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner. Sie entspricht den zuwendungsrechtlichen Vorgaben weitgehend.	22	E15	Wir empfehlen der Stadt, die Verpflichtung der Schule zur Einbringung der vorgesehenen Lehrerstellenanteile zukünftig in die Vereinbarung zu integrieren.	23

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de

Zusammenfassung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung von Staatszuweisungen im Bereich Offener Ganzttag

Förderprogramm: Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganzttagsschulen im Primarbereich

Lfd. Nr.	Handlungsfeld/Thema	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag der Verwaltung	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
F1	Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	9	Die Stadt Hennef hat die Durchführung der Betreuungsangebote auf einen Außerschulischen Träger übertragen. Die Zusammenarbeit bzw. den kommunikativen Austausch zwischen der Stadt, den Schulen und dem Betreuungsträger bewerten wir als gut. Dies gilt auch für die administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten. Gleichwohl hat die gpaNRW auch noch Verbesserungsmöglichkeiten erkannt	Die Verwaltung nimmt die Feststellung der gpaNRW zur Kenntnis.				

Lfd. Nr.	Handlungsfeld/Thema	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag der Verwaltung	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
F2	Zuwendungs-voraussetzungen	9	Die Stadt Hennef hat die Zuwendungs-voraussetzungen erfüllt.	Die Verwaltung nimmt die Feststellung der gpaNRW zur Kenntnis.				
F3	Stichtagsmeldung	10	Die Stichtagsmeldung der Stadt offenbarte im Referenzzeitraum auf Ebene der Meldung von Flüchtlings-kindern leichte Schwachstellen. Diese hat die Stadt zum Teil bereits erkannt und erfolgreich abgestellt.	Die Verwaltung nimmt die Feststellung der gpaNRW zur Kenntnis.	Wir empfehlen der Stadt, die Verpflichtung der Schule zur Einbringung der vorgesehenen Lehrerstellenanteile zukünftig in die Vereinbarung zu integrieren.		Es ist beabsichtigt, die Kooperationsvereinbarung entsprechend der Empfehlung zu ergänzen.	
F4	OGS-Teilnehmer-zahlen	11	Die von der Stadt Hennef zum Stichtag gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten mit dem Prüfungsergebnis der gpaNRW überein. Die Schülerinnen und Schüler besuchten die OGS zudem sehr regelmäßig.	Die Verwaltung nimmt die Feststellung der gpaNRW zur Kenntnis.				
F5	OGS-Teilnehmer-zahlen	12	Die Fördervoraussetzungen für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hat die Stadt erfüllt.	Die Verwaltung nimmt die Feststellung der gpaNRW zur Kenntnis.				

Lfd. Nr.	Handlungsfeld/Thema	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Empfehlung umgesetzt/erledigt	Empfehlung wird geprüft/Beschlussvorschlag der Verwaltung	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
F6	Verwendungsnachweise der Stadt	12	Die Stadt Hennef bestätigt in ihren Nachweisen die ordnungsgemäße Weiterleitung, Verwendung und Prüfung der Landesmittel. Diese Bestätigungen sind sachgerecht. Die den Bestätigungen zugrundeliegende Informationsbasis bietet allerdings noch Optimierungspotenzial.	Die Verwaltung nimmt die Feststellung der gpaNRW zur Kenntnis.		Die Empfehlung wurde größtenteils schon bei Vorlage des Verwendungsnachweises für das Schuljahr 2019/20 umgesetzt.		
F7	Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel	13	Die Bestätigung der Stadt Hennef bezüglich der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel an den Träger ist zutreffend. Die zwischen der Stadt und dem Träger getroffenen Finanzierungsvereinbarung gewährleisten eine ausreichende Liquiditätsgrundlage des Trägervereins. Allerdings hat die Stadt dem Trägerverein bislang nicht die Einhaltung der FöRi auferlegt.	Die Verwaltung nimmt die Feststellung der gpaNRW zur Kenntnis.	Die Stadt sollte dem Träger zukünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen. Wir empfehlen der Stadt Hennef darüber hinaus, den Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verpflichten.		Es ist beabsichtigt, die Kooperationsvereinbarung entsprechend der Empfehlung zu ergänzen.	
F8	Bestätigung der Erbringung des Pflicht-Eigenanteils	14	Die Stadt Hennef hat ihren Pflicht-Eigenanteil in beiden Schuljahren erbracht. Die entsprechende Bestätigung im Verwendungsnachweis ist somit sachgerecht.	Die Verwaltung bestätigt die Feststellung der gpaNRW.				

Lfd. Nr.	Handlungsfeld/Thema	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Empfehlung umgesetzt/erledigt	Empfehlung wird geprüft/Beschlussvorschlag der Verwaltung	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
F9	Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel	15	Der Träger verwendete die Landesmittel dem Grunde und der Höhe nach zweckgemäß.	Die Verwaltung bestätigt die Feststellung der gpaNRW.				
F10	Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung	17	Der Träger verwendete die kapitalisierten Lehrerstellen zweckgemäß. Der Informationsgehalt der Trägernachweise ist an dieser Stelle jedoch verbesserungswürdig.	Die Verwaltung bestätigt die Feststellung der gpaNRW bzw. nimmt diese zur Kenntnis.	Die Stadt Hennef sollte dem Träger aufgeben, die zweckgemäße Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung durch ergänzende Informationen im zahlenmäßigen Nachweis zu optimieren.		Der Träger wird aufgefordert, durch ergänzende Informationen im zahlenmäßigen Nachweis die zweckgemäße Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung darzulegen.	
F11	Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt	18	Die Bestätigung der Stadt, die Trägernachweise geprüft zu haben, ist sachgerecht. Die Klärung wichtiger zuwendungsrechtlicher Aspekte könnte die Stadt jedoch intensivieren.	Die Verwaltung nimmt die Feststellung der gpaNRW zur Kenntnis.	Wir empfehlen der Stadt Hennef, die Prüfung der Trägernachweise zukünftig verstärkt auf zuwendungsrechtliche Aspekte zu fokussieren. Dazu benötigt sie zusätzliche Informationen vom Betreuungsträger.	Die Empfehlung wurde bereits bei Vorlage des Verwendungsnachweises für das Schuljahr 2019/20 umgesetzt.		

Lfd. Nr.	Handlungsfeld/Thema	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag der Verwaltung	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
F12	Verwendungsnachweise des Trägers	19	Die Verwendungsnachweise des Trägers wiesen zugewendungsrechtliche Informationsdefizite auf. Insbesondere fehlte es an einer differenzierten Ausweisung der Betreuungspauschalen und an Sachberichten. Der Träger könnte zudem den Informationsgehalt bezüglich der Verwendung der Lehrerstellenkapitalisierung verbessern.	Die Verwaltung nimmt die Feststellung der gpaNRW zur Kenntnis.	Wir empfehlen der Stadt, vom Trägerverein zukünftig neben den zahlenmäßigen Nachweisen auch die Vorlage eines Sachberichtes für jeden OGS-Standort zu verlangen. Damit würde sie ergänzende Informationen zu den Inhalten der erbrachten Betreuungsangebote erhalten.	Die Empfehlung wurde bereits bei Vorlage des Verwendungsnachweises für das Schuljahr 2019/20 seitens des Trägers umgesetzt.		
		20			Die Stadt Hennef sollte vom Träger zukünftig verlangen, die zweckgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen gesondert nachzuweisen. Dazu zählt, dass er die erbrachten Betreuungsleistungen im Sachbericht inhaltlich beschreibt und zudem differenziert zahlenmäßig belegt.	Gemäß der Empfehlung wurde seitens des Trägers ein entsprechender Sachbericht bereits zum Verwendungsnachweis 2019/20 verfasst, in dem die erbrachten Betreuungsleistungen inhaltlich beschrieben wurden.	Der Träger wird aufgefordert, künftig auch eine differenzierte zahlenmäßige Verwendung der Betreuungspauschale vorzulegen.	

Lfd. Nr.	Handlungsfeld/Thema	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag der Verwaltung	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
		20			Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Hennef, zukünftig standardisierte ergänzende Personalausgabennachweise vom Trägerverein zu verlangen.		Der Träger wird aufgefordert, künftig einen standardisierten ergänzenden Personalausgabennachweis vorzulegen.	
F13	Vorlage der Träger-nachweise bei der Bewilligungsbe-hörde	22	Die Stadt Hennef hat der Bewilligungsbehörde die zahlenmäßigen Nachweise der Träger nicht vorgelegt. Die Bewilligungsbehörde verzichtet allerdings auch auf deren Vorlage.	Die Verwaltung be-stätigt die Feststel-lung der gpaNRW.				
F14	Elternbeiträge	22	Die Stadt Hennef erhebt die Eltern-beiträge für die klassischen OGS-Angebote richtigerweise auf Basis einer Satzung. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge orientiert sich an einer sozialen Staffelung.	Die Verwaltung be-stätigt die Feststel-lung der gpaNRW.				

Lfd. Nr.	Handlungsfeld/Thema	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag der Verwaltung	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
F15	Kooperationsvereinbarung	22	Die Kooperationsvereinbarung enthält alle wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner. Sie entspricht den zurechtensrechtlichen Vorgaben weitgehend.	Die Verwaltung bestätigt die Feststellung der gpaNRW.	Wir empfehlen der Stadt, die Verpflichtung der Schule zur Einbringung der vorgesehenen Lehrerstellenanteile zukünftig in die Vereinbarung zu integrieren.		Die bestehende Kooperationsvereinbarung wird entsprechend der Empfehlung ergänzt werden.	



TOP: 418

Auszug aus der Niederschrift

Anlage Nr.: 24

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Prüfung Jahresabschluss 2019, Entlastung des Bürgermeisters

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Harzem & Partner, Bornheim vom 14.08.2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Hennef (Sieg) nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 n.F. GO NRW an und empfiehlt dem Rat, den geprüften Jahresabschluss 2019 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen und den Bürgermeister entsprechend zu entlasten.

Des Weiteren empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat, den Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von **6.384.436,83 €** gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage abzudecken.

Die Prüfung des **Jahresabschlusses 2019** hat zu keinen Einwendungen geführt.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2019 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Hennef (Sieg).

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Hennef (Sieg) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Durch den Ausschussvorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Fiedrich wurde die Stellungnahme an den Rat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW in der Sitzung am 26.11.2020 unterschrieben. Sie ist als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

bei 2 Gegenstimmen von Bündnis 90/ Die Grünen
und 3 Enthaltungen (2x Bündnis 90/ Die Grünen und 1x Die Linke)

Hennef, den 03.12.2020

Schriftführerin
Anja Wiegel

**Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zu dem Ergebnis der Prüfung
des Jahresabschlusses 2019 an den Rat der Stadt Hennef (Sieg)**

Der von der Stadt Hennef (Sieg) aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Einbeziehung der Buchführung – wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht der Stadt Hennef (Sieg) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

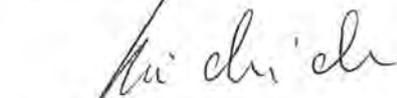
Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen

- entspricht der Jahresabschluss 2019 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt.

Gemäß § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 seitens des Rechnungsprüfungsausschusses gebilligt.

Hennef (Sieg), den 26.11.2020



Detlev Fiedrich

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



TOP: 4.19

Anlage Nr.: 25

Auszug aus der Niederschrift

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Prüfung Gesamtabchluss 2019, Entlastung des Bürgermeisters

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Harzem & Partner, Bornheim vom 16.10.2020 über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 der Stadt Hennef (Sieg) nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 n.F. GO NRW an und empfiehlt dem Rat, den geprüften Gesamtabchluss 2019 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW zu beschließen und den Bürgermeister entsprechend zu entlasten.

Des Weiteren empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat, den Jahresfehlbetrag des Gesamtabchlusses 2019 in Höhe von **5.302.225,41 €** gemäß § 116 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Die Prüfung des **Gesamtabchlusses 2019** hat zu keinen Einwendungen geführt.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss 2019 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Hennef (Sieg) einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Hennef (Sieg) einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Durch den Ausschussvorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Fiedrich, wurde die Stellungnahme an den Rat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 26.11.2020 unterzeichnet. Sie ist als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

bei 2 Gegenstimmen von Bündnis 90/ Die Grünen
und 3 Enthaltungen (2x Bündnis 90/ Die Grünen, 1x Die Linke)

Hennef, den 03.12.2020


Schriftführerin
Anja Wiegel

**Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zu dem Ergebnis der Prüfung
des Gesamtabchlusses 2019 an den Rat der Stadt Hennef (Sieg)**

Der von der Stadt Hennef (Sieg) aufgestellte Gesamtabschluss – bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2019, der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Gesamtlagebericht der Stadt Hennef (Sieg) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

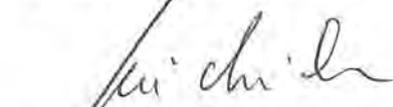
Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- Entspricht der Gesamtabchluss 2019 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. v. m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragsgesamtlage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses geführt.

Gemäß § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 seitens des Rechnungsprüfungsausschusses gebilligt.

Hennef (Sieg), den 26.11.2020



Detlev Fiedrich

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



Mitteilung

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: M/2020/0558
Datum: 03.12.2020

TOP: 6.1
Anlage Nr.: 26

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Projekte Regionale 2025

Mitteilungstext

Die Stadt Hennef hat sich mit mehreren Projektideen an dem Strukturförderprogramm des Landes NRW - REGIONALE 2025 – beteiligt bzw. sich hierfür beworben. Über den Stand der verschiedenen Projekte soll der als Anlage beigefügte Vermerk des Amtes für Steuerungsunterstützung vom 01.12.2020 informieren.

Hennef (Sieg), den 03.12.2020

Mario Dahm
Bürgermeister



REGIONALE 2025

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt mit dem Strukturförderprogramm REGIONALE 2025 die strukturelle Entwicklung im Bergischen RheinLand.

Das Gebiet der REGIONALE 2025 umfasst den gesamten Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreis sowie den östlichen Teil des Rhein-Sieg-Kreises, zu dem Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Hennef, Eitorf und Windeck gehören.

Ziel ist es, den Projektraum mit konkreten Vorhaben und Konzepten qualitativ zu verbessern und innerhalb der Region Köln/Bonn zu profilieren. Von der REGIONALE 2025 profitieren mehr als 700.000 Menschen aus 28 Kommunen.



Derzeitige Projekte in Hennef:

Stadt Blankenberg - Geschichtslandschaft und Zukunftsdorf

Ziel des Projektes ist es, den Charakter der Stadt zu erhalten und gleichzeitig die Lebens- und Freizeitqualität für BewohnerInnen und Touristen weiterzuentwickeln. Dabei geht es um die Vereinbarkeit des Alltagslebens der BewohnerInnen mit den Anforderungen der Naherholung.

Das Projekt ist Teil des integrierten Handlungskonzeptes für den Stadtteil. Darin wurden verschiedene Bausteine festgelegt, die im Rahmen der REGIONALE 2025 umgesetzt werden sollen.

Ein erster Zuwendungsbescheid aus dem Städtebauförderungsprogramm des Landes NRW liegt bereits vor. Mit ihm wurden der Stadt Hennef Fördermittel in Höhe von rd. 1,4 Mio. Euro für Vorbereitungsmaßnahmen, die Öffentlichkeitsarbeit und das Projektmanagement bewilligt. Ein weiterer Zuwendungsbescheid über 73.000 € liegt für die Sanierung der Zwingertürmchen vor.

Regelmäßige Abstimmungsgespräche und „Jour Fixe“ der Stakeholder begleiten das Vorhaben. Die Qualifizierung des Antrags für den A-Status war erfolgreich. Der Lenkungsausschuss der REGIONALE 2025 hat am 30. November 2020 den **A-Status** der REGIONALE 2025 für das Projekt „Stadt und Burg Blankenberg – Geschichtslandschaft und Zukunftsdorf“ empfohlen.

MobilitätsWerkStadt 2025 - Mobil Charta 5

Mobilität in einer neuen Ebene – innovativ, flächensparend, klimaschützend und umweltschonend am Beispiel des südöstlichen Bergischen Rheinlands – Overath, Hennef, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth.

Ziel des Projektes ist es, ein innovatives, nachhaltiges, flächensparendes, klimaschützendes und umweltschonendes Mobilitätssystem (kontinuierliches, barrierefreies, sicheres Transportmittel) zu entwickeln. Der Projektraum erstreckt sich in einer Tangentialspange ausgehend von Hennef (Bereich DB-Station mit Anbindung: Köln, Bonn: Mobilitätsdrehscheibe A) über die Orte Neunkirchen (Portal-Mobilstation) und Seelscheid (Portal-Mobilstation) nach Overath (Bereich DB-Station mit Anbindung Köln, Gummersbach: Mobilitätsdrehscheibe B). An diese Spange werden die weiter östlich liegenden Gemeinden Much und Ruppichteroth angebunden.

Die angestrebte Attraktivität der Projektidee soll ein Umdenken und eine Veränderung im Mobilitätsverhalten hin zu einer deutlich vermehrten bzw. tlw. ausschließlichen Nutzung des Umweltverbundes auslösen und helfen, die individuelle Mobilität sowie Lebensqualität zu sichern sowie die Verkehrsbewegungen nachhaltiger zu gestalten. Insbesondere können die Städte und Gemeinden im Projektraum damit einen aktiven Beitrag zur Senkung des Co₂-Ausstoßes und der Feinstaubbelastung auf lokaler und regionaler Ebene durch Verkehrsvermeidung leisten und tragen zum Erreichen der Klimaziele bei.

Das Projekt bedient somit nicht monokausal ein Handlungsfeld (Mobilität), sondern wirkt positiv integrierend auf weitere Handlungsfelder (insbesondere Umwelt, Klima, Co₂-Einsparung, Wohnen, gesellschaftliche/individuelle Bedürfnisse etc.).

Vorläufiges Ergebnis der Haushaltsbefragung zur Mobilität liegt vor – 26.10.2020

Kein direktes REGIONALE 2025 Projekt, sondern gefördert vom Bundesministerium Bildung und Forschung (BMBF). Die REGIONALE 2025 Agentur begleitet dieses Projekt.

Gesamtperspektive Erlebnis Bröltal/ Brölkorridor - Auf den Spuren der Bröltalbahn

Das Bröltal im südlichen Bergischen RheinLand soll mit dem Projekt „Gesamtperspektive Erlebnis Bröltal“ als Erholungsraum erschlossen werden. Ausgangspunkt ist die ehemalige Bröltalbahntrasse mit ihrer früheren wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung für den Raum. Ziel des Projektes ist der systematische Ausbau des Radwegenetzes im Projektgebiet Bröltal und dessen regionale Verknüpfung sowohl für den alltäglichen Radverkehr als auch für eine touristische Inwertsetzung.

Entlang eines durchgehenden Radwegs auf bzw. entlang der ehemaligen Bröltalbahntrasse werden unterschiedliche Standorte als Anlaufstellen und zur Vermittlung des Kulturlandschaftsraums gestaltet. Hier sollen bedeutsame kulturhistorische Schichten des Landschaftsraums zeitgemäß vermittelt werden, beispielsweise die zahlreichen Bergbaurelikte rund um die Ortschaft Schönenberg.

Über die integrierte Betrachtung des Korridors soll eine zukunftsfähige Raumperspektive für das Bröltal als Erholungsraum entwickelt und umgesetzt werden. In den Prozess der inhaltlich-thematischen Profilierung im Gesamtkontext Bergisches RheinLand werden unterschiedliche Akteure eingebunden, um den Anspruch an Vernetzung und Inwertsetzung des Raumes gerecht zu werden.

Der Projektansatz mit seiner großräumigen Perspektive soll mit einer entsprechenden Programmierung eine integrierte Entwicklung des Bröltals anstoßen.

Das Projekt knüpft an das Handlungsfeld „Mobilität“ an und zeigt Potenzial, einen Beitrag zum Handlungsfeld „Bergische Fluss- und Talsperrenlandschaft“ zu liefern, indem der Gewässerkorridor der Bröl einbezogen wird. Weiterhin liefert das Projekt einen Beitrag zum Querschnittsthema „Heimat vor Ort sichern und gestalten“.

Der Projektantrag der Stadt Hennef wurde in 2018 bei der REGIONALE-Agentur eingereicht. Das Projekt wurde sehr positiv aufgenommen, so dass der erweiterte Projektantrag von folgenden Projektträgern übernommen wurde:

- Rhein-Sieg-Kreis
- Oberbergischer Kreis
- Stadt Hennef, Stadt Waldbröl
- Gemeinden Ruppichteroth, Eitorf, Windeck
- Besucherbergwerk Grube Silberhardt

Inzwischen wurden auch die Kommunen Königswinter, St. Augustin und die Verbandsgemeinde Buchholz/Asbach eingebunden. Das Projekt hat mittlerweile bereits den **C-Status** der REGIONALE bekommen. Es läuft zurzeit eine inhaltliche Ausarbeitung der Gesamtperspektive und Entwicklung eines schlüssigen Erlebnisraums.

Der Stadt Hennef ist es sehr wichtig, neben dem Bröltal auch das Hanfbachtal bis nach Asbach mit in die Untersuchungen und Entwicklungen einzubinden.

„Denkschmiede Hennef“ - Coworking-Innovation-Lab Hennef - Global denken, lokal handeln

Ziel der Projektidee ist es, mit dem Coworking-Innovation-Lab Hennef (CIL-Hennef) einen Ort zu schaffen, an dem sich innovative, kreative und für digitale Themen begeisterte Menschen treffen können, um ihre Ideen, Visionen und Innovationen in "Communities" mit erfahrenen, regionalen Unternehmen zu teilen, weiterzuentwickeln und zu finalisieren.

Erreicht werden soll dieses Ziel durch ein Angebot, das aus den Bereichen: Coworking + Beratung + Innovation Lab besteht.

Die Initiatoren der Projektidee, die Fachhochschule des Mittelstands (FHM), die Stadt Hennef und die Denkschmiede Hennef möchten diesen Prozess mit einem beratenden Wissensaustausch und einem neuen "Ort der Begegnung + Arbeit + Innovation" im Zentrum von Hennef unterstützen.

Zurzeit wird eine Fläche für die Einrichtung eines Pilotprojektes für eine mehrmonatige Testphase gesucht. Das Modell soll mit Hilfe der REGIONALE 2025 Agentur und des Rhein-Sieg-Kreises wissenschaftlich/gutachterlich begleitet werden.

Projektstand seit 30.11.2020 - **C-Status**.

FabLab Digitalisierung nutzen und Wissen verfügbar machen

Der Projektansatz möchte ein „FabLab“ in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Hennef errichten, in dem Schulungs- und Seminarräume, die gemeinsam mit den vielfältigen Vereinen und Institutionen Hennefs genutzt werden können. Ein FabLab ist eine Werkstatt mit typischen Geräten wie z.B. 3D-Drucker, Laser-Cutter, CNC-Maschinen, Pressen zum Tiefziehen oder Fräsen. Ziel ist es ein neues „Zentrum des Wissensaustausches“ für Hennef zu schaffen. Bürger allen Alters, Vereine und Schulen sollen sich hier projektbasiert treffen und austauschen können.

Hier soll jedermann der Zugang zu modernen Produktionsmitteln und modernen industriellen Produktionsverfahren ermöglicht werden.

Projekt- bzw. Ideenträger ist Machwerk e.V., unterstützt durch die Stadt Hennef. Ob das Projekt noch weiter im Rahmen der REGIONALE2025 qualifiziert werden soll, ist zurzeit offen. Machwerk Hennef betreibt bereits ein FabLab im Quartier Chronos.

SIEG_SCHÜTZEN.ERHOLEN.ERLEBEN

Spätestens seit der andauernden Corona-Pandemie ist erkennbar, dass sich das Naherholungs-, Freizeit- und Urlaubsverhalten der Menschen ändern. Dies führt auch entlang der Sieg zu einem erheblichen Zuwachs des Nutzungsdrucks.

Dabei werden nicht nur die ausgewiesenen „gewässernahen Erholungsbereiche“ in Anspruch genommen, sondern es erfolgt auch eine „wilde“ Nutzung in den geschützten Auenbereichen.

Um diese Nutzung der Sieg mit dem Naturschutz in Einklang zu bringen, ist eine gezielte Strategie der Besucherlenkung notwendig. Dabei sollen die vorhandenen Erholungsbereiche untersucht und das Siegtal in Gänze durch ergänzende Maßnahmen qualifiziert und weiterentwickelt werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis wird im Rahmen der REGIONALE 2025 eine entsprechende gutachterliche Untersuchung vergeben, die Stadt Hennef ist im Verband der Siegtalkommunen mit beteiligt.

In diesem Zusammenhang wurde von hier aus angeregt, das Thema „Wohnmobilstellplätze am Natursteig Sieg“ mit in die Betrachtung zur weiteren Entwicklung der Naturregion Sieg und des Siegtalkorridors einzubeziehen.

Potenzialanalyse und Strategieentwicklung für die lokale Vermarktung regionaler Produkte

Die REGIONALE 2025 Bergisches RheinLand möchte in dem Handlungsfeld „Ressourcenlandschaft“ Konzepte und Projekte entwickeln, qualifizieren und umsetzen, die zeigen, wie eine ressourceneffiziente und regionale Produktion bzw. Versorgung aussehen kann.

Ein Baustein ist die Stärkung der Produktion und Vermarktung regionaler Nahrungsmittel. Dazu haben der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis gemeinsam mit der REGIONALE 2025 Agentur eine „Potenzialanalyse und Strategieentwicklung für die lokale Vermarktung regionaler Produkte“ in Auftrag gegeben. Mit der Bearbeitung der Studie wurde die Firma B.A.U.M. Consult GmbH beauftragt.

Die Studie soll in einem ersten Schritt die existierenden Strukturen der Lebensmittelerzeugung, Veredelung und Verarbeitung bis zum Konsum in der Gastronomie und in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen (z.B. Kantinen in Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen) im Projektraum Bergisches RheinLand ermitteln. Darauf aufbauend werden im zweiten Schritt konkrete Strategien und Maßnahmen zur Stärkung und Förderung regionaler Wertschöpfungsketten entwickelt.

Die Stadt Hennef ist hieran beteiligt. Um einen Überblick über die existierenden Strukturen von Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, d.h. Kantinen, Großküchen und Lieferdienste für Einrichtungen wie Kitas, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen sowie lebensmittelverarbeitende Betriebe im Projektraum zu bekommen wurden der B.A.U.M. Consult entsprechende Informationen beschafft.

Machbarkeitsstudie „Automatisierte straßengebundene Transportsysteme im Liniennetz der RSVG“

Untersucht werden die Möglichkeiten und die notwendigen Schritte für die Erprobung und den Betrieb von Automatisierten Fahrzeugen am Beispiel eines Versuchsfahrzeugs der Fa. fka GmbH Automatisiertes Fahren / Automated Driving aus Aachen.

Als Ergebnis erwarten wir Aussagen zur

- Machbarkeitsstudie
- Technische Umsetzung
- Test & Freigabe
- Betrieb

für zunächst drei Strecken (Siegburg, Hennef und Ruppichteroth/Windeck).

Kulturrathaus/Meys Fabrik

Die heutige Stadtbibliothek liegt am Rande des Innenstadtzentrums und entspricht in ihrer Größe und räumlichen Ausstattung nicht mehr der Anforderungen einer Kommune mit fast 50.000 Einwohnern.

Die neue Stadtbibliothek als niederschwellige Bildungs- und Kultureinrichtung, Kooperations-partner von Schulen, Kindergärten und VHS, bedeutender sozialer Treffpunkt und Besuchermagnet soll an einem zentralen Ort ein neuer Anziehungspunkt in der Mitte Hennefs sein und mit ihren Besuchern die Innenstadt beleben.

Das Projekt wurde unter der Handlungsfeld „Qualität von Wohnen und Leben“ bei der REGIONALE Agentur angemeldet. In 2020 hat das Amt für Stadtplanung und -entwicklung eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Das Projekt wurde bisher im Rahmen der REGIONALE noch nicht weiter qualifiziert.

Voraussetzung für eine mögliche Förderung über die Programme der Städtebauförderung NRW wäre hier die Erstellung eines Integrierten Handlungskonzeptes (ISEK oder InHK) für die Innenstadt. Ein InHK stellt die nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung Nordrhein-Westfalen geforderte Grundlage zur Durchführung einer Gesamtmaßnahme dar.

Verbesserung verkehrliche Anbindung der Gemeinde Ruppichteroth

Das Projekt wurde von der Gemeinde Ruppichteroth unter dem Handlungsfeld „Mobilität und Digitalisierung als Zukunftsmotor“ angemeldet. Die Stadt Hennef ist eingebunden, aber kein Projektträger.

Der Projektansatz zielt ab auf den Ausbau der Allner Brücke in Hennef und die Ortsumfahrung Bröl. Durch die stark beanspruchte Strecke, auch durch LKWs, könnte der Verkehr durch eine Ortsumgehung entzerrt und die Lebensqualität der Anwohner gesteigert werden. Zum anderen wäre eine Anbindung an die A4 über Waldbröl denkbar. Die A4 stellt eine wichtige Anbindung in Richtung Köln und Olpe dar.

Der Landesbetrieb Straßen.NRW plant aktuell den vierspurigen Ausbau der Allner Brücke und des gesamten Knotens K 36 / B 478 bis zum Anschluss an die A 560 / Ortseingang Hennef.

gez. Thomas Kirstges